

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen	7
2 Grundlagen der Prüfung	9
2.1 Aufgaben des Amts für Revision	9
2.1.1 Gesetzliche Aufgaben	9
2.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	10
2.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen	11
2.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten	11
2.1.5 Prüfung von EU-Projekten	11
2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfungsdurchführung	12
2.3 Berichtszeitraum	12
3 Überörtliche Prüfung	13
4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt	15
4.1 Haushaltssatzung 2022	15
4.2 Jahresabschluss 2022	16
4.2.1 Aufstellung	16
4.2.2 Anhang	17
4.2.3 Rechenschaftsbericht	17
4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	18
4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	20
4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	21
4.4 Ermächtigungsübertragungen	23
4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	23
4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen	24
4.5 Finanzrechnung	26
4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel	26
4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26
4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit	27
4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27
4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	29
4.5.6 Planvergleich Finanzierung	29
4.6 Bilanz	30
4.7 Haushaltsausblick aus Sicht des Amts für Revision	32
5 Prüfung des Jahresabschlusses 2022	37
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	37
5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	37
5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung	37
5.2 Prüfungen Ergebnisrechnung	37
5.2.1 Versicherung von Gebäuden und baulichen Anlagen	37
5.2.2 Versicherung von Fahrzeugen	38
5.2.3 Unfallversicherung	38
5.2.4 Sonstige Versicherungen	38
5.2.5 Technische Versicherungen	39

5.2.6	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen	39
5.3	Prüfungen der Bilanz – Aktiva	42
5.3.1	Öffentliche-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	42
5.3.2	Liquide Mittel	43
5.4	Prüfung der Bilanz – Passiva	45
5.4.1	Rückstellung für Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	45
5.4.2	Rückstellungen für Sabbatjahr und ähnliche Maßnahmen	45
5.4.3	Mehrkostenklage S 21	46
5.4.4	Rückstellung für Eigenversicherung	47
5.4.5	Rückstellung des Jobcenters für Erstattungen an den Bund	48
5.4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48
5.4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	49
6	Prüfung der Verwaltung	51
6.1	Informations- und Kommunikationstechnik	51
6.2	Teilhaushalte	52
6.2.1	Teilhaushalt 150 – Bezirksamter	52
6.2.2	Teilhaushalt 170 – Amt für Digitalisierung, Organisation und IT	52
6.2.3	Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei	54
6.2.4	Teilhaushalt 230 – Liegenschaftsamt	55
6.2.5	Teilhaushalt 290 – Jobcenter	56
6.2.6	Teilhaushalt 300 – Rechtsamt	58
6.2.7	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	60
6.2.8	Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt	61
6.2.9	Teilhaushalt 410 – Unvermutete Kassenprüfungen bei Einrichtungen des Kulturamts	63
6.2.10	Teilhaushalt 500 – Sozialamt	64
6.2.11	Teilhaushalt 510 – Jugendamt	66
6.2.12	Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen	67
6.2.13	Teilhaushalt 620 – Stadtmessungsamt	68
6.2.14	Teilhaushalt 670 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt	70
6.3	Betätigungsprüfung	73
6.3.1	Ablieferungspflicht von Aufsichtsratsvergütungen für ehrenamtlich Tätige bzw. für städtische Beamt*innen	73
6.3.2	Gewinnabführung Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)	73
6.4	Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffungen	74
6.4.1	Allgemeines	74
6.4.2	Ämter und Eigenbetriebe	75
6.4.3	Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart	81
6.5	EU-Projekte	84
6.6	Eigenbetriebe	84
6.6.1	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)	84
6.6.2	Eigenbetrieb Leben und Wohnen (ELW)	86
6.6.3	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)	88
6.7	Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart	91
6.7.1	Ausgleich von Rechnungen zwischen dem Klinikum und der Stadt für medizinische Leistungen (offene Forderungen)	91
7	Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS)	93
7.1	Zehnjähriges Jubiläum der ZAKS	93
7.1.1	Aufgaben der ZAKS	93
7.1.2	Personelle Entwicklung der ZAKS	94

7.1.3	Erkenntnisse der letzten zehn Jahre	94
7.2	Fachliche Themen	95
7.2.1	Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie der sogenannten EU-Whistleblower-Richtlinie	95
7.2.2	IDR Leitfaden 500 „Einrichtung und Prüfung eines kommunalen Compliance-Management-Systems (CMS)“	95
8	Weitere Aktivitäten des Amts für Revision	99
8.1	Qualitätsmanagement	99
8.2	Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften	99
9	Abschließendes Ergebnis	101
10	Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte	103

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	15
Abbildung 2: Ergebnisverwendung	18
Abbildung 3: Davon-Positionen in der ErgebnISRücklage	19
Abbildung 4: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2018 bis 2022	20
Abbildung 5: Planabweichungen 2022	21
Abbildung 6: Beantragte Budgetumbuchungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen einschließlich der nach Haushaltsvermerk I.4 und I.5 umgebuchten Mittel für HHJ 2022	22
Abbildung 7: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen	23
Abbildung 8: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen	25
Abbildung 9: Finanzrechnung	26
Abbildung 10: Investitionsquote und Reinvestitionsquote	27
Abbildung 11: Finanzierung der Investitionen	27
Abbildung 12: Entwicklung der Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember	28
Abbildung 13: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen und Darlehen aus Stiftungsmitteln an die Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember	28
Abbildung 14: Bestandsveränderungen der Bilanz	30
Abbildung 15: Struktur der Aktivseite der Bilanz	31
Abbildung 16: Struktur der Passivseite der Bilanz	31
Abbildung 17: Haushaltsentwicklung laut Zwischenbericht zur Finanzlage 2023	32
Abbildung 18: Entwicklung der liquiden Mittel	43
Abbildung 19: Geprüfte Auftragssummen und erzielte Feststellungen im Berichtszeitraum	74
Abbildung 20: Entwicklung der jährlichen Betriebskosten netto pro Tonne Input	89
Abbildung 21: Tätigkeit der ZAKS „Woher kamen die Hinweise?“	94

Abkürzungsverzeichnis

A	AVK	Aktive Verfügbarkeitskontrolle (Begriff aus SAP)
	ArbZG	Arbeitszeitgesetz
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
B	BFD	Bundesfreiwilligendienst
	BKGG	Bundeskindergeldgesetz
C	CMS	Compliance Management System
D	DA	Dienstanweisung
	DIC	DirectINVOICEControl
	DLZ Bau	Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt
	DV	Datenverarbeitung
	DVO	Durchführungsverordnung
E	EDV	Elektronische Datenverarbeitung
	ELW	Eigenbetrieb Leben & Wohnen
	EU	Europäische Union
F	FLC	First Level Control
	FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeindekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
	GRDRs	Gemeinderatsdrucksache
	GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
H	HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
I	IDR	Institut der Rechnungsprüfer Deutschlands e. V.
	IfSG	Infektionsschutzgesetz
	IKS	Internes Kontrollsystem
	ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
	ISMS	Informationssicherheitsmanagementsystem
	IT	Informationstechnik
K	KiTa	Kindertagesstätte/Kindertageseinrichtung
	KS	Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart
L	L/OB	Referat Verwaltungskoordination, Kommunikation und Internationales
	LBG	Landesbeamtengesetz
	LNTVO	Landesnebenständigkeitsverordnung
N	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
O	OM	Organisationsmanagement

R	RevO	Revisionsordnung
S	SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
	SGB	Sozialgesetzbuch
	STB	Eigenbetrieb Stuttgarter Bäder
	SSB	Stuttgarter Straßenbahnen AG
	SuS	Schülerinnen und Schüler
T	TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
U	UStG	Umsatzsteuergesetz
V	VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B
	VOB/C	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C
	VwV	Verwaltungsvorschrift
W	WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen
Z	ZAKS	Zentrale Antikorruptionsstelle
	ZAS	Zahlungssystem
10	10 DLZ	Dienstleistungszentrum beim Haupt- und Personalamt

1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts¹ (§ 5 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird dem Gemeinderat jeweils gesondert berichtet. Die wesentlichen Feststellungen der Prüfungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Relevanz zeitnah erfahren sollte.

Die folgende Zusammenfassung enthält in Kurzform die aus unserer Sicht wesentlichen Feststellungen:

– Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken und Gebäuden (Nr. 6.2.14.2)

Die Miet- und Pachtzinsen für städtische Grundstücke und Gebäuden in der Verwaltung des Garten-, Friedhofs- und Forstamts wurden teilweise seit vielen Jahren nicht erhöht. Erhöhungsmöglichkeiten wurden nicht geprüft, zumindest waren diese nicht belegt. Ebenso wenig konnte die vollständige Erfassung von Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen belegt werden. Aus den wenigen von uns vorgenommenen (nicht repräsentativen) Stichproben ergaben sich Anhaltspunkte, dass vertraglich fixierte Forderungen nicht verbucht, in der Folge seit Jahren nicht erhoben wurden und verjährt sein könnten. Wir empfehlen dem Amt die Einführung eines IT-gestützten Immobilienmanagements.

– Klinikum – Architekten- und Ingenieurverträge (Nr. 6.4.3.1 bis 6.4.3.3)

Im Berichtszeitraum prüften wir mehrere Honorarverträge mit Architekten und Ingenieuren über Planungsleistungen für den Neubau des Hauses ABE. Wir stellten fest, dass die Bestimmungen der HOAI in vielen Fällen zum Nachteil des Klinikums in unbestimmter oder unzutreffender Weise angewandt werden sollten. Mit Hilfe unserer intensiven schriftlichen und mündlichen Beratung konnten die Verträge noch vor deren Abschluss optimiert und ungerechtfertigte Mehrforderungen von rund 2,7 Mio. € ausgeräumt werden.

¹ Das Amt für Revision ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stuttgart.

– **Grundsicherung nach SGB II – Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Nr. 6.5.2.9)**

Bei unserer Prüfung Grundsicherung nach SGB II – Leistungen zur Bildung und Teilhabe – wurden in zwei Fällen fälschlicherweise deutlich zu hohe Beträge ausbezahlt. In einer Fall-Akte waren dies 62.200 € und in einer anderen 10.000 €. Dem Fachbereich selbst waren diese Zahlungen nicht aufgefallen. Wir empfahlen dem Jobcenter, einen Prozessablauf mit Vier-Augen-Prinzip zu installieren, welcher das Risiko falscher Auszahlungen minimiert. Das Jobcenter teilte mit, dass die Kontrolle künftig auf drei Säulen aufgebaut werden soll: Visaprüfung, Anordnungslisten und weitere interne Kontrollen

– **Ausbildungsstätte des Eigenbetriebs Leben und Wohnen (Nr. 6.6.2.1)**

In den Jahren 2020 bis 2022 haben rund 30 % der Auszubildenden ihre Ausbildung in der Schule für Pflegeberufe des Eigenbetriebs abgebrochen. Ein hoher Anteil der Auszubildenden sind Personen mit ausländischem Hintergrund, die in der Regel Bescheinigungen, Erlaubnisse u. Ä. der Ausländerbehörde benötigen. Ein Teil dieser Abbrüche sind laut Eigenbetrieb auf zeitintensive Verfahren bei der Ausländerbehörde zurückzuführen.

– **Bioabfallvergärungsanlage (Nr. 6.6.3.1)**

Die neue Bioabfallvergärungsanlage soll 2025 in Betrieb gehen und ist auf einen Bioabfall von 35.000 t pro Jahr ausgelegt. Die bisher höchste Sammelmenge von Bioabfall wurde im Jahr 2021 mit nur 27.900 t erreicht. Hier sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Sammelmenge zu erhöhen. Bisher erfolgte kein Vorsteuerabzug aus Investitions- und laufenden Kosten, der sich nach unserer Berechnung bisher auf ca. 1,25 Mio. € summiert. Die Vorsteuer sollte zeitnah geltend gemacht werden.

2 Grundlagen der Prüfung

2.1 Aufgaben des Amts für Revision

2.1.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Amt für Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO).
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
 - AWS Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
 - STB Eigenbetrieb Stuttgarter Bäder
 - ELW Eigenbetrieb Leben & Wohnen
 - SES Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgartvor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).
- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der selbstständigen Kommunalanstalt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 102d Abs. 2 GemO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO).
- Weitere Pflichtaufgaben des Amts für Revision sind (§ 112 Abs. 1 GemO):
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO) sowie
 - die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Außerdem obliegt dem Amt für Revision die Prüfung des Einsatzes von Programmen mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung (sogenannte Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung nach § 110 Abs. 1 GemO i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO).

2.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Mit der vom Gemeinderat beschlossenen Revisionsordnung (RevO) – (GRDRs 858/2021) – sind dem Amt für Revision weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO),
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO),
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO),
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO),
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit,
- gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten,
- Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen,
- Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung).
- bei Kommunalanstalten, sofern und soweit in der Anstaltssatzung verankert, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO sowie der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens bei Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO, des Weiteren die Korruptionsprävention gem. Nr. 8 und die Beteiligung bei der Erstellung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften der Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Mit der Anstaltssatzung der Kommunalanstalt Klinikum wurde dem Amt für Revision die Prüfung der Wirtschaftlichkeit entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO sowie die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens bei Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen. Des Weiteren ist das Amt für Revision die zentrale Antikorruptionsstelle der Kommunalanstalt.

2.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Amt für Revision vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Amt für Revision, nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle, die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RevO).

2.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Amt für Revision prüft bei der nichtstädtischen Einrichtung „Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB)“ die Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

2.1.5 Prüfung von EU-Projekten

Mit Strukturfonds und Aktionsprogrammen werden von der Europäischen Union (EU) bestimmte Projekte in unterschiedlichen Sektoren gefördert. Zu den Zuwendungsempfängern zählen neben Wirtschaft und Forschung auch kommunale Gebietskörperschaften.

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission umfangreiche Kontrollverfahren und Prüfungswege vorgegeben. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und eine höhere Transparenz des Mittelflusses sichergestellt werden. Die erste Prüfungs-/Kontrollebene stellt hierbei die First Level Control (FLC) dar.

Die Durchführung einer FLC ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger eine*n Prüfer*in zu beauftragen, dessen*deren Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle unter der Leitung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bestätigt werden muss.

Bei einem Teil der EU-geförderten Projekte der Stadt hat das Amt für Revision die FLC übernommen und muss daher die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstattungsprinzips sicherstellen.

**Amt für
Revision als
First Level
Control**

Dabei hat das Amt für Revision neben den kommunalen Prüfungsvorschriften auch die EU-Vorschriften zu beachten. Die Erfahrungen mit den komplexen Kontrollvorgaben der Europäischen Kommission zeigen, dass der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im Vergleich zu Förderungen des Landes oder Bundes wesentlich höher ist.

Zu den einzelnen EU-geförderten Projekten verweisen wir auf die Nr. 6.5 „EU- Projekte“.

2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Amt für Revision innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Es werden grundsätzlich die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Die Prüfung wird i. d. R. als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt in geeigneten Einzelfällen eine maschinelle Analyse der Grundgesamtheit. Bei der Prüfung können nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung, sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete, Schwerpunkte gebildet werden. Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet – je nach rechtlichem und finanziellem Risiko sowie wirtschaftlicher Bedeutung – in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Amts für Revision geprüft wird (vgl. § 3 GemPrO).

2.3 Berichtszeitraum

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichten wir über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie über unsere Prüfungstätigkeiten im Zeitraum August 2022 bis Juli 2023.

3 Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erfolgte im Jahr 2018 für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016. Der Prüfungsbericht datiert vom 7. Februar 2019. Die Stadt hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 und 22. November 2019 dazu Stellung genommen.

Über den Abschluss des Prüfungsverfahrens seitens des Regierungspräsidiums wird entschieden, sobald die Erledigung der noch offenen Prüfungsfeststellungen nachgewiesen ist. Dazu hat die Stadtkämmerei mit Schreiben vom 9. September 2021 Stellung genommen. Eine Antwort des Regierungspräsidiums steht noch aus. Anschließend wird der Gemeinderat hierüber und über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO).

4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

4.1 Haushaltssatzung 2022

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für die Jahre 2022/2023 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2022/2023 wurde vom Gemeinderat am 17. Dezember 2021 beschlossen (GRDRs 1370/2021, Niederschrifts-Nr. 344) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 31. Mai 2022 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung wurde daraufhin am 17. Juni 2022 im Amtsblatt der Stadt bekanntgegeben (§ 81 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat hat am 27. Oktober 2022 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen (GRDRs 455/2022, Niederschrifts-Nr. 210). Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung mit Erlass vom 21. November 2022 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 82 Abs. 1 GemO und § 81 Abs. 2 GemO). Die Satzung wurde am 8. Dezember 2022 im Amtsblatt der Stadt bekanntgegeben (§ 81 Abs. 3 GemO).

In der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung wurden festgesetzt:

Auszug aus der Haushalts- und Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2022	
Beträge in €	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-138.750.789
Veranschlagtes Sonderergebnis	6.500.000
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-132.250.789
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss auf lfd. Verwaltungstätigkeit	41.635.150
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-680.273.390
Finanzierungsmittelbedarf	-638.638.240
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-50.000.000
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (aus Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	7.769.000
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-680.869.240

Abbildung 1: Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Festgesetzt wurden für 2022:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 634.663.300 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 300.000.000 €.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 v. H., der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und von ihm mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2021 dem Doppelhaushaltsplan 2022/2023 und der Finanzplanung bis 2026 zugestimmt (GRDRs 1370/2021, Niederschrifts-Nr. 344/HH). Am 27. Oktober 2022 hat der Gemeinderat eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die fortgeschriebene Finanzplanung bis 2026 beschlossen (GRDRs 455/2022, Niederschrifts-Nr. 210).

4.2 Jahresabschluss 2022

4.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b Abs. 1 GemO).

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2022 mit der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Bilanz nebst den textlichen Erläuterungen sowie die vier Anlagen „Verzeichnis der beim Jahresabschluss 2022 in 2023 vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen“, „Entwicklung des Schuldenstands“, „Liquiditätsübersicht“ und „Bericht über Vermögensverwaltung und Spezialfonds“ sind am 30. Juni 2023 fristgerecht aufgestellt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet worden (GRDRs 712/2023). Der Rechenschaftsbericht und die weiteren Anlagen wurden von der Stadtkämmerei bis Oktober 2023 fertiggestellt.

4.2.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

4.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadt sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig jedoch – wie bereits in den vorangegangenen Schlussberichten ausgeführt – noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 336.372.772,06 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 323.347.795,58 €, das Sonderergebnis beträgt 13.024.976,48 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

Ergebnisverwendung	
Beträge in €	
Veränderungen Ergebnisrücklagen	
Zuführung Rücklage Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses	323.347.795,58
Zuführung Rücklage Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses	13.024.976,48
Summe Ergebnisverwendung	336.372.772,06

Abbildung 2: Ergebnisverwendung

Seit dem Jahresabschluss 2016 dürfen gemäß § 23 GemHVO nur noch unselbstständige örtliche Stiftungen und Fonds als zweckgebundene Rücklagen geführt werden. Die bis einschließlich des Jahresabschlusses 2015 ebenfalls als zweckgebundene Rücklagen geführten Positionen „Parkmöglichkeiten“, „Projektmittelfonds Zukunft der Jugend“, „Bauvorhaben Stuttgart 21“ und „Wohnungsbauförderung“ werden ab dem Jahresabschluss 2016 innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ als „Davon-Positionen“ weitergeführt.

Insgesamt werden in dem von der Verwaltung aufgestellten Jahresabschluss, innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ für sonstige bestimmte Zwecke, Mittel von 569.139.658,96 € gebunden:

Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage	
Beträge in €	
Veränderungen Ergebnisrücklagen	
Parkmöglichkeiten	7.735.642,91
Projektmittelfonds Zukunft der Jugend	10.225.837,62
Risiko-Beteiligung an Stuttgart 21	16.830.859,64
Wohnungsbauförderung	8.581.946,62
Bündnis für Mobilität und Luftreinhaltung	21.834.452,34
Klinikum Stuttgart (Neubau Katharinenhospital)	124.943.000,00
Kulturelle Infrastruktur (z. B. Opersanierung)	179.113.617,75
Investitionszuschuss an SSB	20.000.000,00
Wohnraumoffensive Stuttgart	75.341.402,08
Radinfrastruktur	7.888.500,00
Klimaschutzfonds	96.644.400,00
Summe	569.139.658,96

Abbildung 3: Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage

Gegenüber dem Vorjahr sind in der Ergebnisrücklage 30.235.988,59 € weniger als Davon-Positionen ausgewiesen worden.

Nach § 23 GemHVO können innerhalb der Ergebnisrücklage Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage ausgewiesen werden. Im Gesetzestext und im aktuellen Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, Stand Juni 2017) fehlt jedoch die Konkretisierung, was unter „bestimmte Zwecke“ zu verstehen ist. Die Stadtkämmerei hat den Gesetzestext so interpretiert, dass nur solche Aufwendungen und Investitionen als Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage ausgewiesen werden, die auszahlungswirksam sind.

0,6 Mrd. € aus Ergebnisrücklage für bestimmte Zwecke gebunden

Die GPA weist in ihrem Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018 darauf hin, dass die in den Davon-Positionen gebundenen Beträge der Ergebnisrücklage weiterhin zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zur Verfügung stehen und hierfür heranzuziehen sind, sofern dies geboten ist (§ 80 Abs. 2 GemO; §§ 24 und 25 GemHVO). Darüber hinaus ist nach Auffassung der GPA mit der freiwilligen Mittelbindung in den Ergebnisrücklagen auch keine explizite Reservierung von vorhandenen liquiden Mitteln verbunden (siehe Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, S. 100 f). Dennoch ist es zulässig, bei der Darstellung der Liquidität zum Jahresabschluss (Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO) die in den Davon-Positionen gebundenen Mittel einzubeziehen. Hierdurch verringern sich im städtischen Haushalt die bereinigten liquiden Mittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel (siehe Nr. 20 der Anlage 10 des Jahresabschlusses) um 558,9 Mio. €.

Die Teilergebnisrechnungen, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis auch das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft worden.

4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

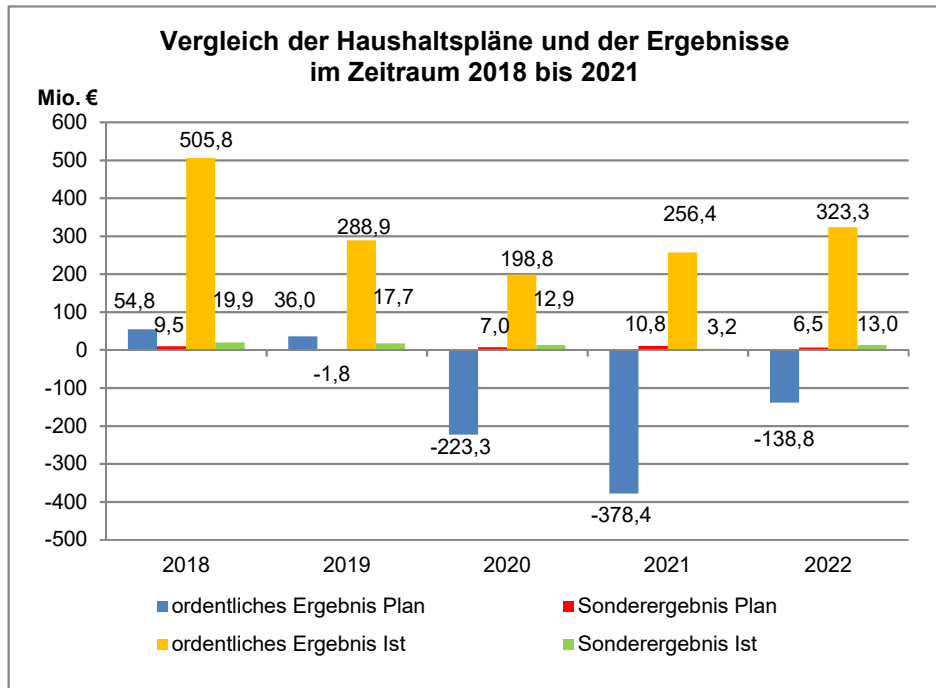


Abbildung 4: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2018 bis 2022

Ergebnis seit Jahren deutlich besser als geplant

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist 2022 – wie schon in den vorangegangenen Jahren – wieder deutlich besser ausgefallen als veranschlagt.

Statt eines geplanten negativen ordentlichen Ergebnisses von -138,8 Mio. € ist ein Überschuss von 323,3 Mio. € entstanden. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen damit 462,1 Mio. € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+304,9 Mio. €) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Mehraufwendungen von 24,8 Mio. €.

Das Sonderergebnis ist mit 13,0 Mio. € ebenfalls besser ausgefallen als geplant (6,5 Mio. €). Ursächlich dafür waren unter anderem außerordentlichen Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie Veräußerungen aus dem Finanzvermögen.

Die größeren Planabweichungen zwischen den Haushaltsplanansätzen bei den einzelnen Konten bzw. Kontengruppen und dem Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (mindestens zehnpromtente Abweichungen vom

Haushaltsplanansatz, die absolut mindestens 6 Mio. € betragen) sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Größere Planabweichungen	
Beträge in Mio. €	
Haushaltsverbesserungen	
Erträge	
Gewerbsteuer	+314,8
Zuweisung Grunderwerbsteuer	+9,4
Bußgelder	+10,6
Nachforderungszinsen Gewerbsteuer	+6,6
Zinserträge	+7,5
Aufwendungen	
Beiträge Versorgungskasse Beamte	-8,7
Zentral geplanter Personalaufwand	-23,2
Deckungsreserve Personalaufwand	-10,0
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	-19,0
Sonstige Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	-25,7
Erstattungszinsen Gewerbsteuer	-9,5
Deckungsreserve Sachaufwand	-30,0
Afa Gebäude	-8,8
Niederschlagungen	-10,9
Haushaltsverschlechterungen	
Erträge	
Zuweisungen von Land (saldiert)	-41,1
Aufwendungen	
Innenreinigung	+9,2
Verlustrückgleich Klinikum	+25,0
Verlustrückgleich Eigenbetrieb STB	+6,5
Zuschuss an SSB	+25,0
Gewerbsteuerumlage	+20,3
Rückstellung Finanzausgleichsumlage	+157,9
Kosten Eigenbetrieb SES	+8,4

Abbildung 5: Planabweichungen 2022

4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, durch das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen (Referat WFB) oder durch die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen einget.

Unsere stichprobenweise Prüfung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat erneut ergeben, dass die Zustimmung zu

über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen teilweise nachträglich erfolgt ist. Nach Aussage der Stadtkämmerei ist die Überwachung der Einhaltung des Gebots der Rechtzeitigkeit nicht leistbar. Dies sei Aufgabe der Fachämter, die hierauf insbesondere in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den Haushaltsplänen durch das Referat WFB hingewiesen würden.

90 % nachträglich gestellte Anträge

Ein hoher Anteil der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022 wurde erst im Jahr 2023 gestellt bzw. umbucht.

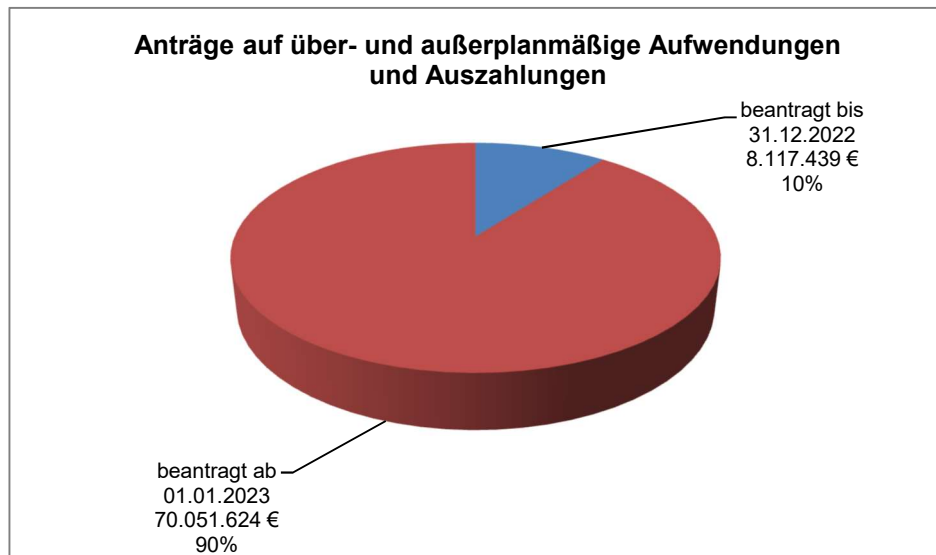


Abbildung 6: Beantragte Budgetumbuchungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen einschließlich der nach Haushaltsvermerk I.4 und I.5 umbuchten Mittel für HHJ 2022

Von insgesamt 250 Anträgen waren 213 verspätet gestellt und bewilligt worden.

Hierbei sind nach unserer Ansicht auch die nach den Haushaltsvermerken I.4 und I.5 nach dem 31. Dezember 2022 beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittel als verspätet anzusehen, da die in diesen Haushaltsvermerken fixierte nachträgliche pauschale Genehmigung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Bereits in den vergangenen Jahren wurde eine große Anzahl von Anträgen auf über- und außerplanmäßige Mittel nachträglich gestellt.

Im September 2021 hatte uns die Stadtkämmerei über ihre Entscheidung informiert, dass sie von der von uns vorgeschlagenen Einführung einer sogenannten aktiven Verfügbarkeitskontrolle (AVK), die Budgetüberziehungen automatisiert verhindern könnte, absehen werde. Die Stadtkämmerei will stattdessen die bislang praktizierte passive Verfügbarkeitskontrolle verbessern.

Angesichts des hohen Anteils an nachträglich gestellten Anträgen und der für künftige Jahre prognostizierten angespannten Haushaltslage, halten wir die von uns vorgeschlagene AVK jedoch für dringend geboten.

Die im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für Sach- und Personalaufwand von 45 Mio. € wurden mit 3,97 Mio. € in Anspruch genommen.

4.4 Ermächtigungsübertragungen

4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In der Kameralistik hatten Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet. Im Neuen kommunalen Haushalts- und Kassenrecht (NKHR) wird dagegen das Ergebnis künftiger Haushaltsjahre belastet.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 20. Juli 2023 (GRDRs 712/2023) wurden 220,7 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2023 übertragen. Dies ist eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 18,6 Mio. €. Rund 25 % der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen entfallen auf das Amt für Stadtplanung und Wohnen.

Auch konsumtive Ermächtigungsübertragungen weiter gestiegen

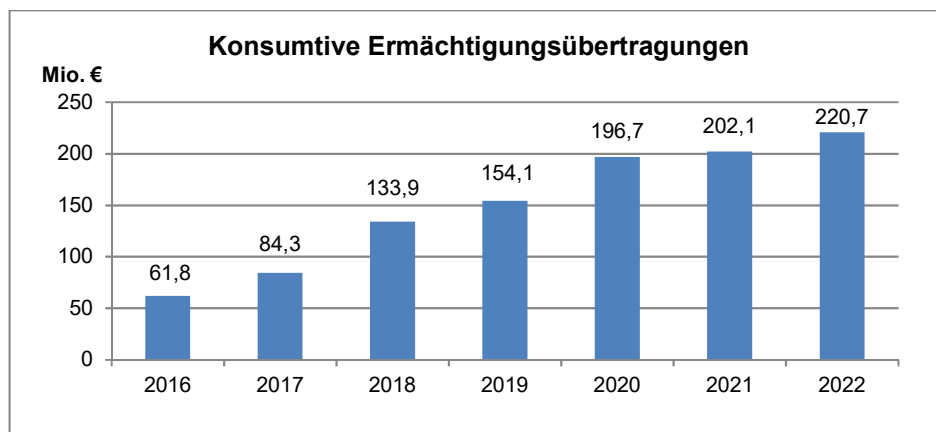


Abbildung 7: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen

Die höchsten Budgetreste wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

- Amt für Stadtplanung und Wohnen 55,4 Mio. € (Vorjahr: 55,3 Mio. €),
- Stadtkämmerei 40,6 Mio. € (Vorjahr: 24,0 Mio. €),
- Schulverwaltungsamt 31,3 Mio. € (Vorjahr: 43,1 Mio. €),
- Jugendamt 20,3 Mio. € (Vorjahr: 11,6 Mio. €),
- Amt für Digitalisierung, Organisation und IT 15,3 Mio. €.

Die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze würde das Jahresergebnis 2023 um 220,7 Mio. € verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Doppelhaushaltsplan 2022/2023 beträgt das für 2023 geplante Gesamtergebnis -217,2 Mio. €. Bei plangemäßigem Verlauf ergäbe sich nach vollständiger Berücksichtigung der Budgetübertragungen für 2023 ein Jahresfehlbetrag von -437,9 Mio. €. Im Zwischenbericht zur Finanzlage 2023 (GRDRs 713/2023) geht die Stadtkämmerei mittlerweile jedoch von einem Gesamtergebnis im Jahr 2023 von +172,1 Mio. € aus. Die vollständige Inanspruchnahme der konsumtiven Budgetübertragungen für das Jahr 2023 auf Grundlage der Daten des Zwischenberichts würde zu einem Fehlbetrag von -48,6 Mio. € führen.

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen jedoch im Haushaltsjahr 2023 nicht die Kreditaufnahmevorschriften. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen, sowie innerhalb der Ergebnissrücklage als „Davon-Positionen“ gebundenen Mittel und der auszahlungswirksamen (konsumtiven und investiven) Ermächtigungsübertragungen, waren Anfang 2023 noch freie liquide Mittel von 629,7 Mio. € vorhanden (siehe Anlage 10, Zeile 22 zum Jahresabschluss 2022). Für die Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen müssen somit keine Kredite aufgenommen werden. Dies wäre nach § 87 GemO auch nicht zulässig.

4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 20. Juli 2023 (GRDRs 712/2023) wurde wiederum ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 982,0 Mio. € in Form von investiven Haushaltsermächtigungen ins Haushaltsjahr 2023 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen haben gegenüber dem Vorjahr um 18,6 Mio. € zugenommen. Von den investiven Ermächtigungsübertragungen sind 652,6 Mio. € (Vorjahr 569,9 Mio. €) für Baumaßnahmen vorgesehen.

Weiterhin
wachsender
Investitions-
stau

Das folgende Schaubild zeigt die deutliche Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich seit 2016:

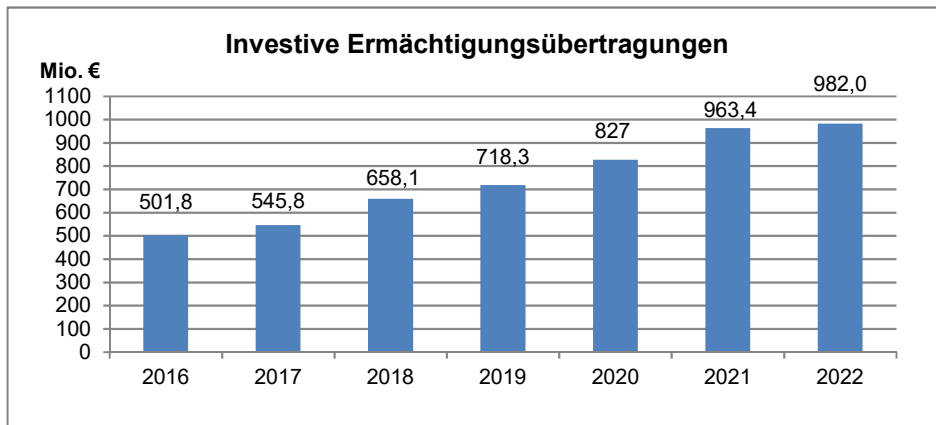


Abbildung 8: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen

Bei den folgenden Ämtern wurden 2022 hohe Haushaltsermächtigungen übertragen:

- Schulverwaltungsamt 259,6 Mio. € (Vorjahr: 191,0 Mio. €)
- Liegenschaftsamt 223,0 Mio. € (Vorjahr: 180,7 Mio. €)
- Tiefbauamt 116,6 Mio. € (Vorjahr: 116,1 Mio. €)
- Jugendamt 90,0 Mio. € (Vorjahr: 81,7 Mio. €)
- Amt für Stadtplanung und Wohnen 89,5 Mio. € (Vorjahr: 98,7 Mio. €)
- Stadtkämmerei 57,1 Mio. € (Vorjahr: 182,6 Mio. €)

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen, dass auch im Jahr 2022 viele geplante Investitionen, vor allem bei den oben aufgeführten Ämtern, nicht realisiert werden konnten.

Wie schon in den Vorjahren ist bei der Veranschlagung der Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Die Stadtkämmerei sollte deshalb im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens grundsätzlich stärker darauf einwirken, dass nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO). Wir bemängeln schon seit einigen Jahren die hohen Ermächtigungsübertragungen, die 2022 einen neuen Höchstwert erreicht haben.

4.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 21 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
Beträge in €		
	2021	2022
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	451.354.307,02	703.753.008,30
Saldo aus Investitionstätigkeit	-431.887.600,47	-498.966.008,74
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.269,39	-45.002.280,74
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	4.754.153,83	-204.080.120,97
Veränderung Zahlungsmittelbestand	24.218.590,99	-44.295.402,15
Zahlungsmittelbestand 01.01.	91.683.331,97	115.901.922,96
Zahlungsmittelbestand 31.12.	115.901.922,96	71.606.520,81

Abbildung 9: Finanzrechnung

4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2022 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 71,6 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände der Schulen und des Jugendamts sowie der Handvorschüsse) überein.

4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kamerale Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2022 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 703,8 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 2.280,74 €.

4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag 2022 bei 13,7 %.

Investitionsquote und Reinvestitionsquote					
in %					
	2018	2019	2020	2021	2022
Investitionsquote	7,6	10,2	15,5	12,7	13,7
Reinvestitionsquote	126,2	168,4	231,2	258,5	320,3

Abbildung 10: Investitionsquote und Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse²/plan- und außerplanmäßige Abschreibungen³) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. 2022 betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 320,3 % bei Nettoinvestitionen von 527,1 Mio. € und Abschreibungen von 164,6 Mio. €. Dies entspricht einem Vermögensaufbau von 362,5 Mio. €.

Die Investitionen wurden 2018 bis 2022 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen					
	2018	2019	2020	2021	2022
Investitionen (in Mio. €)	248,0	345,7	583,8	486,7	560,5
Finanziert durch (in %)					
Eigenfinanzierung	94	85	97	97	95
Investitionszuwendungen, -beiträge u. Ä.	6	15	3	3	5
Kredite (Fremdfinanzierung)	0	0	0	0	0
Gesamt (in %)	100	100	100	100	100

Abbildung 11: Finanzierung der Investitionen

Die Investitionen konnten dank des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit einem sehr hohen Eigenmittelanteil ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

2022 musste die Stadt keine Kredite aufnehmen, sodass der Kernhaushalt Ende 2022 weiterhin schuldenfrei war. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) haben sich um 23,9 Mio. € auf

² Einzahlungen aus Desinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. Ä.

³ Kontengruppe 4710 und Kontenart 513.

689,2 Mio. € erhöht (2021: 665,3 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von 442,5 Mio. € gewährt hat.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe:

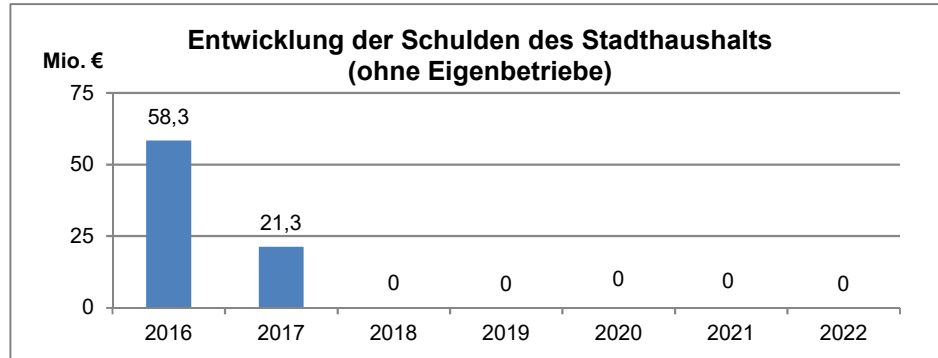


Abbildung 12: Entwicklung der Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember

Stadthaushalt (ohne Eigenbetriebe) schuldenfrei

Die Kredite des Stadthaushalts wurden 2018 vollständig getilgt. Der Stadthaushalt ist seit Ende 2018 schuldenfrei.

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich wie folgt entwickelt:

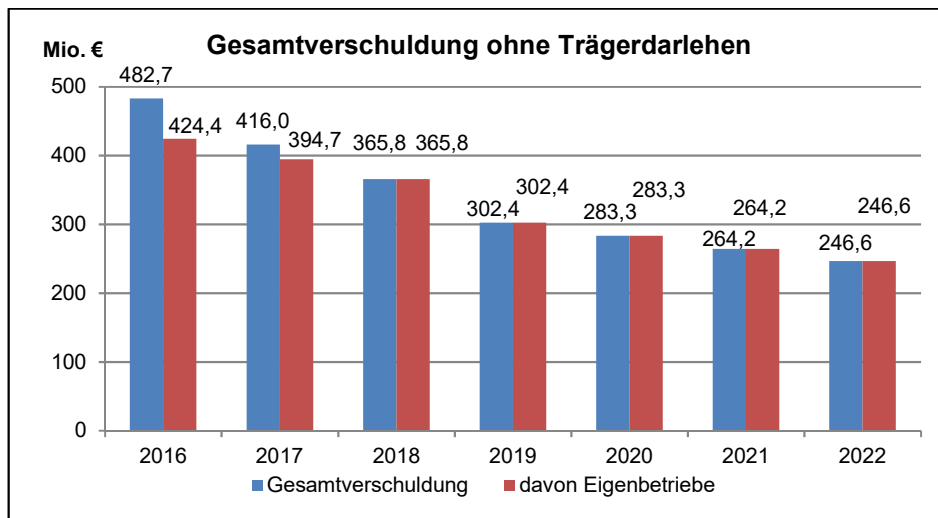


Abbildung 13: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen und Darlehen aus Stiftungsmitteln an die Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember

2022 erneut niedrigste Gesamtverschuldung

Die Gesamtverschuldung der Stadt am Kreditmarkt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich im Zeitraum 2016 bis 2022 um 236,1 Mio. € auf 246,6 Mio. € verringert. Dabei hat die Verschuldung des Kernhaushalts in diesem Zeitraum um 58,3 Mio. € und die Verschuldung der Eigenbetriebe (ohne Trägerdarlehen) um 177,8 Mio. € abgenommen. Gleichzeitig haben sich jedoch die Trägerdarlehen einschließlich der Darlehen aus Stiftungsmitteln an die Eigenbetriebe um 235,1 Mio. € erhöht.

Bei den Eigenbetrieben entfällt der Großteil der langfristigen Kredite sowohl bei den Trägerdarlehen als auch den Verbindlichkeiten gegenüber den Banken auf den Eigenbetrieb SES. Die Zinsaufwendungen für die Kredite und die Tilgungsleistungen können bei den Eigenbetrieben SES und AWS über kostendeckende Gebühren und Entgelte refinanziert werden, wohingegen der Kostendeckungsgrad z. B. beim Eigenbetrieb STB traditionell deutlich niedriger ist.

4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 3.198,6 Mio. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 3.402,7 Mio. € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte (z. B. Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe). Im Haushaltsjahr 2022 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

4.5.6 Planvergleich Finanzierung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2022 haben sich größere Abweichungen ergeben:

- Steuern und ähnliche Abgaben (+381,6 Mio. €),
- laufende Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+116,8 Mio. €),
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-45,5 Mio. €),
- sonstige haushaltswirksame Auszahlungen (-51,5 Mio. €),
- Hochbaumaßnahmen (-151,4 Mio. €),
- Sonstige Baumaßnahmen (-48,1 Mio. €)
- Darlehensgewährungen (+120,6 Mio. €).

Aufgrund der höheren Einzahlungen und niedrigeren Auszahlungen entstand statt der geplanten Änderung des Finanzierungsmittelbestands von -680,9 Mio. € eine Änderung des Finanzierungsmittelbestands von +159,8 Mio. €.

4.6 Bilanz

Die Bestände der Bilanz haben sich 2022 wie folgt verändert:

Bestandsveränderungen der Bilanz			
Beträge in T€			
	Bilanz		Veränderungen
	31.12.2021	31.12.2022	+/-
AKTIVA			
Immaterielle Vermögen	12.906	14.298	+1.392
Sachvermögen	5.032.935	5.107.490	+74.555
Finanzvermögen	5.435.247	5.901.260	+466.013
Aktive Rechnungsabgrenzung	134.663	139.143	+4.480
Geleistete Investitionszuschüsse	609.224	651.836	+42.612
	11.224.975	11.814.027	+589.052
PASSIVA			
Kapitalposition	9.518.111	9.855.086	+336.975
Sonderposten Zuschüsse	908.663	889.592	-19.071
Rückstellungen	509.473	720.284	+210.811
Verbindlichkeiten	185.278	239.401	+54.123
Passive Rechnungsabgrenzung	103.450	109.664	+6.214
	11.224.975	11.814.027	+589.052

Abbildung 14: Bestandsveränderungen der Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 589,1 Mio. € auf 11.225,0 Mio. €.

Auf der Aktivseite stieg am stärksten das Finanzvermögen (+466,0 Mio. €). Ebenso erhöhten sich das Sachvermögen (+74,6 Mio. €), die geleisteten Investitionszuschüsse (+42,6 Mio. €) und die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (+4,5 Mio. €). Auch das Immaterielle Vermögen nahm um 1,4 Mio. € zu.

Auf der Passivseite stieg die Kapitalposition, die sich aus dem Basiskapital, den Ergebnismrücklagen und den Rücklagen zusammensetzt, um 337,0 Mio. € auf 9.855,1 Mio. €. Die Zunahme der Kapitalposition ergab sich im Wesentlichen aus der Zuführung des ordentlichen Ergebnisses (323,3 Mio. €) zur Ergebnismrücklage. Die Rückstellungen haben um 210,8 Mio. €, die Verbindlichkeiten um 54,1 Mio. € und die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 6,2 Mio. € zugenommen. Die Sonderposten für Zuschüsse haben um 19,1 Mio. € abgenommen.

Die den Bestandsveränderungen zugrundeliegenden Sachverhalte werden ausführlich im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei erläutert.

Die Struktur der Aktiv- und Passivseite ist in den folgenden Diagrammen dargestellt:

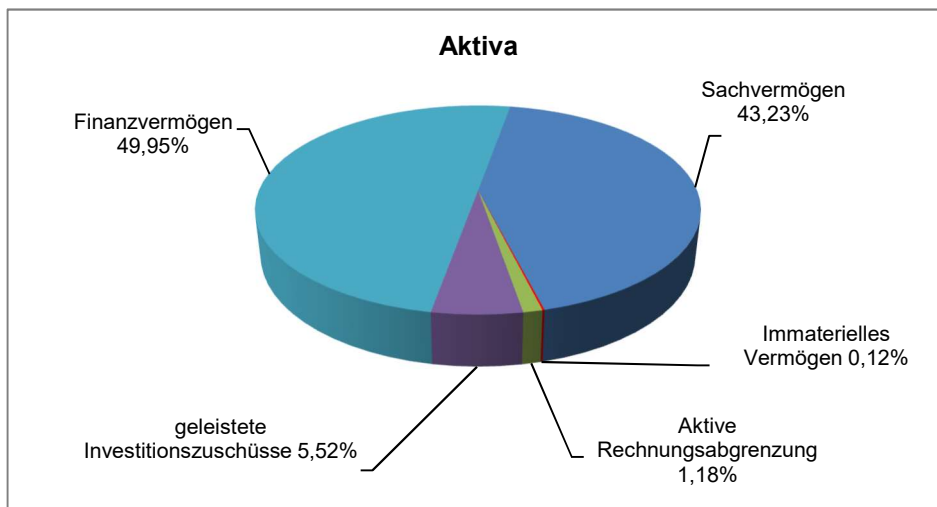


Abbildung 15: Struktur der Aktivseite der Bilanz

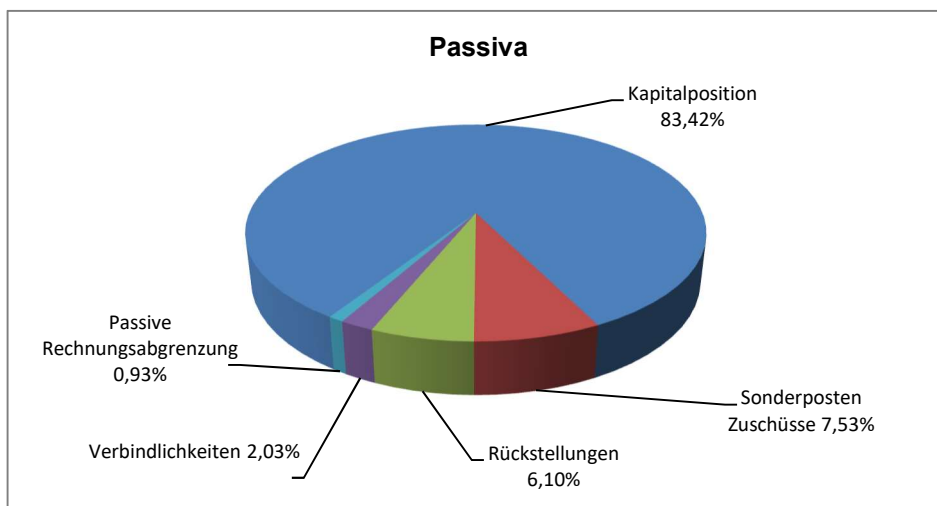


Abbildung 16: Struktur der Passivseite der Bilanz

4.7 Haushaltsausblick aus Sicht des Amts für Revision

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung. Darin sind die Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2022, dem Doppelhaushaltsplan 2022/2023, dem Nachtragshaushaltsplan 2023, der Finanzplanung bis 2026 und dem Zwischenbericht zur Finanzlage 2023 berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist zu beachten, dass die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen von 220,7 Mio. € und die investiven Ermächtigungsübertragungen von 982,0 Mio. € aus dem Jahr 2022 nicht im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt sind, aber sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2023 führen. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Budgetreste in das Folgejahr übertragen werden. Die Budgetreste entlasten das laufende Haushaltsjahr und belasten das Folgejahr.

Jedoch schwindet bei der aktuellen wirtschaftlichen Lage die Wirksamkeit der Ermächtigungsübertragungen. Bei der erhöhten Inflation und den damit verbundenen Preissteigerungen können mit den übertragenen Mitteln in den Folgejahren immer weniger Vorhaben realisiert werden. Die beschlossenen Maßnahmen sind daher mit den ursprünglich geplanten finanziellen Mitteln nicht mehr (vollständig) durchführbar. Dadurch kommt es in den Folgejahren zu unvermeidbaren Kostensteigerungen und damit zu Planüberschreitungen bei der Realisierung.

Überblick Haushaltsentwicklung						
Beträge in Mio. €						
	2022 Ergebnis	2023 Fin.bericht	2024 Entwurf	2025 Entwurf	2026 Entwurf	2027 Entwurf
Ordentliche Erträge	4.260,0	4.324,5	4.378,0	4.271,7	4.406,8	4.459,2
Ordentlicher Aufwand	-3.936,7	-4.164,0	-4.344,5	-4.577,5	-4.633,5	-4.682,5
Ordentliches Ergebnis	323,3	160,4	33,5	-- 305,8	- 226,7	-- 223,3
Saldo Sonderergebnis	13,0	11,7	5,2	-4,2	-7,2	-7,3
Gesamtergebnis	336,3	172,11	38,7	301,69	- 233,9	216,0
Zahlungssaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	703,8	347,3	28,4	-91,2	-5,0	1,0
Saldo Investitionstätigkeit	-499,0	-669,6	-852,4	-603,7	-569,4	-474,9
Neuverschuldung	0,0	0,0	132,9	619,3	539,7	444,3
Kreditschuldenstand	0,0	0,0	132,99	752,32	1292,029	1.736,2

Abbildung 17: Haushaltsentwicklung laut Zwischenbericht zur Finanzlage 2023

Entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 30. März 2023 für das Haushaltsjahr 2023 eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen (GRDrs 176/2023, Niederschrifts-Nr. 58/HH).

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält die bekannten finanziellen Veränderungen 2023 sowie die beschlossenen Mehrbedarfe für das laufende Haushaltsjahr. Im Wesentlichen sind in der Nachtragshaushaltssatzung Erträge im Bereich

der Steuern und allgemeinen Zuweisungen sowie Aufwendungen für Umlagen, Personal und soziale Leistungen im Ergebnishaushalt angepasst worden.

Aus dem Nachtragshaushalt 2023 ergibt sich eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses gegenüber des ursprünglichen Haushaltsplans 2023 von rund 146,9 Mio. €. Aufgrund der erwarteten Verbesserung beim Stand der freien Liquidität zum Jahresbeginn 2023 kann auf eine Darlehensaufnahme in 2023 verzichtet werden.

Mit GRDRs 713/2023 vom 12. Juli 2023 wurde der Zwischenbericht zur Finanzlage 2023 vorgelegt und über die aktuelle Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Finanzlage informiert.

Darin ergeben sich u.a. folgende Veränderungen für das Jahr 2023:

- gestiegenes Gewerbesteueraufkommen (+ 200,0 Mio. €) auf rund 1,2 Mrd. € (brutto),
- geringere Zuweisung aus der Grunderwerbssteuer (- 10,0 Mio. €),
- erhöhte Mittel des Bundes zur Unterstützung für die Geflüchtetenunterbringung (+ 5,0 Mio. €),
- erhöhte Zinserträge (+ 15,0 Mio. €),
- geringere Personalaufwendungen (- 15,0 Mio. €),
- geringere Energiekosten durch Einsparungen (- 16,3 Mio. €),
- geringerer Zuschussbedarf im Bereich der sozialen Leistungen (- 15,7 Mio. €) und
- geringere Aufwendungen bei der Flüchtlingsunterbringung (- 13,2 Mio. €).

Aus den genannten Gründen wird der Ergebnishaushalt 2023 voraussichtlich eine Verbesserung von 248,2 Mio. € gegenüber der Planung erfahren. Bei einem Jahresüberschuss (vor Sonderergebnis) in Höhe von 160,4 Mio. €, wird ein Zahlungsmittelüberschuss von 347,3 Mio. € prognostiziert. Dies ist eine durchaus erfreuliche finanzielle Entwicklung, insbesondere die erheblichen Erträge aus der Gewerbesteuer. Jedoch ist das Gewerbesteueraufkommen äußerst volatil und bleibt mittelfristig äußerst schwer vorhersehbar.

Im Bericht zu den Eckdaten zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 (GRDRs 714/2023 vom 14. Juli 2023) wird ausgeführt, dass die Finanzierungsmittel zum Jahresende 2023 im Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2024/2025 einzusetzen sind, um die anstehenden Investitionen zu finanzieren.

In den uns vorliegenden Unterlagen der Stadtkämmerei wird mehrfach festgehalten, dass die Stadt in den kommenden Jahren vor den Herausforderungen zahlreicher bereits begonnener bzw. geplanter Maßnahmen und Investitionsvorhaben steht. Nach Aussage der Stadtkämmerei zeichnet sich 2024 und in den Folgejahren ein enormer Investitionsbedarf ab. U. a. werden folgende Großvorhaben genannt:

- das Stadtquartier Rosenstein,
- die Sanierung des Württembergischen Staatstheaters,
- weitere klimaneutrale Sanierungen,
- die Unterstützung der Stadtwerke und der SWSG im Rahmen der Energiewende und des Wohnungsbaus,
- Neubauten im Schulbereich,
- der Frontoffice-Hub sowie
- die Umgestaltung der B14.

Die finanziellen Belastungen hierfür belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von rund 7,28 Mrd. € für alle Investitionen, d. h. für die bereits beschlossenen und die zum Doppelhaushalt 2024/2025 derzeit angemeldeten sowie weitere Investitionen, für die noch keine konkreten Mittelanmeldungen vorliegen (vgl. Bericht zu den Eckdaten zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 (GRDRs 714/2023)).

Im Bericht zu den Eckdaten zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 (GRDRs 714/2023) wird für das Gewerbesteueraufkommen von einem vergleichsweise hohen Niveau für die Jahre 2024 (1,1 Mrd. €) sowie 2025 (1,0 Mrd. €) ausgegangen. Das geplante „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (kurz: Wachstumschancengesetz der Bundesregierung) könnte erheblichen Einfluss auf das Gewerbesteueraufkommen haben. Ebenso wäre bei einem Abflauen der Konjunktur ein deutlich geringeres Aufkommen zu erwarten. Eine Planung für diesen Bereich bleibt daher äußerst schwierig.

Daher sollte bei der städtischen Haushaltsplanung und -bewirtschaftung besonders auf Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geachtet werden. Bei Investitionen ist zudem zu priorisieren und darauf abzustellen, dass die in § 12 GemHVO geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleiche auf realistischen Preissteigerungen basieren und – wie vorgeschrieben – auch alle Folgekosten einschließlich realistischer Preissteigerungen berücksichtigt werden. Aufgrund der derzeitig vergleichsweise hohen Inflation sollte hierbei auch auf Aktualität der in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogenen Werte geachtet werden. Auch die Finanzierung von Maßnahmen durch Kredite birgt weitere finanzielle Risiken. Durch die eingeleitete Zinswende und mögliche weitere Zinsschritte sind auch für das Fremdkapital höhere Zinssätze und dadurch höhere Aufwendungen zu erwarten. Das Investitionsprogramm sollte daraufhin überprüft werden.

Die Anmerkungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Nachtragshaushaltsplan 2023 greifen die geplante Schuldenentwicklung in den nächsten Jahren und die abnehmenden liquiden Mittel ebenfalls auf. Um die Genehmigungsfähigkeit der zukünftigen Haushalte weiterhin sicherzustellen, ist trotz der aktuell sehr guten finanziellen Lage auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt zu achten.

Unbedingt zu beachten ist, dass zur Realisierung der Großprojekte und des vorliegenden Investitionsprogramms entsprechendes Fachpersonal benötigt wird. Trotz historisch hoher Tarifabschlüsse im öffentlichen Bereich sind sehr viele Stellen in nahezu allen Bereichen der Stadtverwaltung derzeit unbesetzt. Belegt wird dies einerseits durch die dokumentierten Minderaufwendungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 für die Personalaufwendungen (die u. a. aufgrund von nicht besetzten Stellen geringer ausfallen), und andererseits durch die investiven Ermächtigungsübertragungen, die zum Jahresabschluss 2022 erneut einen Höchststand von 982,0 Mio. € erreicht haben. Der Mangel an Fachpersonal hat bereits dazu geführt, dass auch die bisherigen Investitionsprogramme nicht wie geplant umgesetzt werden konnten.

5 Prüfung des Jahresabschlusses 2022

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Buchführung der Gemeinde sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts maßgeblich. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO).

5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem*einer sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Verwaltungsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen (§ 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemHVO).

Nach unserer Erkenntnis entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsfeststellungen darauf hingewiesen.

5.2 Prüfungen Ergebnisrechnung

5.2.1 Versicherung von Gebäuden und baulichen Anlagen

Versicherung von Gebäuden und baulichen Anlagen			
Beträge in €			
Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Mehraufwand Plan/Ergebnis 2022
2.117.681	1.625.706	2.250.579	624.873
Aufwandskonto 4241 0700 Versicherung von Gebäuden und baulichen Anlagen			

Erläuterung zur Ergebnisposition

Enthalten sind Gebäudeversicherungen der gebäudeverwaltenden Ämter.

Prüfungsfeststellungen

Die Geschäftsvorfälle sind dem richtigen Haushaltsjahr periodengerecht zuzuordnen. Ob die Rechnungsabgrenzung beachtet wurde, konnten wir nicht immer prüfen, da die begründenden Belege nicht vorhanden waren. Im Vorjahr und im geprüften Jahr liegen wesentliche Abweichungen vom Planansatz vor. Wir baten um Anpassung des Planansatzes.

5.2.2 Versicherung von Fahrzeugen

Versicherung von Fahrzeugen			
Beträge in €			
Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Mehraufwand Plan/Ergebnis 2022
265.815	251.500	276.280	24.780
Aufwandskonto 4251 0060 Versicherung von Fahrzeugen			

Erläuterung zur Ergebnisposition

Versicherungsbeiträge für Fahrzeuge wurden im Wesentlichen von einem Amt gebucht.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung.

5.2.3 Unfallversicherung

Unfallversicherung			
Beträge in €			
Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Minderaufwand Plan/Ergebnis 2022
132.697	135.400	128.707	6.693
Aufwandskonto 4421 0010 Unfallversicherung			

Erläuterung zur Ergebnisposition

Gebucht wurden Beiträge zur Unfallversicherung.

Prüfungsfeststellungen

Geschäftsvorfälle sind dem richtigen Haushaltsjahr periodengerecht zuzuordnen. Dies wurde nicht immer beachtet.

5.2.4 Sonstige Versicherungen

Sonstige Versicherungen			
Beträge in €			
Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Minderaufwand Plan/Ergebnis 2022
3.545.062	4.256.550	3.506.924	749.626
Aufwandskonto 4441 0030 Sonstige Versicherungen			

Erläuterung zur Ergebnisposition

Das Konto enthält Buchungen über Beiträge zu Haftpflicht- und Unfallversicherungen.

Prüfungsfeststellungen

Es liegt eine wesentliche Abweichung vom Planansatz vor. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Anpassung des Planansatzes.

5.2.5 Technische Versicherungen

Technische Versicherungen			
Beträge in €			
Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Minderaufwand Plan/Ergebnis 2022
64.266	69.200	64.860	4.340
Aufwandskonto 4441 0031 Technische Versicherungen			

Erläuterung zur Ergebnisposition

Es werden Beiträge über abgeschlossene Elektronik- und Maschinenversicherungen gebucht.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung.

5.2.6 Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen

Aufwendungen für Kriegsopferversorgung außerhalb von Einrichtungen			
Beträge in €			
Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Mehraufwand Plan/Ergebnis 2022
650.302	0	623.202	623.202
Aufwandskonto 43310010			

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto bucht das Sozialamt Aufwendungen im Rahmen der Kriegsopferversorgung außerhalb von Einrichtungen, z. B. ambulante Hilfe zur Pflege an Beschädigte und Hinterbliebene.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung.

Aufwendungen für Unterhaltsvorschuss nach dem UVG			
Beträge in €			
Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Minderaufwand Plan/Ergebnis 2022
12.401.899	14.000.000	12.474.493	-1.525.507
Aufwandskonto 43310120			

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto bucht das Jugendamt Aufwendungen für Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung.

Aufwendungen wirtschaftliche Jugendhilfe mit Kostenerstattungsanspruch § 89d SGB VIII			
Beträge in €			
Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Minderaufwand Plan/Ergebnis 2022
78.904	225.000	37.622	-187.378
Aufwandskonto 43310990			

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto bucht das Jugendamt Aufwendungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit Kostenerstattungsansprüchen nach § 89d SGB VIII.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung.

Aufwendungen für Kosten der Unterkunft SGB II			
Beträge in €			
Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Mehraufwand Plan/Ergebnis 2022
148.262	145.039.000	145.958.234	919.234
Aufwandskonto 43311110			

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto bucht das Jobcenter Aufwendungen in kommunaler Trägerschaft für Kosten der Unterkunft mit Betriebskosten und Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 27 Abs. 3 SGB II.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung.

Aufwendungen für Kriegsopferfürsorge innerhalb von Einrichtungen			
Beträge in €			
Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Mehraufwand Plan/Ergebnis 2022
318.356	0	252.768	252.768
Aufwandskonto 43320010			

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto bucht das Sozialamt Aufwendungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge innerhalb von Einrichtungen, wie z. B. stationäre Hilfe zur Pflege an Beschädigte und Hinterbliebene.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung.

5.3 Prüfungen der Bilanz – Aktiva

5.3.1 Öffentliche-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Öffentliche-rechtliche und privatrechtliche Forderungen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung +/-
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen Forderungen aus Transferleistungen	203.336.838	205.015.997	1.679.159
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	113.133.017	211.244.263	98.111.246

Erläuterung zur Bilanzposition

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind unabhängig von der tatsächlichen Zahlung mit Datum des Bescheids zu bilanzieren. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Ersatzansprüche aus Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie aus Sozial- und Jugendhilfeleistungen. Darin enthalten sind Pauschalwertberichtigungen von Forderungen aus den Bereichen Jobcenter, Sozialamt und Jugendamt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und solche aus Transferleistungen werden gemeinsam unter der Position 1.3.6 geführt.

Privatrechtliche Forderungen entstehen u. a. aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruches auf die Gegenleistung zu aktivieren. Zudem handelt es sich bei den privatrechtlichen Forderungen um Forderungen aus Unterhaltsansprüchen wie z. B. der Rückgriff nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) nach Berücksichtigung von Pauschalwertberichtigungen.

Privatrechtliche Forderungen werden unter Position 1.3.7 ausgewiesen. Dazu gehören auch Ansprüche gegenüber den Eigenbetrieben.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einnahmen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Erträge, welche über Vorverfahren erfasst und in Vorbüchern gebucht werden, werden in Summen an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen.

Das Jobcenter, das Sozialamt und das Jugendamt führen keine Einzelwertberichtigungen durch. Diese Ämter nehmen allerdings Pauschalwertberichtigungen auf Grundlage der Forderungsausfälle der letzten fünf Jahre vor.

5.3.2 Liquide Mittel

Liquide Mittel				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung +/-
1.3.8	Liquide Mittel	117.781.070	73.386.084	-44.394.986

Erläuterung zur Bilanzposition

Zu den liquiden Mitteln zählen die Barkassenbestände, die Sichteinlagen bei den Banken und Kreditinstituten und die Handvorschüsse.

In den letzten Jahren traten bei den liquiden Mittel starke Schwankungen auf. Diese wurden vor allem durch Veränderungen der Sichteinlagen bei den Banken und Kreditinstituten hervorgerufen. Die Entwicklung der liquiden Mittel ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

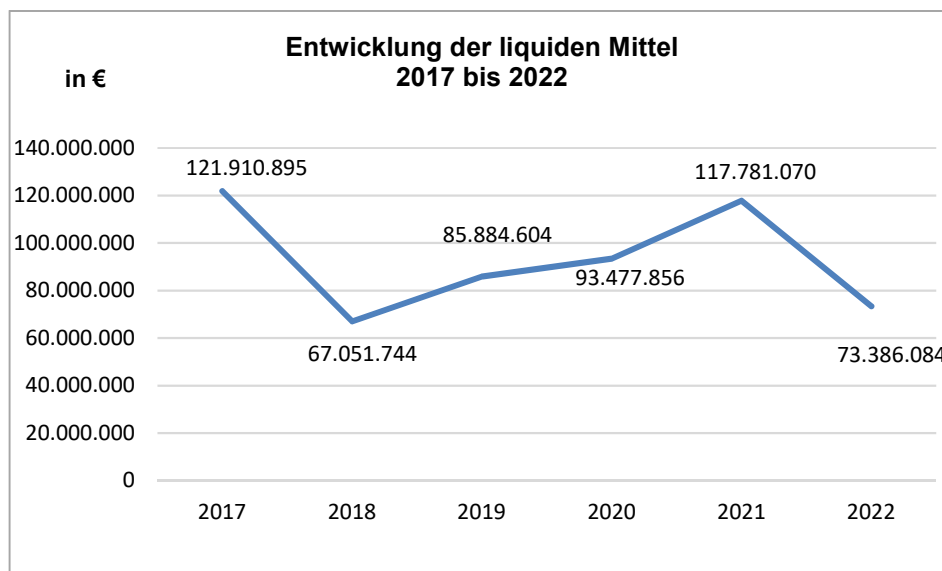


Abbildung 18 Entwicklung der liquiden Mittel

Prüfungsfeststellungen

Liquide Mittel der Schulen

Bei der Überprüfung der liquiden Mittel der Schulen stellten wir fest, dass in Einzelfällen nicht ermittelt wurde, ob die Bestände auf den Schulkonten dem äußeren Schulbetrieb und somit der Stadt, oder dem inneren Schulbetrieb und damit dem Land zuzurechnen sind. Die jährliche schriftliche Erinnerung des Schulverwaltungsamts, städtische Mittel und Landesmittel strikt zu trennen, wird von den Schulen nicht immer beachtet.

Wir stellten fest, dass die Bezeichnung der Girokonten der Schulen zum Teil nicht korrekt ist. Die Bezeichnung des Girokontos beim Geldinstitut muss das Konto zweifelsfrei als ein Zweigkonto der Stadt erkennen lassen.

Verwaltungspraxis entspricht nicht den kassenrechtlichen Vorgaben.

Einige Schulen haben mehrere Girokonten mit entsprechenden Geldbeträgen auf den Konten. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten weisen wir darauf hin, dass die Anzahl der Girokonten reduziert und die Bestände auf den Girokonten verringert werden sollten.

Da die Schulen Einzahlungen entgegennehmen und Auszahlungen leisten, die über die Leistung geringfügiger Zahlungen im Rahmen der Handvorschüsse hinausgehen, müssen nach § 3 GemKVO die Rahmenbedingungen der Einrichtung und des Betriebs von Zahlstellen geklärt werden. Bisher sind nur bei den beruflichen Schulen Zahlstellen eingerichtet worden. An den übrigen Schulen werden trotz der fehlenden Zahlstelleneigenschaft auch weiterhin Handlungen vorgenommen, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich der Gemeindekasse oder einer offiziellen Zahlstelle vorbehalten sind. Wir weisen darauf hin, dass die bisherige Verwaltungspraxis aufzugeben und eine den kassenrechtlichen Vorgaben entsprechende Lösung herbeizuführen ist (siehe auch Nr. 6.2.8.2).

Dem Schulverwaltungsamt sind die genannten Probleme seit längerem bekannt. Im Rahmen des Projekts „Schulgirokonten“ sollen die durch die Schulen privatrechtlich angelegten Girokonten gekündigt und die finanzielle Abwicklung der äußeren Schulangelegenheiten künftig über den städtischen Haushalt abgewickelt werden.

Liquide Mittel des Jugendamts

Die Bewirtschaftung der Budgetmittel der Einrichtungen des Jugendamts wird kassenrechtlich derzeit neu geregelt.

Aus diesem Grund wurde bei 117 Einrichtungen des Jugendamts die digitale Rechnungsbearbeitung im Rahmen des Projekts „Kasse“ eingeführt. Dadurch müssen die Einrichtungen den unbaren Zahlungsverkehr nicht mehr selbst abwickeln, was aufgrund der fehlenden Zahlstelleneigenschaft der Einrichtungen und der vorgeschriebenen Trennung von Anordnung und Vollzug rechtlich problematisch ist.

Für die Budgetüberwachung und Bewirtschaftung wurde für die Einrichtungen des Jugendamts das EDV Programm „Neptune“ mit einer Schnittstelle zu SAP entwickelt.

Um die Bewirtschaftung der Budgetmittel der Einrichtungen des Jugendamts im Einklang mit den kassenrechtlichen Vorgaben der GemKVO zu regeln, wurden im Jahr 2022 die ersten Girokonten der Einrichtungen des Projekts „Kasse“ abgelöst. Die Handvorschüsse werden dann in bar an die Einrichtungen ausbezahlt und dort in Tresoren aufbewahrt. Inzwischen wurden in 146 Einrichtungen die Tresore für die Handvorschüsse montiert und 15 Girokonten der Teilnehmer am Projekt „Kasse“ wurden abgelöst. 44 weitere Girokonten wurden der Bank bereits zur Ablösung gemeldet.

Bei den Einrichtungen des Jugendamts, die noch nicht am Projekt „Kasse“ teilnehmen, befinden sich die Geldbeträge auf den jeweiligen Girokonten. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten weisen wir darauf hin, dass diese Bestände auf den Girokonten verringert werden sollten.

5.4 Prüfung der Bilanz – Passiva

5.4.1 Rückstellung für Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Rückstellung für Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung +/-
3.3	28300000 Verpf. aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	5.000.000	7.700.000	2.700.000

Erläuterung zur Bilanzposition

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO handelt es sich bei den Rückstellungen für die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen um eine Pflichtrückstellung. Aus den noch offenen Forderungen werden nach Abzug der Pauschalwertberichtigung die noch werthaltigen offenen Forderungen ermittelt. Nach § 8 UVG i. V. m. § 2 Abs. 2 UVG-Durchführungsgesetz BW werden von diesen werthaltigen offenen Forderungen 60 % als Rückstellung ausgewiesen. Für das Jahr 2022 errechnete sich eine Rückstellung von 7.700.000 €.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.4.2 Rückstellungen für Sabbatjahr und ähnliche Maßnahmen

Erläuterung zur Bilanzposition

Nach § 41 GemHVO müssen u. a. Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen gebildet werden. Hierbei handelt es sich um Pflichtrückstellungen. Eine ähnliche Maßnahme wie die Altersteilzeit ist z. B. das Sabbatjahr bzw. Sabbatzeiten.

Prüfungsfeststellungen

Die Stadt räumt städtischen Mitarbeiter*innen im Rahmen von Sabbatzeiten die Möglichkeit ein, in einer Arbeitsphase Entgelte anzusparen, die in der späteren Freistellungsphase ausgezahlt werden. Während der Ansparphase sind Rückstellungen für die späteren Auszahlungen in der Freistellungsphase zu bilden. Die Freistellungszeiten können mehrere Monate oder Jahre umfassen. Nach einer groben Schätzung anhand einer Auswertung wären ca. 40 Personalfälle von einer Rückstellungsbildung für Sabbatzeiten zum Jahresende 2022 betroffen gewesen.

Eine Rückstellung wird bis dato nicht gebildet. Das Haupt- und Personalamt hat bereits einen Städtevergleich initiiert, wie dieses Thema in anderen Städten bearbeitet wird. Dadurch erhofft sich das Amt Erkenntnisse, mit welchen

**Fehlende
Rückstellung
Sabbatjahr**

maschinellen Verfahren diese versicherungsmathematischen Berechnungen erstellt werden.

Da es sich um eine Pflichtrückstellung handelt, haben wir die Stadtkämmerei und das Haupt- und Personalamt gebeten, die Zuständigkeit für die Bildung dieser Rückstellung und der jährlichen Rückstellungsberechnung festzulegen sowie diese künftig auszuweisen. Zwischen Stadtkämmerei und Haupt- und Personalamt besteht zwischenzeitlich Einigung, dass das Haupt- und Personalamt – wie bei den Altersteilzeit-Berechnungen auch – die Rückstellungsberechnungen für Sabbatzeiten übernimmt.

5.4.3 Mehrkostenklage S 21

Die Deutsche Bahn AG und das bahneigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben im Dezember 2016 Klage gegen das Land Baden-Württemberg, die Stadt, den Verband Region Stuttgart und die Flughafen Stuttgart GmbH beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereicht. Ein Erfolg der Klage kann für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erhebliche Auswirkungen haben. Eine Rückstellung wurde seitens der Stadt nicht gebildet.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren besteht gem. § 41 GemHVO seit 2016 nicht mehr. Jedoch hat die Stadt bisher immer eine entsprechende Wahlrückstellung gebildet; sie besteht auch im Jahresabschluss 2022. Nach dem Grundsatz der Stetigkeit des Bilanzansatzes sind ausgeübte Ansatzwahlrechte beizubehalten; nur in begründeten Ausnahmen darf davon abgewichen werden. Die Rückstellungen sind vollständig auszuweisen (§ 40 GemHVO) und einzeln zu bewerten (§ 43 GemHVO). Dabei sind auch Risiken zu berücksichtigen, die erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden (§ 43 GemHVO).

Eine Rückstellung für Prozesskosten ist dann zu bilden, wenn der Gerichtsprozess am Bilanzstichtag bereits anhängig ist und die Verpflichtung sicher und zumindest mit nicht nur geringer Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Die Verpflichtung muss zudem hinreichend konkretisierbar sein. Dabei "sind neben den reinen Prozesskosten auch die wahrscheinlichen Leistungsverpflichtungen (anteiliger Streitwert) zu berücksichtigen. Diese sind gegebenenfalls qualifiziert zu schätzen." (vgl. Ade et. al.: Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg – Gemeindehaushaltsverordnung – Kommentar zu § 41, Nr. 4.2.2).

Mit Schreiben vom 8. Februar 2023 äußerte sich die von der Stadt beauftragte Rechtsanwaltskanzlei dahingehend, dass die anhängige Klage der Bahn – bezogen auf die Stadt – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben würde. Neue Erkenntnisse oder Entwicklungen im oben genannten Klageverfahren beim VG Stuttgart, die eine abweichende Einschätzung rechtfertigen würden, bestünden für das Berichtsjahr 2022 nicht. Die Kanzlei sieht gemäß ihrem Schreiben vom 8. Februar 2023 die Voraussetzungen für Rückstellungen im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO nach wie vor nicht gegeben.

Nach einem Artikel der Stuttgarter Zeitung vom 1. August 2023 seien laut dem Vorsitzenden Richter "sowohl das Feststellungsbegehren als auch das Leistungsbegehren der Bahn AG zulässig". Wie das konkret zu bewerten ist, können wir nicht einschätzen. Die Verwaltung sieht die Bildung einer Rückstellung für den Jahresabschluss 2022 mit Verweis auf das vorgenannte Gutachten weiterhin als nicht gegeben an. Das weitere gerichtliche Verfahren bleibt abzuwarten. Die Entwicklung ist jährlich zum Jahresabschluss aktuell zu bewerten.

5.4.4 Rückstellung für Eigenversicherung

Rückstellung Eigenversicherung				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung +/-
3.5	weitere Rückstellungen	443.280.695	652.193.654	208.912.959
davon:	Rückstellung für Eigenversicherung	278.757	278.757	0

Erläuterungen zur Bilanzposition

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen zu bilden. In Absatz 1 werden die Pflichtrückstellungen benannt, in Absatz 2 die Wahrrückstellungen. Es ist den Kommunen freigestellt, eine Wahrrückstellung zu bilden. Hierzu gehört die Rückstellung für die Eigenversicherung.

Zur Abwicklung der Eigenversicherung hat die Stadt eine Eigenversicherungsordnung erlassen (10. Oktober 1973).

Die Eigenversicherung tritt für Ansprüche ein, die unmittelbar gegen die Stadt erhoben werden, sowie für Ansprüche, die gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt geltend gemacht werden, soweit die Stadt dafür einzutreten hat. Daneben stellt sie Aufwendungen zur Gewährung von Rechtsschutz für Mitglieder des Gemeinderats und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt bereit.

Zum 31. Dezember 2022 bestehen Rückstellungen von 278.800 €. Es ergab sich keine Feststellung.

5.4.5 Rückstellung des Jobcenters für Erstattungen an den Bund

Rückstellung des Jobcenters für Erstattungen an den Bund				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung +/-
3.6	Weitere Rückstellungen	443.280.695	652.193.654	208.912.959
davon:	Amt 29 Erstattungen an den Bund	13.348.997	12.717.099	-631.898

Erläuterung zur Bilanzposition

Die Wahlrückstellung auf dem Bilanzkonto 28980029 wurde beim Jobcenter erstmals im Jahresabschluss 2021 für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund gebildet.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung.

5.4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung +/-
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69.752.881	77.438.261	7.685.380

Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten aufgrund von gegenseitigen Verträgen, bei denen die Leistungen bereits erbracht sind, die Gegenleistungen der Stadt aber noch ausstehen.

Prüfungsfeststellungen

Der Abgleich der Kreditorenbuchhaltung mit den ausgewiesenen Verbindlichkeiten in der Bilanz ergab keine Feststellungen.

5.4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung +/-
4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.086.402	1.511.118	-575.284

Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat, z. B. bei einem späteren Fälligkeitstermin. Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden mit ihrem Nennwert bilanziert und beinhalten insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse sowie Sozialtransferaufwendungen.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung.

6 Prüfung der Verwaltung

6.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Zu den Aufgaben des Amts für Revision zählt u. a. die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung. Die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung ist Bestandteil der sachlichen Prüfung im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO ist zu prüfen, ob die angewandten Programme freigegeben und gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind, und ob durch ein Internes Kontrollsystem (IKS) im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach § 35 Abs. 5 GemHVO eine angemessene sichere Abwicklung der Geschäftsvorfälle ermöglicht wird. Bei prüfungspflichtigen Programmen (§ 114a Abs. 1 Satz 1 GemO), die nicht vom Datenverarbeitungsverbund „Komm.ONE“ angeboten werden, prüfen wir entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 15 GemPrO, ob die Anmeldung zur Prüfung bei der GPA veranlasst wurde.

Die bei der Stadt eingesetzten Verfahren werden von uns hinsichtlich ihrer organisatorischen, fachlichen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen ganzheitlich betrachtet. Eine weitergehende Begutachtung erfolgt anlassbezogen oder bei ausgesuchten wesentlichen Verfahren. Ein erheblicher Teil unserer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten.

IT-Prüfung zum Zahlungssystem ZAS mit den Kassenautomaten der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle

Gegenstand der planmäßigen Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung war das Zahlungssystem mit den Kassenautomaten der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle. Das Kassensystem mit der Anwendung ZAS und den vier angeschlossenen Kassenautomaten wird seit 1998 in der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle zur Unterstützung von Kassenhandlungen eingesetzt. Im Jahr 2022 registrierte das System für die Vorgänge der Kfz-Zulassung und der Führerscheinstelle Einzahlungen von 4,2 Mio. €. Im Rahmen der Prüfung stellten wir unter anderem folgende wesentliche Mängel fest:

- Die Zuständigkeiten sind nicht klar definiert, dokumentiert und kommuniziert.
- Ein Löschkonzept ist nicht vorhanden und eine Datenlöschung wurde seit Produktivsetzung der Anwendung 1998 nicht mehr durchgeführt.
- Eine Verfahrensdokumentation nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) ist in wesentlichen Teilen nicht vorhanden.
- Funktionstrennungskonflikte wurden nicht angemessen beschrieben, kompensierende Maßnahmen wurden nicht definiert und umgesetzt.
- Administrationstätigkeiten an Benutzerkonten und Berechtigungen werden in ZAS nicht protokolliert und können so nicht nachvollzogen werden.

**Unklare
Zuständigkeiten**

**Konflikte bei der
Funktionstrennung**

Synergien durch
gemeinsame
Administration
möglich

- Die Kassenautomaten und in Teilen auch das „ZAS“ bieten Potential für eine gemeinsame Administration mit anderen Kassenautomaten, z. B. denen der Stadtkasse.

6.2 Teilhaushalte

6.2.1 Teilhaushalt 150 – Bezirksämter

Zuschüsse an Einrichtungen mit Betriebsträgerschaft Dritter

Die Prüfung erfolgte im Amtsbereich 1507020 Bürgerhäuser des Teilhaushalts 150 Bezirksämter.

Die Stadt verfolgt mit der Bereitstellung von Bürgerhäusern und Räumlichkeiten für den Gemeinbedarf das Ziel, das lokale Vereinsleben und die Bereitschaft zu bürgerschaftlichem Engagement zu unterstützen. Das lebendige Miteinander im Stadtbezirk soll weiterentwickelt und gestärkt werden. Derzeit sind 41 Einrichtungen in Betrieb. Organisation und Betrieb der Angebote sind unterschiedlich geregelt.

Gegenstand unserer Prüfung waren die Einrichtungen für den Gemeinbedarf im Bereich des Haupt- und Personalamts gemäß Anlage 2 zur Richtlinie für die Überlassung städtischer Einrichtungen in der Fassung vom 15. Juli 2010 (RL Überlassung). Geprüft wurden die Einrichtungen, die 2022 einen Zuschuss auf vertraglicher Basis für die Betreuung der Gemeinbedarfseinrichtung erhalten haben.

Veraltete
Vertrags-
grundlagen

Wir stellten fest, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit den Betriebsträgern von Gemeinbedarfseinrichtungen größtenteils veraltet sind und einer Überarbeitung bedürfen. Die Richtlinie für die Überlassung städtischer Einrichtungen in der Fassung vom 15. Juli 2010 ist hinsichtlich ihrer Anlage 2 unvollständig und veraltet. Das Haupt- und Personalamt hat eine zeitnahe Überarbeitung bzw. Aktualisierung zugesagt.

6.2.2 Teilhaushalt 170 – Amt für Digitalisierung, Organisation und IT

Digitalisierungsprojekte Personalwesen

Gegenstand unserer Prüfung war die Einhaltung der Projektgrundsätze bei Digitalisierungsprojekten im Personalwesen. Die Grundsätze sind in folgenden Rundschreiben dokumentiert:

- Rundschreiben Nr. 028/2012 – Neuregelung Projektmanagement
- Rundschreiben Nr. 09/2021 – Neufassung „Leitfaden Management von Organisationsprojekten“

Wir untersuchten die Projekte zur Strukturierung/Optimierung des Organisationsmanagements im SAP-Modul „OM“ in KM-Personal (OM) sowie das Projekt zur Einführung von Workflows im Employee Self Service/Manager Self Service (ESS/MSS). Die Prüfung der Projektgrundsätze erfolgte anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die Leitung des Projekts „Digitalisierungsprojekte“. Die Umsetzung des Projekts prüften wir im Interviewverfahren bei einem Pilotamt.

Ausgehend von den zugrundeliegenden Projektaufträgen (OM-Projekt und ESS/MSS-Projekt) sahen wir die zeitliche Einhaltung des Projektplans kritisch. Das ursprünglich avisierte Projektende 2021 wurde bei beiden Projekten deutlich überschritten. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung lag der finalisierte Projektabschlussbericht noch nicht vor.

Das Amt für Digitalisierung, Organisation und IT (Amt DO.IT) erläuterte hierzu, dass Umfang und Komplexität der Vorhaben zu Projektbeginn nicht absehbar gewesen seien. Außerdem könne bei solch umfangreichen Digitalisierungsprojekten nicht immer bereits zu Beginn genau vorhergesagt werden, in welche Richtung sich diese entwickeln werden. Daher seien insbesondere bei dieser Art von Projekten neue Handlungsweisen gefragt, die ein agiles Vorgehen erfordern. Zum Zeitpunkt der Prüfung habe sich ein Zwischenbericht der Projekte in der Zeichnung befunden. Im Rahmen des Reform- und Strukturausschusses am 12. Juli 2023 wurde dieser mit der GRDRs 704/2023 vorgestellt.

Beim OM-Projekt war ein Ziel die Herstellung einer einheitlichen Datenbasis für die organisatorische und hierarchische Zuordnung von Personaldaten durch die Strukturierung und Abstimmung des Organisationsmanagements.

Bei einem Pilotamt ist die Umsetzung der Vorhaben im OM in einer Abteilung bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erfolgt.

Das Amt DO.IT musste aufgrund von umfangreichen und komplexen organisatorischen Änderungen in dieser Abteilung die Bereinigung bis zur Klärung aussetzen. Die Strukturierung im OM findet aktuell statt und der Abschluss ist auf Ende 2023 geplant.

Bei der Prüfung stellten wir fest, dass Verfahren und Zuständigkeiten der Datenpflege bei Personalmaßnahmen nicht eindeutig geregelt sind. Dies führt zu einem hohen Abstimmungsbedarf und erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Datenpflege. Ein aktueller Datenbestand ist jedoch Grundvoraussetzung für Erfolg und Nutzen des OM. Als vorgelagertes Projekt ist OM zudem elementar für die Einführung von Workflows im ESS/MSS.

Ein Projekt zur „Analyse und Optimierung stadtweiter Personalprozesse“ wurde auf den Weg gebracht. Die Zuständigkeit für die Datenpflege im OM wird im Rahmen dieses Projektes festgelegt.

Mit der Einrichtung von ESS/MSS in den Ämtern ist die Einführung des Abrufs von Gehaltsnachweisen und der Workflows „Dienstreise“ (inkl. Beantragung, Genehmigung und Abrechnung) und „Urlaubsantrag“ vorgesehen. Der Abruf sowie die Abläufe im ESS/MSS finden am PC-Arbeitsplatz statt. Für Mit-

Regelungen zu Zuständigkeiten bei der Datenpflege sind zu treffen

Fehlender Zugang zu ESS/MSS für Mitarbeitende ohne PC

arbeitende ohne PC-Zugang stellt sich die Frage, wie bzw. ob diese die Funktionalitäten von ESS/MSS anwenden können. Betroffen sind vor allem die Ämter und Eigenbetriebe mit einem hohen Anteil an handwerklich-technisch bzw. dienstleistend Tätigen (Eigenbetriebe AWS, ELW, SES, STB sowie Garten-, Friedhofs- und Forstamt). Im Verlauf des Projekts erkannte man die Notwendigkeit einer Lösung, da auch bei einem der Pilotämter einige Mitarbeitende ohne Zugang zu PC-Arbeitsplätzen beschäftigt sind. Ein Ausschluss dieser Beschäftigtengruppe würde zum Scheitern der Einführung von Workflows in ESS/MSS für diese Adressaten führen. Wir baten um Darstellung eines grundsätzlichen, nachhaltigen und gesamtstädtischen Lösungswegs.

Das Haupt- und Personalamt und das Amt DO.IT sind derzeit in der Klärung, wie das Problem gelöst werden kann. Bis eine gesamtstädtische Lösung gefunden ist, versucht man mit Hilfe von Zwischenlösungen betroffenen Mitarbeitenden den Zugriff auf ESS/MSS bereits jetzt zu ermöglichen, z. B. durch Nutzung eines Pool-PC. Komm.ONE hat zudem angekündigt, 2024 eine mobile Variante von ESS/MSS zur Verfügung zu stellen. Über diese könnten die Funktionen von ESS/MSS dann auch über mobile Endgeräte (z. B. Handys oder Tablets) genutzt werden.

6.2.3 Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei

Marta-Schert-Fonds

Gegenstand der Prüfung war der Marta-Schert-Fonds.

Bei Fondsmitteln handelt es sich um Mittel, die die Stadt im Auftrag eines Vermächtnisgebers verwaltet, wobei sich die Verwendung der Fondsmittel nach dem Willen des Vermächtnisgebers richtet. Im Fall des Marta-Schert-Fonds soll das Vermächtnis für die Pflege von historisch erhaltenswerten Bauten verwendet werden.

Wir untersuchten im Rahmen der Prüfung, ob die Beträge vollständig erfasst und entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung korrekt ausgewiesen wurden. Außerdem überprüften wir, ob unsere Feststellungen des Jahresabschlusses 2019 zu Stiftungen und Vermächtnissen von der Verwaltung umgesetzt worden sind.

Dabei stellten wir fest, dass die Fondsmittel noch nicht abgeflossen sind und dass eine zeitnahe Mittelverwendung entsprechend dem Willen des Vermächtnisgebers zu forcieren ist.

Nach Aussage der Stadtkämmerei wurden die zuständigen Ämter jährlich über die zur Verfügung stehenden Mittel informiert und auf die zeitnahe Verwendung der Fondsmittel hingewiesen. Aus den Mittelverwendungsnachweisen ergibt sich, dass Personalengpässe in den Fachämtern der Grund für den geringen Abfluss der Fondsmittel sind.

Weiter stellten wir fest, dass der Stiftungsbericht der Stadt vom Jahr 2017 nicht aktuell ist. Wir wiesen darauf hin, regelmäßig einen Stiftungsbericht im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu erstellen.

**Stiftungsbericht
ist zu aktu-
alisieren**

Die Stadtkämmerei teilte uns mit, dass der Stiftungsbericht 2021 zusammen mit dem Stiftungsbericht 2022 im Verwaltungsausschuss im 4. Quartal 2023 eingebracht werden soll.

6.2.4 Teilhaushalt 230 – Liegenschaftsamt

Immobilienmanagement

Prüfungsgegenstand waren aktuelle Miet- und Pachtverhältnisse bebauter Grundstücke in der Verwaltung des Liegenschaftsamts, sowohl in Objekten im städtischen Eigentum, als auch in durch das Liegenschaftsamt angemieteten Objekten.

Die Verwaltung und die Vermietung des Immobilienvermögens der „Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung“ erfolgt durch das Liegenschaftsamt. Die gemeinnützige und selbstlose Stiftung macht in ihrer Satzung keine Vorgaben zur Auswahl der Mietpersonen. In einem der stichprobenweise geprüften Objekte sind Wohnungen an städtische Mitarbeitende vermietet. Wir baten das Liegenschaftsamt um Mitteilung der Regelungen zum Bewerber- und Auswahlverfahren für die Wohnungen der Stiftung und wie viele der insgesamt 164 Wohneinheiten aus dem Vermögen der Stiftung an städtische Mitarbeitende vermietet sind. Eine Antwort steht noch aus.

Für die Übernahme von hausmeisterähnlichen Tätigkeiten in einem ehemaligen Luftschutzbauwerk erhält ein Mieter eine mietvertraglich geregelte Mietminderung. Durch die Vereinbarung könnte ein Beschäftigungsverhältnis ggf. als geringfügige Beschäftigung mit der Stadt begründet worden sein. Risiken für die Stadt können sich durch die unterlassene Anmeldung des Beschäftigten bei der Knappschaft (Minijobzentrale) ergeben. Wir empfehlen dem Liegenschaftsamt, diesen und mögliche ähnlich gelagerte Fälle zur weiteren Aufklärung an die Koordinierungsstelle für Fremdpersonal zu melden.

Wegen fehlender Buchungen auf dem Sachkonto für mittelbare Zuwendungen erfolgt in Fällen der Mietfreiheit, z. B. bei gemeinnützigen Vereinen, keine verursacher- und budgetgerechte Verbuchung. Wir baten, die budgetgerechte Verbuchung künftig zu gewährleisten.

Das Jugendamt gab die Nutzung einer Mietsache als Tageseinrichtung für Kinder zum 31. Oktober 2019 auf. Das Liegenschaftsamt teilte dies dem Vermieter durch E-Mail vom 2. Dezember 2019 mit und kündigte den Mietvertrag fristgerecht zum 15. Oktober 2021. Bei der Kündigung von Mietverträgen muss das Schriftstück eigenhändig mit Namensunterschrift unterzeichnet werden, eine Kündigung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt nicht. Der Vermieter bestätigte die Kündigung per E-Mail nicht. Am 6. September 2021 kündigte das Liegenschaftsamt den Mietvertrag unterschriftlich. Für die nicht genutzte Tageseinrichtung zahlte die Stadt vom 1. November 2019 bis 15. Oktober 2022 Miete und Betriebs-/Heizkosten von 102.571,80 €. Wir baten, auf die Regelungen des BGB zur schriftlichen Kündigung von Mietverträgen hinzuweisen, und das Verfahren zur Beendigung von Anmietungen zu regeln.

Für eine nicht mehr genutzte Tageseinrichtung für Kinder: Miete und Nebenkosten von rund 103.000 € gezahlt.

6.2.5 Teilhaushalt 290 – Jobcenter

6.2.5.1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II

Wir prüften beim Jobcenter „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“. Nach § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i. V. m. § 45 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) kann das Jobcenter nach Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen die Teilnahme an einer Maßnahme fördern, die beispielweise der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt oder der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung dient.

Den Vermittlungsfachkräften des Jobcenters steht zur passenden Auswahl von Maßnahmenangeboten ein im internen System hinterlegtes Angebotsverzeichnis zur Verfügung. Mit einem Ausgabenbudget von rund 16 Mio. € in 2021 wurden 6.110 Personen gefördert.

Wir prüften stichprobenhaft 39 Fallakten mit 42 Leistungsberechtigten aus allen Zweig- und Fachstellen, die an einer „Maßnahme zur beruflichen Aktivierung und Eingliederung“ nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III teilgenommen haben. Den Prüfungsschwerpunkt legten wir auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wie der Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis, der Potentialanalyse (Profiling), der Notwendigkeit der Maßnahme, dem Festlegen der Maßnahme in der Eingliederungsvereinbarung, der Dokumentation der Ermessensausübung, der Bescheide und Abrechnungen.

Darüber hinaus wurde die Zulassung der Träger von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 SGB III und die Maßnahmeninhalte in Stichproben geprüft, ebenso die zu Grunde liegenden Prozesse und das Interne Kontrollsystem (IKS) des Jobcenters.

Verpflichtung zur Einhaltung der Dienstvereinbarung „Aktenführung“

Wie bereits in den vorangegangenen Prüfungen im Jobcenter stellten wir auch bei dieser Prüfung fest, dass die Aktenführung und Dokumentation nicht einheitlich erfolgt und dass die interne Dienstanweisung „Aktenführung“ von den Vermittlungsfachkräften überwiegend nicht eingehalten wurde.

Profilingstruktur anpassen für fundierte Integrationsstrategie des eLb

Des Weiteren stellten wir fest, dass im Rahmen der Integrationsstrategie zu erstellende Profiling in einer Vielzahl von Fällen unvollständig bzw. nicht aktualisiert vorlag. Die Integrationsstrategie ist jedoch Grundlage für die Maßnahmenauswahl, um Maßnahmen individuell für Personen auswählen zu können, bedarf es unserer Ansicht nach einer vollständigen Datengrundlage. Unvollständige Informationen führen zu einem erhöhten Risiko, dass sich die ausgewählte Maßnahme als unpassend und damit wirkungslos erweist.

Wirksamkeitskontrolle aus Ergebnis Maßnahmeabschluss durchführen

Wir stellten zudem fest, dass der Vermerk zum Absolventenmanagement bei den 43 von uns geprüften Maßnahmen nicht in LÄMMkom⁴ hinterlegt wurde. Dadurch konnte das jeweilige Maßnahmenergebnis nicht bzw. nur unzureichend bei der weiteren Eingliederungsarbeit berücksichtigt werden. Ziel muss sein, dass die Abteilung Markt und Integration bzw. das Sachgebiet „Planung und Steuerung“ verlässliche Daten zur Wirksamkeit einer Maßnahme erhält, um damit den Fokus

⁴ Fachverfahren zur Leistungsgewährung beim Jobcenter Stuttgart

auf die tatsächliche Integration des einzelnen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) auf dem 1. Arbeitsmarkt legen zu können.

Mit Blick auf das IKS erachten wir die Auswahl von fünf Stichproben pro Quartal als zu gering, um eine Beurteilung bezüglich der Umsetzung der rechtlichen und internen Vorgaben vornehmen zu können.

Die IKS-Bögen des Jobcenters sind unseres Erachtens um die Potentialanalyse (Profiling) zu erweitern.

Im Bereich der Vergabemaßnahmen wiesen wir darauf hin, dass zur Verbesserung der Datenqualität ein IKS-Prüfbogen implementiert werden sollte.

Um die Wirksamkeit des IKS zu verbessern, empfahlen wir dem Jobcenter, alle Zweig- und Fachstellen anzuweisen, die IKS-Bögen auszufüllen, damit eine vollumfängliche Auswertung bei den ausgewählten Schwerpunkten vorgenommen werden kann. Die Abteilung Markt und Integration sollte dazu verbindliche Vorgaben zur Umsetzung definieren.

**Erweiterung und
Umsetzung IKS
Sollkonzeption**

6.2.5.2 Grundsicherung nach SGB II – Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Gemäß den §§ 28 und 29 SGB II erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben dem Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Dabei können Bedarfe nach § 28 SGB II nur dann geltend gemacht werden, wenn die Anspruchsberechtigten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Das Jobcenter ist ebenfalls zuständig für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder von Wohngeldempfänger*innen und Bezieher*innen von Kinderzuschlag.

Gegenstand war eine Follow-up Prüfung im Nachgang zur Prüfung „Bildung und Teilhabe SGB II“ aus den Jahren 2020 und 2021 sowie die Prüfung der Wirksamkeit des IKS.

Für das Follow-up wählten wir vier Fälle zur Prüfung nach Aktenlage aus.

Das Jobcenter hat in einer Fallakte 62.200 € zu viel an Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) für eine mehrtägige Klassenfahrt ausbezahlt. Aufgrund unserer Feststellung konnte der Betrag während des Prüfungszeitraumes wieder vereinnahmt werden.

**Überzahlung
in Höhe von
62.200 €**

In einer weiteren Fallakte hat das Jobcenter 10.000 € zu viel an persönlichem Schulbedarf ausbezahlt. Aufgrund der Mitteilung der Eltern an das Jobcenter über einen zu viel erhaltenen Betrag, hat das Jobcenter diesen Betrag zurückgefordert und vereinnahmt.

**Überzahlung
in Höhe von
10.000 €**

Auffällig bei unserer Prüfung war, dass zwei sehr hohe Summen ausbezahlt worden sind, dies dem Sachgebiet aber nicht selbst aufgefallen war. Wir empfahlen dem Jobcenter, einen Prozessablauf zu entwickeln, welcher das Risiko solcher Auszahlungen minimiert, und verwiesen auf das 4-Augen-Prinzip bei Auszahlungen.

Das Jobcenter teilte mit, dass die Kontrolle künftig auf drei Säulen aufgebaut werden soll: Visaprüfung, Anordnungslisten und IKS. Von der Abteilung Verwaltung werde aktuell ein konkretes Verfahren entwickelt, das die gesetzlichen Bestimmungen erfülle.

6.2.5.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Im Rahmen eines Follow-up zu den in den Jahren 2015 und 2018/2019 vorgenommenen Prüfungen beim Jobcenter, prüften wir erneut die Rechtmäßigkeit von offenen Forderungen und Guthaben in der passiven Leistungsgewährung nach dem SGB II. Dazu prüften wir 27 Einzelfälle aus der Zentralaktei und verschiedenen Zweigstellen des Jobcenters.

Bei offenen Forderungen besteht das Risiko, dass diese nach einigen Jahren verjähren bzw. verwirken. Uneinbringliche Forderungen sind aus dem Forderungsbestand auszubuchen. Guthaben sind Zahlungseingänge, die noch nicht dem jeweiligen Fall zugeordnet sind und geklärt werden müssen.

Wir stellten fest, dass das Jobcenter tagesaktuelle interne Mitteilungen über Guthaben und Forderungen, Mahnsperren und Erstattungsansprüche für die Leistungsgewährung entwickelt hat, und empfahlen, hierzu konkrete Arbeitsaufträge mit Fristen zu formulieren. Das Jobcenter plant, ab dem 4. Quartal 2023 Arbeitsaufträge und Fristen zur Abarbeitung vorgeben zu können.

In den Akteifällen stellten wir fest, dass bereits eine Aufbewahrungsfrist für die Akten im Übergabebogen dokumentiert war, obwohl noch offene Forderungen vorhanden waren. Das Jobcenter teilte uns mit, dass der Prozess für die Abgabe von Akten in die Aktei derzeit überarbeitet und der Übergabebogen für die Aktenabgabe an die Aktei angepasst werde.

Fehlende IKS Prüfungen

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem zusätzlichen massiven Aufwand aufgrund der Ukraine-Krise hatte das Jobcenter weniger Kapazitäten frei, um die IKS-Prüfung entsprechend der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund, auszuführen. Wir wiesen das Jobcenter daraufhin, diese IKS-Prüfungen wieder durchzuführen und schlugen eine Erweiterung des IKS-Bogens um die Fragestellung zur Guthabenbearbeitung vor. Das Jobcenter bestätigte uns die IKS-Prüfungen ab 1. Juli 2023 wieder durchzuführen und auszuwerten. Der IKS-Bogen werde entsprechend erweitert.

6.2.6 Teilhaushalt 300 – Rechtsamt

6.2.6.1 Einvernehmen bzw. Mitwirkung beim Abschluss von Versicherungsverträgen

Klärung der Aufgaben

Das Rechtsamt ist – neben der Eigenversicherung – für das Erteilen des Einvernehmens beim Abschluss von Versicherungen mit privaten Versicherungsgesellschaften durch die Ämter zuständig. Da zur Eigenversicherung ein Gutachten einer Versicherungsberatungsgesellschaft aus dem Jahr 2021 vorlag, war dies nicht Gegenstand der Prüfung.

Um die Aufgaben aufzuzeigen, die das Rechtsamt bei der Herstellung des Einvernehmens wahrnimmt, baten wir, die Prozesse darzustellen. Nach der Dienstanweisung über das Geschäftsprozessmanagement aus dem Jahr 2017 stellt die Stadt den Ämtern und Eigenbetrieben die Möglichkeit der Darstellung frei.

Das Rechtsamt sagte zu, im Zuge der Einführung der e-Akte eine Prozessbeschreibung zu erstellen und in die digitale Bearbeitung aufzunehmen.

6.2.6.2 Zentralisierung der Aufgabe

Versicherungen (außer der Eigenversicherung) werden von den Ämtern und Eigenbetrieben hauptsächlich dezentral abgeschlossen und bewirtschaftet. Die Versicherungen für Kraftfahrzeuge werden vom Eigenbetrieb AWS zentral vergeben und anschließend der Stadt belastet.

**Zentralisierung
der Aufgabe**

Eine zentrale Ausschreibung und Vergabe dürfte ein wirtschaftlicheres Ergebnis bringen, da üblicherweise bei hohen Fallzahlen und zahlreichen Versicherungen bei einem Anbieter niedrigere Preise am Markt zu erzielen sind.

Möglicherweise sind nicht alle Risiken aller Ämter und Eigenbetriebe gleichmäßig versichert. Bei dezentraler Organisation ist diese Aufgabe schwieriger umzusetzen und wäre bei zentraler Wahrnehmung vergleichsweise einfach, da ein Vertragsregister über alle Versicherungen aller Ämter und Eigenbetriebe an einer Stelle vorhanden wäre.

Das Volumen beläuft sich auf jährlich rund 3,5 Mio. € ohne die gesetzliche Versicherung bei der Unfallkasse Baden-Württemberg. Ggf. sind noch Versicherungen auf anderen Sachkonten gebucht.

Wir halten es für sinnvoll, die Beschaffungs- und Vergabeordnung für Dienst- und Lieferleistungen (BVO) – Anlage 3 – um eine Regelung zur Schaffung einer zentralen fachverantwortlichen Koordinierungsstelle bei einem Amt, sowie zur Einrichtung eines Registers für alle Versicherungsverträge mit Zugriffsberechtigung für die Ämter und Eigenbetriebe zu ergänzen.

Wir baten das Amt DO.IT, dies zu prüfen.

Das Amt DO.IT schlägt vor, zunächst eine Ist-Erhebung und nähere Einschätzung durch das Rechtsamt und die Stadtkämmerei vorzunehmen. Falls abschließend die Klärung nur in einer Projektstruktur möglich sein sollte, wird Amt DO.IT zu gegebener Zeit auf Antrag der Ämter ein Projekt starten.

6.2.7 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

Förderrichtlinien Abteilung 36-5

Gegenstand unserer Prüfung waren drei Förderprogramme bei der Abteilung 36-5 des Amts für Umweltschutz:

- Programm zur Förderung des Baus von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und vorgelagerter Infrastruktur für Elektrofahrzeuge auf Grundlage der „Richtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung (Solaroffensive)“ in der Fassung vom 13. November 2020 („Solaroffensive“) mit einem Fördervolumen von 15,875 Mio. €,
- Förderprogramm zur Errichtung von Wärmepumpen auf Grundlage der „Richtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart zur Förderung von Wärmepumpen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in der Fassung vom 13. November 2020 („Wärmepumpenprogramm““) mit einem Fördervolumen von 2 Mio. €,
- Förderprogramm zum Austausch von veralteten, ineffizienten Haushaltsgeräten auf Grundlage der „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für den Austausch veralteter Haushaltsgeräte durch Neugeräte mit höchster Energieeffizienz in der Fassung vom 8. Juli 2022 und in der Fassung vom 18. Juni 2021 („Gerätetausch““) mit einem Fördervolumen von 115.000 € (2021) und je 200.000 € (2022 und 2023).

Neben verschiedenen kleineren Feststellungen betreffend die Prozessabläufe sowie die Formulierung der Förderrichtlinien, machten wir folgende wesentliche Feststellungen:

**EU-Beihilfe-
relevanz
klären**

Zum Zeitpunkt der Prüfung fehlte es an einer abschließenden rechtlichen Klärung der Frage, ob Leistungen an Unternehmen im Rahmen der geprüften Förderprogramme anmeldspflichtige Beihilfen im Sinne des EU-Rechts darstellen können. Das Amt für Umweltschutz teilte uns in seiner Stellungnahme vom 08. Juni 2023 mit, dass überlegt werde, eine spezialisierte Anwaltskanzlei für die externe Prüfung aller Förderprogramme vom Amt zu beauftragen. Wir erachten dies – wie bereits im Bericht angemerkt – für sinnvoll.

Durch die stichprobenweise Überprüfung der gewährten Förderungen stellten wir fest, dass bei der Berechnung der förderfähigen Kosten überwiegend die Bruttokosten der Antragstellenden zugrunde gelegt wurden. Eine Prüfung, ob die Antragstellenden zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sind oder nicht, fand überwiegend nicht statt. Dies entspricht nicht der Geschäftsanweisung für die Gewährung städtischer Zuwendungen. Das Amt für Umweltschutz hat inzwischen die Abfrage zum Vorsteuerabzug in die Antragstellung integriert und fördert bei Vorliegen der Voraussetzungen nur die Nettokosten.

6.2.8 Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt

6.2.8.1 Kassenprüfungen bei berufsbildenden Schulen

Bei den folgenden berufsbildenden Schulen führten wir unvermutete Kassenprüfungen bei den dortigen Rektoratskassen (Zahlstellen) durch:

- Kaufmännische Schule Stuttgart Nord,
- Werner-Siemens-Schule,
- Gewerbliche Schule für Farbe und Gestaltung,
- Gewerbliche Schule für Holztechnik,
- Alexander-Fleming-Schule,
- Landwirtschaftliche Schule Hohenheim
- Wilhelm-Maybach-Schule.

Wir stellten fest, dass die Bezeichnungen der Girokonten auf die Namen der Schule lauteten. Die Bezeichnung des Girokontos beim Geldinstitut muss das Konto zweifelsfrei als ein Zweigkonto der Stadt erkennen lassen. Das Schulverwaltungsamt teilte mit, die Konten zunächst so belassen zu wollen, bis das Projekt „Schulgirokonto“ (siehe 6.2.8.3) abgeschlossen sei.

Bei unserer Prüfung fiel uns auf, dass ein Konto auf eine Privatperson angelegt war, obwohl es sich um städtische Gelder handelte. Wir forderten das Schulverwaltungsamt auf, einen Wechsel des Kontoinhabers auf die Stadt zu veranlassen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

Wir stellten zudem fest, dass die Vollmachterteilungsbefugnis nach § 53 Abs. 2 GemO an die Schulleiter vom 5. November 2018 nicht ordnungsgemäß ist, und baten das Schulverwaltungsamt um Klärung, welcher Weg der Vollmachterteilung an die Schulleitungen künftig gewählt werden soll. Aufgrund der rechtlichen Absicherung und Risikoabwägung verwiesen wir auf eine Abstimmung mit dem Rechtsamt. Das Schulverwaltungsamt teilte uns mit, eine neue Vollmachterteilungsbefugnis zu erarbeiten.

Vollmachterteilungsbefugnis

Die Dienstanweisung des Schulverwaltungsamts für die Rektoratskassen ist in wesentlichen Teilen ungenau und teilweise veraltet. Wir wiesen auf eine dringend notwendige Aktualisierung hin. Das Schulverwaltungsamt teilte uns mit, die Dienstanweisung in Kürze aktualisieren zu wollen.

Ein wirksames IKS in Form von Vor-Ort-Prüfungen bei den Zahlstellen ist nicht vorhanden.

6.2.8.2 Kassenprüfung an allgemeinbildender Schule

Wir führten bei der allgemeinbildenden Schule Schlossrealschule eine unvermutete Kassenprüfung durch.

Die Schlossrealschule verfügt über drei Schulgirokonto, von denen zwei dem Amt für Revision nicht bekannt waren. In den Jahren 2020 und 2021 fehlte die Mitteilung der Schlossrealschule über die liquiden Mittel an die Stadtkämmerei.

Fehlende Meldung liquider Mittel

Da kein Kassenbuch geführt wird, war nicht feststellbar, ob das Kassen-IST dem Kassen-SOLL entspricht.

Bei den allgemeinbildenden Schulen erfolgen Kassengeschäfte mit Einzahlungen. Es sind jedoch keine Zahlstellen eingerichtet. Dies hatten wir bereits in den Schlussberichten 2016 ff. thematisiert. Prüfungsfeststellungen u. A. zu fehlenden konkreten Vorgaben zur Führung der Kassengeschäfte, fehlenden jährlichen Kassenprüfungen des Schulverwaltungsamts im Rahmen des IKS oder rechtlich unklaren Bezeichnungen der Girokontoinhaber, konnten bisher nicht ausgeräumt werden. Die GPA beanstandete in ihrer letzten Prüfung der Stadt ebenfalls, dass die Abwicklung der Kassengeschäfte bei den allgemeinbildenden Schulen nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht.

6.2.8.3 Arbeitsgruppe Schulgirokonten

**Auflösung
Schulgiro-
konten ge-
plant**

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Kassenvorgänge im städtischen Rechnungswesen abzuwickeln und die Schulgirokonten aufzulösen. Die Arbeitsgruppe „Schulgirokonten“ hat sich im Jahr 2022 einmal getroffen. Dabei wurde vereinbart, im Jahr 2023 je Schulart eine Pilotschule auszuwählen, die das Programm „VWN Neptune“ vom Jugendamt testet. Zeitgleich soll an einer Dienst-anweisung dazu gearbeitet werden.

6.2.8.4 Schülerbezogene Leistungen - Schülerbeförderung

Gegenstand der Prüfung war die Recht- und Ordnungsmäßigkeit bei der Gewährung von Schülerbeförderungskosten beim Sachgebiet 40-1.4 des Schulverwaltungsamts. Schwerpunktmäßig prüften wir den besonderen Schülerverkehr, den Fahrdienst für behinderte Schülerinnen und Schüler (SuS), Beförderungskosten für Begleitpersonen, Einzelanträge von SuS auf Schülerbeförderungskosten sowie Genehmigungen für den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen. Bei den Schülerbeförderungskosten für das Scool-Abo, das Azubi-Abo, den Stuttgarter Schülerbonus, Fahrten zum Schwimmbad und Erstattungen an andere Träger, beschränkte sich unsere Prüfung auf die Sachkonten in SAP.

Beim besonderen Schülerverkehr prüften wir die Unterlagen und Abrechnungen für sechs Schulen, darunter drei Schulen in privater Trägerschaft. Die Unterlagen stammten überwiegend aus dem Schuljahr 2020/2021.

Bei unserer Prüfung tauchte die Frage nach der Umsatzsteuerpflicht bei Krankenfahrten der Wohlfahrtsverbände auf. Unseres Erachtens besteht auf diese Krankenfahrten keine Umsatzsteuerfreiheit. Zur Klärung dieser umsatzsteuerrechtlichen Frage hat das Schulverwaltungsamt Kontakt mit der Stadtkämmerei aufgenommen.

Wir empfehlen, bei den Einzelanträgen auf Schülerbeförderungskosten mit Teilablehnungen entsprechende Bewilligungsbescheide mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu fertigen. Bei den PKW-Genehmigungen wiesen wir auf eine ausführliche Ermessensdokumentation in den Akten hin. Das Schulverwaltungsamt sagte zu, dies zukünftig zu berücksichtigen.

Nach derzeitiger Buchungssystematik werden interne Verrechnungen zwischen dem Schulverwaltungsamt und dem Sozialamt als „echte“ Erträge und Aufwendungen gebucht. Dadurch werden in der Ergebnisrechnung die Erträge und die Aufwendungen zu hoch ausgewiesen. Zur Klärung wird das Schulverwaltungsamt ein Gespräch mit der Stadtkämmerei, dem Sozialamt und dem Jugendamt initiieren.

Doppelter Aufwand

Nach der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt obliegt Mitarbeitenden mit Leitungsfunktion die Dienst- und Fachaufsicht. Bei unserer Prüfung stellten wir fest, dass kein IKS im Bereich der Schülerbeförderungskosten vorliegt und empfehlen ein solches einzuführen. Das Schulverwaltungsamt plant, dies umzusetzen.

6.2.9 Teilhaushalt 410 – Unvermutete Kassenprüfungen bei Einrichtungen des Kulturamts

Bei neun Stadtteilbibliotheken und den Stuttgarter Philharmonikern führten wir unvermutete Kassenprüfungen durch.

6.2.9.1 Stuttgarter Philharmoniker

Nach der Dienstanweisung für die Zahlstelle bei den Stuttgarter Philharmonikern ist der Tagesabschluss auch von der Intendanz zu unterschreiben. In unseren Stichproben fehlte diese Zweitunterschrift. Die Stelle der Intendanz war zum Prüfungszeitpunkt vakant. Das Kulturamt hat zwischenzeitlich eine Vertretungsregelung getroffen.

Für den Verkauf der Einzel-Eintrittskarten nutzt die Zahlstelle das von der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft betriebene elektronische Kartenvertriebssystem Easy Ticket Service (ETS). Preisänderungen werden per E-Mail an in.Stuttgart gesandt und von den dortigen Mitarbeitenden in ETS eingepflegt. Das Kulturamt sagte zu, die Kontrolle der eingepflegten Preise künftig zu dokumentieren und einen Abgleich der Jahressummen der Verkäufe über ETS mit den Buchungen in SAP vorzunehmen.

Nach der Entgeltübersicht können in besonderen Fällen kostenlose oder ermäßigte Eintrittskarten ausgegeben werden. Die Ausgabe dieser Eintrittskarten ist auch aus lohnsteuerrechtlichen Gründen vollständig aufzuzeichnen. Nach Auskunft des Kulturamts sei sichergestellt, dass die Ausgabe der Freikarten und ermäßigten Karten seit Beginn des Haushaltsjahres 2023 detailliert dokumentiert werde.

Stornierte Eintrittskarten wurden aus Zeit- und Platzgründen nicht zurückverlangt. Wir wiesen darauf hin, dass die Rückgabe der Karten vor dem Umtausch oder einer Erstattung des Eintrittspreises unerlässlich ist. Das Amt sagte zu, dass stornierte Eintrittskarten künftig zurückgefordert werden.

Stornierte Eintrittskarten wurden nicht zurückgefordert

Außerdem wiesen wir im Zusammenhang mit Auszahlungen für kleinere Geschenke an Mitarbeitende darauf hin, dass hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zudem ist die Ausgabe von Gelegenheitsgeschenken

anlässlich eines persönlichen Ereignisses zur Überprüfung der lohnsteuerrechtlichen Freigrenze an das Lohnsteuer-Competence-Zentrum zu melden.

6.2.9.2 Stadtteilbibliotheken

Im Kalenderjahr 2022 prüften wir unvermutet bei neun Stadtteilbibliotheken die Zahlstellen einschließlich Handvorschüsse. Die Prüfungen beschränkten sich mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben (§ 2 Abs. 1, § 15 Abs. 1 GemPrO).

Unsere Prüfungsfeststellungen betrafen u.a. die fehlenden Kassierbestellungen, die Kassensicherheit, die Ablieferung sowie die vollständige Aufzeichnung von Einnahmen.

In den Tages- und Wochenabschlüssen fehlte die Gegenüberstellung von Kassen-Soll und Kassen-Ist durch die Kassenbediensteten (Ziff. 5 Abs. 3 Satz 6 DA ZS Stadtbibliothek). Dies wurde nachgeholt.

Ferner konnten in Stadtteilbibliotheken mehrere Mitarbeitende zeitgleich auf eine Einnahmekasse zugreifen. Ein Kassenabschluss wird beim Wechsel der Mitarbeitenden im laufenden Betrieb nicht durchgeführt. Im Nachgang zur Prüfung wurde ein neuer Prozess initiiert, um die innere Kassensicherheit zu gewährleisten.

6.2.10 Teilhaushalt 500 – Sozialamt

6.2.10.1 Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII beim Bezirksamt Hedelfingen

Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, wird auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 des SGB XII gewährt. Zudem haben pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach § 61 SGB XII einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege, sofern es ihnen nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten. Dabei sind die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI vorrangig gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

Wir prüften die Hilfgewährung und die Fallbearbeitung beim Bezirksamt Hedelfingen in 16 Leistungsfällen.

Rückstand bei Qualitätskontrolle

Die vorgeschriebene Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle war aktuell nicht auf dem laufenden Stand. Nach Rückfrage wurde vom Bezirksamt Hedelfingen zugesagt, die rückständigen Zeiträume aufzuarbeiten und entsprechend zu dokumentieren.

Die Rechnungen der ambulanten Pflegedienste über Pflegesachleistungen wurden vom Bezirksamt Hedelfingen sorgfältig geprüft.

Wir wiesen darauf hin, die Daten in OPEN/PROSOZ stets aktuell vorzuhalten.

6.2.10.2 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Gegenstand der Prüfung war die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Förderung der Träger der Wohlfahrtspflege durch das Sozialamt, d. h. ob die Bestimmungen aus der Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen (GA Nr. 31/2005) eingehalten wurden. Im Jahr 2021 betrug das Fördervolumen 31,9 Mio. €. Untersucht wurden acht ausgewählte Förderungen.

Die Prüfung ergab, dass in mehreren Punkten von der Vorgabe der Geschäftsanweisung GA Nr. 31/2005 abgewichen wurde. Unter anderem entsprechen die Zuwendungsbescheide hinsichtlich Förderzielen, Bezeichnung der Zuwendungs- und der Finanzierungsart nicht den Vorgaben. Eine Interessensabwägung bei Zuschussfestsetzung sowie eine Erfolgskontrolle wurden in den Unterlagen nicht dokumentiert. Uns fiel auf, dass innerhalb derselben Förderung unterschiedliche Finanzierungsarten gewährt wurden.

**Abweichung
von Ge-
schäfts-
anweisung**

Nach der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt obliegt Mitarbeitenden mit Leitungsfunktion die Dienst- und Fachaufsicht. Bei unserer Prüfung stellten wir fest, dass in keiner der geprüften Förderungen ein Nachweis über eine stattgefundene Prüfung im Rahmen des IKS durch eine*n Vorgesetzte*n in Form eines Aktenvermerkes oder ähnliches vorlag.

Die Dienststelle teilte mit, dass unterschiedliche Finanzierungsarten innerhalb derselben Förderung bei den darauffolgenden Zuwendungsbescheiden bereits korrigiert wurden. Zudem würden die Vorgaben in Nr. 3.2 der GA Nr. 31/2005 zukünftig präzise in besonderen Förderrichtlinien definiert und allen Zuwendungsempfängern im Bewilligungsbescheid zur Kenntnis gegeben werden.

6.2.10.3 Hilfen für Flüchtlinge – Essenskosten in Hotelunterkünften

Wir prüften die Abteilung 50-6, welche die Organisation und Unterbringung von geflüchteten Personen vornimmt.

Gegenstand der Prüfung war die stichprobenweise Prüfung des Prozesses der Essenskosten (Cateringkosten) in Hotelunterkünften für geflüchtete Personen. Nicht Gegenstand war die Prüfung der Vergabe der Leistungen an die jeweiligen Hotelbetreiber und die leistungsrechtlichen Voraussetzungen.

Wir stellten fest, dass die in unseren Stichproben geprüften Kosten pro Person die im Ernährungsanteil vorgesehenen Kosten aus den Leistungsbereichen des SGB II, SGB XII und des Asylbereichs erheblich übersteigen. Wir empfahlen dem Sozialamt, wirtschaftlichere Alternativlösungen zu erarbeiten.

**Das Sozialamt
sollte wirt-
schaftliche
Alternativlös-
ungen für die
Cateringleist-
ungen finden.**

Das Sozialamt teilte uns mit, dass die Versorgung von Geflüchteten mit Catering grundsätzlich keine kommunale Pflichtaufgabe der Stadt darstelle. Bei der Unterbringung seien jedoch die gesetzlichen Mindeststandards gemäß § 5 DVO FlüAG während der Unterbringung durch die Kommunen zu gewährleisten. Hierzu zähle laut Sozialamt unter anderem, dass in Gemeinschaftsunterkünften für die Verpflegung Gemeinschaftsküchen einzurichten seien, sofern keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten zur Verfügung stehen. Laut Sozialamt dienen die Cateringleistungen dazu, infrastrukturelle Mängel in den Gemeinschaftsunterkünften zu kompensieren

bzw. um Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen überhaupt nutzen zu können und die geforderten Mindeststandards gemäß § 5 Abs. 4 DVO FlüAG in Bezug auf die Kochgelegenheiten erfüllen zu können. Aus Sicht des Sozialamts gäbe es daher keine Alternativen zum bestehenden Catering, solange Unterkünfte ohne Selbstversorgungsmöglichkeiten zur Unterbringung genutzt werden müssen.

Den Rechnungen für die Cateringleistungen waren keine weiteren Unterlagen beigefügt, um die in den Rechnungen gemachten Angaben zu den ausgegebenen Essen zu belegen. Als Grund nannte das Sozialamt uns fehlende personelle Ressourcen. Perspektivisch solle jedoch ein tragfähiges Konzept mit den jeweiligen Hotelbetreibern entwickelt werden.

Weiterhin stellten wir fest, dass bei einem als Stichprobe geprüften Hotel die Belegungszahlen von der Anzahl der Essen in den Rechnungen abwichen.

Laut Sozialamt könne eine Abweichung der Bestell-/Liefermengen von den tatsächlichen Belegungszahlen nicht vollständig vermieden werden. Gründe dafür seien kurzfristige Ein- und Auszüge aus den Flüchtlingsunterkünften, fehlende Ankündigungen von Zuweisungen bzw. kurzfristige Unterbringungen in einer anderen Flüchtlingsunterkunft sowie schwankende Zugangszahlen, insbesondere bei den ukrainischen Geflüchteten.

Für nicht alle Cateringleistungen waren schriftliche Verträge vorhanden und die vorhandenen Verträge wiesen unterschiedliche Regelungstiefen auf. Wir empfahlen dem Sozialamt, die Verträge in rechtlicher Hinsicht überprüfen und überarbeiten zu lassen. Das Sozialamt teilte uns mit, dass aktuell ein Vertragsentwurf für Cateringleistungen erstellt werde, und dass der Abschluss von Verträgen mit Hotels ggf. in Kombination mit Cateringleistungen in den Verantwortungsbereich des Liegenschaftsamts falle. Die Anmerkungen aus unserem Prüfbericht seien daher dem Liegenschaftsamt weitergeleitet worden.

6.2.11 Teilhaushalt 510 – Jugendamt

Hilfen für junge Menschen und ihre Familien – Adoption

Geprüft wurde beim Sachgebiet 51-00-64 (Adoption) des Jugendamts die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt.

Gegenstand der Prüfung waren die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Umsetzung der Änderungen durch das neue Adoptionshilfegesetz und der Ausführung des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie die Prüfung interner Prozesse und der Funktionsfähigkeit des IKS. Nicht Gegenstand der Prüfung war die Prüfung pädagogischer Einschätzungen und Entscheidungen der Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstelle.

Wir hielten es für fraglich, Paare mit Kindern aus dem Vermittlungsprozess auszuschließen. Das Jugendamt teilte uns dazu mit, zukünftig Bewerber*innen mit eigenen Kindern nicht mehr kategorisch auszuschließen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Dienststelle Adoption übersichtliche und vollständige Prozessabläufe dargestellt hat. Die Adoptionsverfahren verlaufen innerhalb des Sachgebiets transparent und strukturiert.

6.2.12 Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen

6.2.12.1 Verwaltungsgebühren

Wir prüften die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 BauGB (gemeindliches Vorkaufsrecht). Diese Gebühren werden vom Amt für Stadtplanung und Wohnen nach Nr. 33.9 des Gebührenverzeichnisses der Stadt erhoben. Schwerpunkt unserer stichprobenartigen Prüfung waren die Verfahrensabläufe und Geschäftsprozesse zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Haushaltsjahr 2021. Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sowie die Prüfung und Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die vom Amt für Stadtplanung und Wohnen festgelegten Prozesse für die Erhebung der Verwaltungsgebühren sind um wesentliche Teilprozesse zu ergänzen (u. a. die Kontrolle des Vollzugs der Annahmeanordnungen). Die Einhaltung der Geschäftsprozesse und der bestehenden Regelungen sollte durch ein angemessenes IKS sichergestellt werden. Das Amt für Stadtplanung und Wohnen beabsichtigt, die Sollprozesse anzupassen.

Zur Optimierung der Geschäftsprozesse und Minimierung des Verwaltungsaufwands empfehlen wir dem Amt für Stadtplanung und Wohnen zu prüfen, ob die Datenübertragung in die städtische Finanzbuchhaltung künftig über eine SAP-Schnittstelle bzw. mittels eines SAP-Moduls erfolgen kann. Das Amt für Stadtplanung und Wohnen will mit der Stadtkämmerei abstimmen, welche Möglichkeiten der Datenübertragung sinnvoll genutzt werden können.

Prozesse sind anzupassen

Die in den Gebührenbescheiden festgelegte Fälligkeit der Gebühren steht nicht in Einklang mit den Vorgaben der städtischen Verwaltungsgebührensatzung. Das Amt für Stadtplanung und Wohnen wird den Fälligkeitszeitpunkt in den Bescheiden an die Verwaltungsgebührensatzung anpassen.

6.2.12.2 Kostenersätze aus städtebaulichen Verträgen

Wir prüften die Geschäftsprozesse zur Erhebung von Kostenersätzen aus städtebaulichen Verträgen des Sachkontos 34870010. Schwerpunkte der Prüfung waren die Prozesse mit finanziellen Auswirkungen, die Wirksamkeit der eingesetzten IKS und deren Dokumentation.

Die Geschäftsprozesse für die Erhebung von Kostenersätzen in städtebaulichen Verträgen sowie die Prozesse des Forderungsmanagements waren in den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend dokumentiert. Ebenso fehlte es an dokumentierten Vorgaben, durch welche konkreten Kontrollmaßnahmen die korrekte Umsetzung der Prozesse in Verträgen und den hierzu erfassten Forderungen im städtischen Rechnungswesen sichergestellt werden soll. Nachweise über tatsächlich durchgeführte Kontrollmaßnahmen wurden ebenfalls nicht vorgelegt.

Wir regten an, die wesentlichen Prozessabläufe und deren Umsetzungen in der Praxis zu validieren, zu ergänzen und zu verbessern, um die Qualität und Rechtssicherheit sicherzustellen.

Das Amt sagte zu, die wesentliche Geschäftsprozesse, die Kontrollmaßnahmen hierzu und deren Durchführung zu erarbeiten und zu dokumentieren.

6.2.13 Teilhaushalt 620 – Stadtmessungsamt

6.2.13.1 Grundstücksübertragung an das Klinikum Stuttgart

Dem Klinikum Stuttgart wurde das Flurstück 501/2 Kriegsbergstraße (Stadtgartentiefgarage) mit notariellem Kaufvertrag zum 1. Januar 2022 übertragen. Das Grundstück umfasst 6944 m², die Tiefgarage 600 Stellplätze. Im Anlagevermögen der Stadt ist das Grundstück (Stand 3. Juli 2023) noch immer mit 7.242.838,08 € ausgewiesen. Der vereinbarte Kaufpreis betrug hingegen lediglich 720.574 €. Unsere weitere Prüfung ergab, dass der Bodenwert der oben genannten Tiefgarage von der Verwaltung im Wege des Residualwertverfahrens (Veräußerungserlös eines fiktiven Neubaus, abzüglich der Baukosten, Finanzierungskosten und Gewinnbestandteile) ermittelt wurde.

Das Amt für Revision hält die Wertermittlung in einzelnen Punkten für unangemessen, wie beispielsweise die Hinzurechnung von kalkulatorischer Wagnis und Gewinn in Höhe von rund 3,6 Mio. €. Des Weiteren verweisen wir auf die aktuelle Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) 1/2023, in der das hier angewandte Residualwertverfahren grundsätzlich als unangemessen erachtet wird. Konkret führt die GPA aus, dass die Bodenwertermittlung nach dem Residualwertverfahren den rechtlichen Vorgaben der Wertermittlung im Regelfall nicht gerecht werde. Näher begründet die GPA, dass zwischen dem Verkehrswert und den Kosten keine unmittelbare Korrelation bestehe. Die Schätzung zukünftig zu erwartender Kosten und Erträge sei im Regelfall mit beträchtlichen Ungewissheiten verbunden, so dass es sich im Ergebnis nur um einen „konstruierten“ Bodenwert handeln kann. Auch wird dargelegt, dass seine Höhe durch eine Reihe nur unsicher kalkulierbarer Faktoren direkt und mit einer äußerst verhängnisvollen Fehlerfortpflanzung bestimmt werde und insoweit auch beeinflussbar sei. Aus dem Berechnungsschema folge, dass bereits relativ kleine Fehler von wenigen Prozentpunkten bei der Ermittlung des Ertragswerts oder der Herstellungskosten des Gebäudes überproportional auf die absolute Höhe des Residuums durchschlagen.

Laut Stellungnahme des Stadtmessungsamts handelt es sich beim Residualverfahren jedoch um ein in der Immobilienbranche gebräuchliches Bewertungsverfahren, gegenüber dem das Vergleichswertverfahren wegen seiner geringeren Fehleranfälligkeit zwar der Vorzug eingeräumt werden soll, jedoch kann dann darauf zurückgegriffen werden, wenn die Ermittlung des Bodenwerts anhand von Vergleichspreisen oder Bodenrichtwerten schwer oder gar nicht möglich ist. Gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ist der Bodenwert vorrangig im Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann er auch auf Grundlage eines objektspezifisch angepassten Bodenrichtwerts ermittelt werden. Steht

keine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen oder steht kein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung, kann der Bodenwert deduktiv oder in anderer geeigneter Weise ermittelt werden. Bei dem zu bewertenden Objekt handelt es sich um ein mit einer Tiefgarage bebautes Grundstück. Für dieses war der Bodenwert zu ermitteln, da für das Gebäude kein Wertanteil mehr festzustellen war. Da im vorliegenden Fall für die Ermittlung des Bodenwerts weder eine ausreichende Anzahl geeigneter Vergleichspreise noch ein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung stand, wurde er entsprechend den Grundsätzen der ImmoWertV deduktiv unter Anwendung des Residualwertverfahrens ermittelt.

Das Amt für Revision nimmt die Stellungnahme des Stadtmessungsamts zur Kenntnis und verweist auf das Gutachten des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten in Stuttgart (Nr. 2022-10087-1), in dem jedoch ein Bodenrichtwert ermittelt wurde.

6.2.13.2 Interne Leistungsverrechnungen für Wertermittlungen, Ingenieurvermessungen, Katastervermessungen und GIS- Leistungen

Wir prüften die Geschäftsprozesse für die Wertermittlungen, die Ingenieurvermessungen, die Katastervermessungen und für die Bereitstellung von Geoinformationsdaten durch das Stadtmessungsamt. Schwerpunkte der Prüfung waren die Prozesse mit finanziellen Auswirkungen, die Wirksamkeit der eingesetzten IKS und deren Dokumentation.

Für die Produkte des Stadtmessungsamts wurden wesentliche Erträge aus internen Leistungsverrechnungen ausgewiesen. Für die Prüfung lagen uns umfangreiche Geschäftsprozessbeschreibungen des Stadtmessungsamts strukturiert in IT-Anwendungen vor oder wurden uns anderweitig zur Verfügung gestellt.

Ziel und Gegenstand der internen Verrechnung zwischen den Ämtern nach den Regelungen der GemHVO ist die Abrechnung von *tatsächlich* entstandenen Kosten für angeforderte und empfangene Leistungen auf der Grundlage der örtlichen Kosten- und Leistungsrechnungen. Erst durch die Belastung der Teilhaushalte, welche die internen Leistungen gewünscht und empfangen haben, wird der damit verbundene Ressourcenverbrauch im Kommunalhaushalt sichtbar und kann Anhaltspunkte zur Steuerung zur Verfügung stellen.

Regelungen für die interne Leistungsverrechnung zu *kostenlosen* Leistungen oder Befreiungsregelungen (vergleichbar den Festsetzungen des Gebührenrechts zu gebührenfrei zu erbringenden Leistungen oder zu persönlichen und sachlichen Befreiungsregelungen) haben wir nicht vorgefunden. Diese Vorgaben wurden vom Stadtmessungsamt nach unserer Einschätzung bisher nur teilweise umgesetzt.

Wir regten an, die wesentlichen Prozessabläufe und deren Umsetzungen in der Praxis zu validieren und zu verbessern, damit diese den Vorgaben der GemHVO künftig entsprechen.

**Interne
Leistungsver-
rechnung
sollte auf
Basis tatsäch-
licher Kosten
erfolgen**

Das Stadtmessungsamt sagte zu, im Rahmen der Zusammenarbeit mit seiner Oberbehörde die landesweit festgesetzten Katastergebühren zur Jahresmitte 2023 anzupassen und um 15 % zu erhöhen. Ferner beabsichtigt das Stadtmessungsamt, durch verbesserte Aufschriebe den tatsächlichen Aufwand für Fälle zu ermitteln und ein mögliches Delta zwischen tatsächlichem Aufwand und Gebühren auf Basis der Gebährentabelle stadintern zu verrechnen, soweit stadtinterne Verrechnungen sachgerecht möglich sind. Der Stand der Umsetzung ist uns nicht bekannt.

6.2.14 Teilhaushalt 670 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt

6.2.14.1 Teilhaushalt 6707020 Stadtwald

Wir prüften die Geschäftsprozesse für die Bewirtschaftung des Stadtwalds beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Schwerpunkte waren Geschäftsprozesse mit finanziellen Auswirkungen, die Wirksamkeit der IKS hierzu und deren Dokumentationen.

Für den Stadtwald wurden im städtischen Haushalt wesentliche Unterdeckungen zwischen 2,7 Mio. € im Jahr 2017 und 4,9 Mio. € im Jahr 2021 ausgewiesen.

**Waldflächen
auf
auswärtiger
Gemarkung
notwendig?**

Die Stadt besitzt Waldflächen auf auswärtigen Stadt- und Gemeindegebieten. In Münsingen-Buttenhausen hat die Stadt Waldbesitz mit einer zusammenhängenden forstlichen Betriebsfläche von 167,8 ha. Auch auf anderen Gemeindegebieten besitzt die Stadt Waldflächen, meist einzelne Flurstücke (u. a. in Fellbach, Gerlingen und Ostfildern). Der Betrieb von städtischem Wald- und anderem Grundbesitz auf auswärtiger Gemarkung ist nach unserer Einschätzung nicht offensichtlich notwendig und nach § 2 GemO grundsätzlich nicht Aufgabe der Stadt. Ein systematisches, dokumentiertes und nachprüfbares Ergebnis einer Überprüfung auf Betriebsnotwendigkeit dieser Waldflächen für die Stadt lag während unserer Prüfung nicht vor.

Des Weiteren stellten wir fest, dass eine Entscheidung des Gemeinderates zur Festsetzung der Holzverkaufspreise, anderer Waldprodukte und entsprechender Geschäftsbedingungen (AGB) zur Prüfung nicht vorlag.

Für den Teilhaushalt Stadtwald wurden Unterdeckungen von bis zu 4,9 Mio. € ausgewiesen, für den Teilhaushalt Forstamt 2020 und 2021 dagegen ein Überschuss. Die in diesen Teilhaushalten ausgewiesenen Ergebnisse dürften nach unserer Einschätzung in Teilen unzutreffend sein, zumindest wurden von uns benannte Auffälligkeiten im Rahmen der Prüfung vom Amt nicht ausgeräumt oder hinreichend begründet.

Viele Forderungen wurden nach der Fälligkeit verbucht und in der Folge auch nicht periodengerecht zugeordnet. Verzugszinsen und Säumniszuschläge wurden teilweise nicht erhoben. Die Sachkontenzuordnung entsprach teilweise nicht den Zuordnungsvorschriften. Geschäftsprozessbeschreibungen zu diesen Arbeitsschritten wurden zur Prüfung nicht vorgelegt.

Zu unserer Empfehlung, die Betriebsnotwendigkeit von Waldgrundstücken der Stadt auf auswärtigen Gemarkungen zu überprüfen und Flächen ggf. zu verkaufen oder zu tauschen, teilte uns das Garten-, Friedhofs- und Forstamt mit,

dass ein Verkauf des städtischen Grundbesitzes in Münsingen-Buttenhausen nicht befürwortet werde. Das Anliegen von ForstBW, diese Flächen mit Waldbetriebsflächen des Landes im Stadtgebiet Stuttgart zu tauschen, müsse noch geprüft werden. Bis zur Drucklegung des Schlussberichts lag uns kein Ergebnis hierzu vor.

Zu den in der Prüfung festgestellten Auffälligkeiten bei der Dokumentation und Umsetzung von Geschäftsprozessen wurden vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt Verbesserungen zugesagt. Mit der Umsetzung sei noch in 2022 begonnen worden. Bis zur Drucklegung des Schlussberichts lag uns kein Ergebnis hierzu vor.

6.2.14.2 Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken und Gebäuden

Wir prüften die Geschäftsprozesse und Verträge für die Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken und Gebäuden des Garten-, Friedhofs- und Forstamts. Schwerpunkt waren die Geschäftsprozesse mit finanziellen Auswirkungen, die Wirksamkeit des IKS hierzu und dessen Dokumentation. Im Jahr 2022 wurden Erträge aus Vermietungen und Verpachtungen in Höhe von 0,5 Mio. € erzielt.

Aus den Einzelfeststellungen ergaben sich nach unserer Einschätzung Anhaltspunkte, dass das Garten-, Friedhofs- und Forstamt die Vorgaben der GemO bei Miet- und Pachtverträgen bisher nicht immer ausreichend und vollständig umgesetzt hat, und dass diese Verträge in rechtlicher, kaufmännischer und technischer Sicht seit Jahren zum Teil nicht adäquat verwaltet worden sind.

Meist wurden uns zur Prüfung keine bestehenden Geschäftsprozesse oder vergleichbaren Unterlagen vorgelegt. Wesentliche praktizierte und strukturierte Abläufe zur Verwaltung der Verträge haben wir ferner weder in unseren Auswertungen aus dem eingesetzten SAP-Modul "FX" noch in den eingesehenen Papierakten festgestellt.

Bei der Verwaltung der Miet- und Pachtverträge beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt gibt es kein IKS.

Das Immobilienmanagementsystem SAP-Modul „FX“ unterstützt eine sachgerechte und wirtschaftliche Immobilienverwaltung. Das IT-System steht im Garten-, Friedhofs- und Forstamt zwar zur Verfügung, eine adäquate Nutzung durch das Amt haben wir im Rahmen der Prüfung jedoch nicht festgestellt. Ein aktives und systematisches Management dieser Verträge ohne IT-Unterstützung konnten wir auch nicht feststellen.

Die erhobenen Miet- und Pachtzinsen wurden teilweise seit vielen Jahren nicht erhöht. Erhöhungsmöglichkeiten wurden nicht geprüft, zumindest waren diese nicht belegt.

**Seit Jahren
keine Erhöhung
von Mieten/
Pachten**

Wir stellten fest, dass Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen nicht vollständig erfasst waren, bzw. die vollständige Erfassung nicht dokumentiert war. Aus den wenigen nicht repräsentativen Stichproben der Papierakteneinsicht ergaben sich Anhaltspunkte, dass vertraglich fixierte Forderungen nicht verbucht,

in der Folge seit Jahren nicht erhoben wurden und verjährt sein könnten. Unsere Annahme wurde im Rahmen der Prüfung nicht widerlegt.

Wir haben dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt empfohlen, diese Verträge in rechtlicher, kaufmännischer und technischer Sicht künftig sachgerecht und wirtschaftlich zu verwalten und ein IT-gestütztes Immobilienmanagement einzuführen.

In seiner Stellungnahme zum Prüfbericht verweist das Garten-, Friedhofs- und Forstamt auf fehlende personelle Ressourcen, weshalb eine Erledigung der Maßnahmen derzeit nicht möglich sei. Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen zugesagt:

- Erstellung von Geschäftsprozessen zu Vertragsabschlüssen,
- Erstellung von Geschäftsprozessen zu Vertragsänderungen und Vertragskündigungen bei Leistungsstörungen bis zum zweiten Quartal 2025 (z. B. Zahlungsrückstände, nicht vertragsgemäße Unterhaltung oder Nutzung),
- Erstellung von Geschäftsprozessen zur Überwachung und Erhöhung der Miet- und Pachtzinsen bis zum zweiten Quartal 2025,
- Erstellung einer Vorlage an den Gemeinderat zur Anpassung der Miet- und Pachtzinsen bis Ende 2025,
- Umsetzung dieses Beschlusses des Gemeinderates zur Anpassung der Miet- und Pachtzinsen ab 2027,
- Aufbau eines Berichtswesens für systematische Kontrollen bis Ende 2026
- Erstellung von Mustervorlagen für den Bereich „Mieten und Pachten“ bis Ende 2024.

Wir wiesen das Garten-, Friedhofs- und Forstamt auch im Nachgang zur Prüfung darauf hin, dass bei den vom Amt genannten Abläufen davon auszugehen ist, dass auch künftig berechnete Forderungen verjähren könnten und nicht immer marktgerechte Miet- und Pachterträge erhoben werden. Hierdurch entgehen der Stadt Einnahmen.

6.3 Betätigungsprüfung

6.3.1 Ablieferungspflicht von Aufsichtsratsvergütungen für ehrenamtlich Tätige bzw. für städtische Beamt*innen

Die Stadt hat Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform (SSB, SWSG, Hafen Stuttgart GmbH, usw.) oder ist mit anderen Gesellschaftern an Unternehmen beteiligt (Flughafen GmbH, Landesmesse GmbH, LBBW, usw.).

Die Stadt entsendet Vertreter*innen in die Organe dieser Unternehmen (v. a. ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und (Wahl-) Beamt*innen der Stadt).

Vergütungen (Bruttobetrag) sind nach § 5 Abs. 3 LNTVO von Beamt*innen der Stadt insoweit abzuliefern, als diese für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten eine in der Verordnung festgelegte Wertgrenze übersteigen. Eine Liste über die Nebentätigkeiten (z. B. im Aufsichtsrat einer städtischen Beteiligung) ist einmal jährlich aufzustellen.

Für die Ablieferungspflicht von Vergütungen, die Stadträte*innen in Organen eines Beteiligungsunternehmens erhalten haben, finden gemäß § 32 Abs. 5 GemO die für den Bürgermeister geltenden Vorschriften nach dem LBG und der LNTVO Anwendung. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass die ehrenamtlichen Vertreter*innen der Stadt für ihre Gemeinderatsarbeit bereits eine Entschädigung nach der entsprechenden Satzung erhalten. Von der Ablieferungspflicht könnten die Mitglieder des Gemeinderats betroffen sein, die Vergütungen von zukünftig insgesamt über 9.600 € pro Jahr erhalten haben.

Die Einhaltung der Ablieferungspflicht wird vom Haupt- und Personalamt überwacht. Abzuliefernde Beträge sind unverzüglich anzufordern.

Zur wirksamen Umsetzung der Ablieferungspflicht haben die Stadtkämmerei und das Haupt- und Personalamt zwischenzeitlich einen erweiterten Ablaufprozess festgelegt.

6.3.2 Gewinnabführung Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)

Zwischen 2017 und 2022 wurde von der LBBW Kapitalertragssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag von rund 36,9 Mio. € an das Finanzamt für die Gewinnausschüttung an die Stadt abgeführt.

Wir haben die Verwaltung gebeten, eine steuerliche Optimierung zu prüfen. Diese Prüfung wurde an eine externe Beratungsgesellschaft weitergegeben. Die umfangreiche und komplexe Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Abwägung der Chancen (Erstattung der Kapitalertragssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag) und Risiken (steuerliche Verstrickung der eingebrachten Anteile) sowie der noch ausstehenden verbindlichen Abstimmung mit dem Finanzamt, kann zum derzeitigen Stand nicht abschließend beurteilt werden, ob künftig eine (anteilige) Erstattung der Kapitalertragssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag möglich sein wird.

Prozess der
Ablieferungs-
pflicht
verbessert

6.4 Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffungen

6.4.1 Allgemeines

Unsere Prüfungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Prüfung von Vergabeverfahren im Bauwesen und für Beschaffungen, die Prüfung von Bauabrechnungen und die Durchführung von Querschnittsprüfungen im Bauwesen.

Im Rahmen der **Vergabeprüfung im Bauwesen** wird uns entsprechend den in der Vergabeordnung und in den Rundschreiben Nr. 023/2019 bzw. Nr. 017/2023 vorgegebenen Wertgrenzen eine Vielzahl einzelner Vorgänge vor deren endgültiger Beauftragung vorgelegt.

Im Berichtszeitraum stellen sich die geprüften Vorgänge und die erzielten Feststellungen wie folgt dar:

Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum			
Beträge in €			
Vergabeart	Anzahl	Auftragssumme	Einsparungen
Öffentliche Ausschreibung	172	172.632.000	0
Beschränkte Ausschreibung	8	2.407.000	0
Verhandlungsverfahren	5	19.264.000	0
Freihändige Vergabe	126	18.325.000	0
Nachtragsangebot	669	26.130.000	404.000
Honorarvertrag	243	44.348.000	441.000
Honorar-Zusatzvertrag	180	29.065.000	1.987.000
Aufhebung	27	0	0
Summe	1430	312.171.000	2.832.000

Abbildung 19: Geprüfte Auftragssummen und erzielte Feststellungen im Berichtszeitraum

**3,0 Mio. €
Feststellungen
bei Vergabe-
prüfungen**

Über die in Abbildung 18 aufgeführten Einsparungen von 2,8 Mio. € hinaus entstanden aus unserer Sicht vermeidbare Mehrausgaben von 0,2 Mio. €.

Da wir sowohl die Vergabeverfahren als auch die im Laufe der Bauausführung anfallenden Nachtragsangebote prüfen, unterliegen die wesentlichen Bauvorhaben der Stadt vor und nach ihrer Beauftragung einer laufenden kritischen Begleitung.

Im Gegensatz zur Prüfung im Bauwesen besteht für **Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen** keine Vorlagepflicht der Vergabeakten. Die Auswahl unserer Prüfungen erfolgt hier nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf der Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung.

Über die Vergabeprüfung hinaus stehen wir den Ämtern, den Eigenbetrieben und dem Klinikum auch beratend zur Verfügung. Dadurch können spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert und Fehlentscheidungen vermieden werden, die sich vor allem im Vergabebereich in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können. Mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen im

Hochbauamt (DLZ Bau), dem Dienstleistungszentrum des Haupt- und Personalamts (10 DLZ) und dem Klinikum findet ein regelmäßiger Austausch zu Fragen des Vergabewesens statt.

Bei den **Bauabrechnungen** wird die Auswahl der Prüfungen auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine angemessene Abdeckung der Ämter, der Eigenbetriebe und des Klinikums entsprechend ihres Risikos.

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach dem Vertrag, nach VOB, nach HOAI und nach den weiteren einschlägigen Vorschriften abgerechnet wurden. Wir prüfen vermehrt auch baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Außerdem beraten wir die Verwaltung auf Anfrage bei Abrechnungsthemen während der Bauausführung.

Im Berichtszeitraum prüften wir die Bauabrechnungen von neun Baumaßnahmen. Die Abrechnungssumme der geprüften Gewerke und Planungsleistungen betrug 26,2 Mio. €.

In **Querschnittsprüfungen** untersuchen wir die Vorgehensweise der Ämter und Eigenbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Schwerpunkte der Querschnittsprüfung sind beispielsweise Betriebsvergleiche sowie die systematische Analyse organisatorischer Abläufe. Der Erfolg dieser Prüfungen lässt sich teilweise zunächst nicht finanziell beziffern. Sie leiten jedoch strukturelle Verbesserungen ein, die sich erst im Anschluss in finanziellen Erfolgen niederschlagen können.

Darüber hinaus prüfen wir in Einzelfällen, ob bei **städtischen Investitionszuschüssen** die Vorgaben und Regelungen des Zuwendungsbescheids eingehalten werden.

6.4.2 Ämter und Eigenbetriebe

Die nachfolgenden Beispiele stellen einen Querschnitt aus unserer Tätigkeit dar. Sie zeigen die Bandbreite unserer Prüfungen und unserer Feststellungen auf, ohne dass dadurch einzelne Ämter oder Eigenbetriebe besonders herausgestellt werden sollen.

6.4.2.1 Verkehrswegebauarbeiten am Karlsplatz

Das Auftragsschreiben für die Verkehrswegebauarbeiten am Karlsplatz wurde erst vier Tage nach Ende der Bindefrist mit gegenüber der Ausschreibung geänderten Ausführungsterminen an den günstigsten Bieter verschickt. Dieser verweigerte die Annahme des Auftrags, da er nach Ablauf der Bindefrist nicht mehr an sein Angebot gebunden war.

Daraufhin wurde vom Tiefbauamt das Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters beauftragt. Der Stadt entstehen durch die verspätete Beauftragung Mehrkosten in Höhe von voraussichtlich rund 89.000 €.

6.4.2.2 **Neubau Wohn- und Geschäftshaus Eberhardstraße 63 – Rohbauarbeiten**

Das Hochbauamt hat mehrere Nachtragsvereinbarungen abgeschlossen, ohne das DLZ Bau und uns zu beteiligen. Auch nach unserer Feststellung, dass damit Dienstanweisungen verletzt wurden, hat das Hochbauamt weitere Vereinbarungen über zusätzliche Vergütungen getroffen, auf welche der Auftragnehmer nach unserer Einschätzung keinen Anspruch hat.

Bei der Prüfung dieser und weiterer Nachtragsangebote zu den Rohbauarbeiten ergaben sich u. a. folgende Feststellungen:

Lagerfläche für Haufwerksbildung

Der Auftragnehmer forderte eine zusätzliche Vergütung für eine Zwischenlagerungsfläche, um Aushubmaterial vor dessen Beseitigung auf Schadstoffe zu prüfen. Weil diese Leistung aber nach unserer Auffassung im Vertrag enthalten ist, war die Forderung erst ab einer Menge von 110 % über den Vertrag hinaus gerechtfertigt. Die entsprechende Reduzierung der abzurechnenden Menge führte zu einer Einsparung von rund 37.000 €.

Erkundung der Tunneldecke

Die Randbedingungen für den Aufbau eines Turmdrehkrans sind nach unserer Auffassung im Leistungsverzeichnis detailliert beschrieben, vertraglich vereinbart und somit dem Auftragnehmer bekannt.

Der für den Aufbau des Krans erforderliche schwere Mobilkran überschritt die zulässige Belastung des an der Baustelle vorbeiführenden Stadtbahntunnels. Nur durch umfangreiche Erkundungs- und Vermessungsmaßnahmen im Tunnel konnte ein Standort für die Lastabtragung des Mobilkrans gefunden werden. Das Hochbauamt vertritt die Meinung, die Stadt habe die Kosten der Erkundungsmaßnahmen zu tragen, und vergütete dafür über 25.000 €. Nach unserer Überzeugung bestand wegen der klaren vertraglichen Regelung aber kein Anspruch auf diese Forderung. Sie hätte nicht anerkannt werden dürfen.

Vorhaltung des Krans

Der Turmdrehkran war nach dem Bauvertrag für die spätere Montage einer Betonfassade über die Fertigstellung des Rohbaus hinaus vorzuhalten. Der Auftragnehmer forderte für die Vorhaltung über ein Jahr rund 256.000 €. Der Kran wurde in dieser Zeit allerdings nur an wenigen Tagen eingesetzt. Letztlich entschloss sich das Hochbauamt für eine andere Bauweise der Fassade, bei welcher ein kostengünstigerer Mobilkran eingesetzt werden kann, so dass der Turmdrehkran nicht benötigt wurde.

Wir stellten fest, dass die Forderung Aufwendungen für einen Kranführer enthielt. Weil dieser aber nur selten zum Einsatz gekommen ist, haben wir empfohlen, die Forderung um diesen Anteil von 159.000 € zu reduzieren. Die Verhandlungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Hohe Mehr-
forderungen

Durch die Fehlplanung bei der Fassade sind der Stadt dennoch Kosten von mindestens 97.000 € für die nutzlose Vorhaltung des Krans entstanden. Das Hochbauamt versucht, diese Kosten bei den planenden Architekten geltend zu machen.

6.4.2.3 Eberhard-Ludwigs-Gymnasium, Neubau Turnhalle – Rohbauarbeiten

Für die Rohbauarbeiten der Turnhalle für das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium bestehen zwei Bauverträge mit zwei verschiedenen Auftragnehmern.

Nachdem der Auftragnehmer 1 seine Bauleistungen abgeschlossen hatte, wurden Leistungen der Baustelleneinrichtung, wie z. B. Bauzaun, Sanitär- und Sanitätscontainer, als Nachtragsangebote von Auftragnehmer 2 bei uns zur Prüfung eingereicht.

Bei der Prüfung stellten wir fest, dass der Vertrag des Auftragnehmers 1 ausdrücklich Positionen zur Vorhaltung der Baustelleneinrichtung über die eigene Bauzeit hinaus beinhaltete. Die Einheitspreise dieser Positionen waren wesentlich geringer als die Nachtragspreise von Auftragnehmer 2.

Durch die Beauftragung von Auftragnehmer 2 statt Auftragnehmer 1 entstehen der Stadt Mehrkosten von mindestens 28.000 €.

Wir forderten das Hochbauamt zur Stellungnahme auf, aus welchen Gründen die Leistungen nicht vom Auftragnehmer 1 eingefordert, sondern zu wesentlich höheren Preisen an den Auftragnehmer 2 vergeben wurden. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

6.4.2.4 Zuffenhausen 8 – Unterländer Straße – Stadtteilhaus Lothringer Straße 13A und Kindertagesstätte Elsässer Straße 6A

In einem Ergänzungsvertrag für die Architektenleistungen sollten die Kostenobergrenze, die Kostenberechnung und das Honorar erhöht werden. Als Grund dafür wurde eine erheblich längere Projektlaufzeit angegeben.

Die Fortschreibung der Kostenberechnung beruhte in erster Linie auf allgemeinen Preissteigerungen sowie geringfügigen Mehrleistungen, die aber nur 6,5 % davon betragen.

Wir teilten dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mit, dass die grundsätzlich alleinige Bezugsgröße für anrechenbare Kosten das Ergebnis der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3 ist. Die Preissteigerungen führen nicht zu einem Mehraufwand des Planers.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer, der das Projekt in der Leistungsphase 5 übernommen hat, in seinem Hauptvertrag die Vereinbarungen zur Honorarberechnung und damit die Kostenberechnung unwiderruflich anerkannt. Überdies ist im Hauptvertrag geregelt, dass Prognosekosten durch Baupreisentwicklung grundsätzlich nicht für das Honorar anrechenbar werden.

Mehrkosten in Höhe von mindestens 28.000 € wegen Verlagerung von Leistungen

**Ergänzungs-
vereinbarung
abgelehnt**

Wir haben dem Abschluss der Ergänzungsvereinbarung nicht zugestimmt. Statt einer Honorarerhöhung um 199.000 € sehen wir nach unserem derzeitigen Kenntnisstand lediglich eine Erhöhung um rund 13.000 € für Mehrleistungen als gerechtfertigt an.

Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

6.4.2.5 Grünanlage Einkorn-, Kniebis-, Strombergstraße

Bei der Prüfung der Baumaßnahme ergaben sich verschiedene Feststellungen hinsichtlich des Vergabeverfahrens, der Mengenermittlungen sowie der Bau- und der Honorarrechnungen.

Vergabeverfahren, Vertragsschluss und Mengenermittlungen

Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt versäumte die schriftliche Beauftragung der Landschaftsarchitektenleistungen ab der Leistungsphase 5 sowie den Versand der Absageschreiben an die unterlegenen Bieter im Vergabeverfahren der Landschaftsbauarbeiten. Außerdem wurden Stundenlohnarbeiten nicht schriftlich beauftragt und Nachtragsvereinbarungen geschlossen, ohne im Vorfeld die benötigten Mengen angemessen zu prüfen.

Die Mengenermittlung zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses wurde seitens des Landschaftsarchitekten nur mangelhaft erbracht und vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt nicht ausreichend überprüft, so dass die Ausschreibung mit unzutreffenden Mengenansätzen erfolgte.

Nicht erbrachte Planungsleistungen vergütet

Vertraglich mit dem Landschaftsarchitekten vereinbarte Leistungen wurden teilweise nicht erbracht bzw. nicht ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert. Der Landschaftsarchitekt stellte dennoch sämtliche vereinbarten Leistungen in Rechnung, welche durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt ohne Minderung beglichen wurden.

Die nicht erbrachten (Teil-) Leistungen wurden von uns unter Verwendung anerkannter Bewertungstabellen bewertet. Aufgrund unserer Feststellung forderte das Garten-, Friedhofs- und Forstamt rund 7.000 € vom Landschaftsarchitekten zurück.

Abrechnungsfehler bei Landschaftsbauarbeiten

Bei der Rechnungsprüfung der Landschaftsbauarbeiten durch den Landschaftsarchitekten wurden fehlerhafte Abrechnungen nicht erkannt. Teilweise wurden falsche Positionen zur Abrechnung herangezogen, anstelle Nachtragsvereinbarungen abzuschließen. Außerdem wurden prozentuale Aufschläge (Faktoren) bei diversen Mengenermittlungen akzeptiert und somit zu viel bezahlt.

Aufgrund unserer Feststellungen forderte das Garten-, Friedhofs- und Forstamt rund 5.000 € vom Auftragnehmer zurück.

6.4.2.6 Umbau Regenspeicherbecken Im Betzengaiern

Gegenstand der Prüfung war die Schlussrechnung der ausführenden Baufirma sowie die Leistungen des beauftragten Ingenieurbüros.

Beton-, Stahlbeton- und Entwässerungskanalarbeiten

Bei den Bauleistungen stellten wir fest, dass bei einigen Positionen die Aufmaßunterlagen unvollständig oder teilweise nicht prüfbar waren, bei anderen Positionen fehlten die kompletten zahlungsbegründenden Unterlagen. Weiterhin wurden bei mehreren Positionen die Abrechnungsregeln der VOB/C oder des Leistungsbuchs für den Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau des Tiefbauamts nicht beachtet, oder die Mengenermittlung war fehlerhaft. In einem Fall wurde die Leistung doppelt in Rechnung gestellt, vereinzelt wurden Nebenleistungen und nicht erbrachte Leistungen vergütet. Bei Leistungsänderungen wurde kein neuer Preis i. S. v. § 2 Abs. 5 VOB/B vereinbart. Bei mehreren Wiege- bzw. Lieferscheinen fehlten wesentliche Angaben, oder sie waren fehlerhaft ausgefüllt.

Leistungen des Ingenieurbüros

Bei der Rechnungsprüfung und der Bauüberwachung vor Ort des hierfür beauftragten Ingenieurbüros stellten wir mangelnde Sorgfalt fest. Das Ingenieurbüro hätte die meisten der von uns im Nachgang getroffenen Feststellungen bereits im Rahmen seiner Bauüberwachung und Rechnungsprüfung erkennen müssen.

Zusätzlich wurden Teile der Grundleistungen der Leistungsphase 8 nach HOAI und der Besonderen Leistung „Örtliche Bauüberwachung“ abgerechnet, die nicht erbracht wurden.

Insgesamt ergeben sich Überzahlungen von rund 87.000 €. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung beabsichtigt, diese zurückzufordern.

**Überzahlungen
von 87.000 €**

6.4.2.7 Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen

Die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen erfordert ab bestimmten Wertgrenzen eine nationale oder europaweite Ausschreibung. Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sowie zur Vermeidung von möglichen Schäden aufgrund von Wettbewerbsverletzungen müssen dabei die jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Im Berichtszeitraum trafen wir u. a. folgende Feststellungen, die zur Optimierung künftiger Vergabeverfahren beitragen:

Erstellung einer Aktivierungs- und Transformationsstrategie für die Stuttgarter Innenstadt (AKUT)

Um die Leistung zu vergeben, führte das Amt für Stadtplanung und Wohnen eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durch, obwohl ein Verhandlungsverfahren vergaberechtlich zulässig gewesen wäre. Insgesamt wurden zwölf Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Von den drei eingegangenen Angeboten entsprach keines den Anforderungen der Ausschreibung. Die Leistungsbeschreibung wurde daraufhin geändert und die drei Bieter zu einer erneuten Angebotsabgabe aufgefordert.

Es ist bei der beschränkten Ausschreibung vergaberechtlich unzulässig, nach der Angebotsöffnung die Leistungsbeschreibung zu ändern und eine erneute Angebotsabgabe zu fordern. Dadurch werden die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz im Vergabeverfahren verletzt. Das Verfahren hätte daher nach dem Ausschluss aller Angebote aufgehoben und ein neues Verfahren eingeleitet werden müssen. Da die Gesamtmaßnahme mit Fördermitteln bezuschusst wird, ist das Vergaberecht besonders restriktiv auszulegen, weil sonst der Verlust der Fördergelder droht.

Servicehotline

Im Juli 2020 beauftragte der Eigenbetrieb STB einen Dienstleister mit dem Betrieb einer Servicehotline. Ursprünglich wurde der Auftragswert auf 17.000 € netto geschätzt und Vergleichsangebote eingeholt. Durch die Folgen der Pandemie erhöhten sich die Ausgaben für diese Leistung bis zum Jahresende 2022 auf 190.000 € netto. Auftragsänderungen in diesem Umfang hätten ein neues Vergabeverfahren erforderlich gemacht. Anstatt der Durchführung einer nationalen Ausschreibung der Servicehotline wurde der Vertrag mit diesem Dienstleister zwischenzeitlich gekündigt. Damit wurde auch auf die ohnehin rückläufigen Anrufrufen reagiert.

Wäschereidienstleistungen

Vom Eigenbetrieb SES wurden im Jahr 2022 rund 47.000 € netto für Wäschereidienstleistungen ausgegeben. Nach Aussage des Eigenbetriebs besteht das Vertragsverhältnis mit der Wäscherei bereits seit 2014. Ob seinerzeit ein wettbewerliches Verfahren stattgefunden hat, lässt sich nicht mehr feststellen. Aufgrund der Vertragsdauer und der Höhe des Auftragswerts ist diese Dienstleistung in einem Vergabeverfahren auszuschreiben. Der Eigenbetrieb hat die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses bereits angekündigt und den Vertragsbeginn einer Rahmenvereinbarung zum 1. April 2024 in Aussicht gestellt.

Kfz-Versicherungen

Der Eigenbetrieb AWS beauftragte zum 1. Januar 2018 einen Rahmenvertragspartner mit den Kraftfahrzeughaftpflicht- und Fahrzeugvollversicherungen für städtische Fahrzeuge. Am 31. Dezember 2021 lief der Rahmenvertrag aus, wurde aber zweimal stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Im Geschäftsjahr 2022 betrug das Auftragsvolumen rund 690.000 € netto und überschritt damit den Schwellenwert zur Anwendung des GWB. Das Vergaberecht sieht hier grundsätzlich eine Höchstdauer von vier Vertragsjahren vor. Vom Eigenbetrieb werden derzeit die Voraussetzungen der zwingend erforderlichen Neuvergabe geschaffen.

Grünflächenreinigung

Seit mehreren Jahren wird vom Eigenbetrieb AWS ein gemeinnütziges Unternehmen mit Reinigungsarbeiten in Grünflächen beauftragt. In den letzten vier Jahren entstanden hierdurch Ausgaben von rund 560.000 € netto. Das Vergaberecht lässt grundsätzlich Verfahren zu, an denen sich nur Unternehmen beteiligen dürfen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von

Prüfung führt
zur Kündigung
des Vertrags

Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist. Trotzdem müssen sich auch diese Unternehmen einem wettbewerblichen Verfahren stellen. Ohne Durchführung eines solchen Verfahrens können die erteilten Aufträge gegebenenfalls für unwirksam erklärt werden. Wir empfehlen dem Eigenbetrieb, künftig ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchzuführen.

Der Eigenbetrieb AWS teilte mit, dass er unseren Empfehlungen folgen wird.

6.4.3 Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart

Das Klinikum unterliegt seit seiner Ausgliederung in eine selbstständige Kommunalanstalt nicht mehr den Regelungen der Stadt zur Beteiligung des Amtes für Revision bei der Beauftragung von Bauleistungen. Mit § 13 Abs. 2 der Anstaltssatzung wurde uns aber die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren für Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Verträgen übertragen.

Wir haben mit dem Klinikum einen Leitfaden abgestimmt, mit dessen Hilfe u. a. die Bereitstellung von Unterlagen optimiert werden soll. Dies dient einer effizienten Durchführung unserer Prüfungen.

Die von uns geprüften Vergabeverfahren des Klinikums sind in den Zahlen in Abbildung 18 enthalten.

Unsere Prüfungen führten mehrfach zu Hinweisen zur vergaberechtskonformen Durchführung von Vergabeverfahren.

In einigen Fällen konnten durch unsere Prüfungen Reduzierungen von Honoraren und von Nachtragsforderungen erreicht werden. Folgende Vorgänge sind dabei hervorzuheben:

**Nachteilige Vertragsabschlüsse
vermieden**

6.4.3.1 Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Vergabe Planung „Freianlagen“

Bei den uns zur Prüfung vorgelegten Vergabeunterlagen konnten wir zwischen dem Hauptteil des Vertrages und der Anlage „Angebot“ keinen Zusammenhang herstellen. Das Angebot war bei Anwendung der Berechnungsmethoden nach HOAI nicht nachvollziehbar. Ursache war, dass im Vertragstext eindeutig eine Honorarberechnung auf Basis der HOAI vorgegeben war, während das den Vergabeunterlagen beiliegende Honorarformblatt zur Angebotseinreichung fälschlicherweise auch ein Pauschalhonorar ermöglichte.

Das zur Beauftragung vorgesehene Planungsbüro hatte ein auffällig niedriges Honorarangebot eingereicht. Bei einer korrekten Berechnung nach HOAI hätte sich für das Haus ABE ein mehr als doppelt so hohes Honorar ergeben. Auf dieses hätte der Bieter nach unserer Überzeugung bei Vertragsschluss auch Anspruch gehabt.

Das Pauschalangebot wurde von der verfahrensbetreuenden Wirtschaftskanzlei dennoch gewertet und das Verfahren, unbemerkt dieses Missstands, noch über etliche Stufen weitergeführt. Die Diskrepanz wurde selbst dann nicht erkannt, als sich dieser Bieter im Vergabegespräch noch – zusätzlich zum Vertragstext – eine nach der HOAI zu ermittelnde Vergütung bestätigen ließ.

Da das Angebot so nicht zuschlagsfähig war, gaben wir die Unterlagen an das Klinikum mit der Bitte zurück, uns einen unterschiftsreifen Vertrag zur Prüfung vorzulegen.

Bei den uns dann erneut vorgelegten Vergabeunterlagen bot das Planungsbüro nun einen Nachlass von rund 55,5 % auf das auf Basis der HOAI ermittelte Honorar an. Mit dem somit stimmigen Vertrag ergeben sich Einsparungen von voraussichtlich 200.000 €.

6.4.3.2 **Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Vergabe Planung „Fernmelde- und informationstechnische Anlagen“**

Bei unserer Prüfung stellten wir fest, dass bereits im Teilnahmewettbewerb des Vergabeverfahrens aufgrund aus unserer Sicht überzogener Anforderungen zwei der drei Bewerber ausgeschlossen werden mussten. Der anzustrebende Wettbewerb wurde damit verhindert.

Der in den Vergabeunterlagen enthaltene Vertragsentwurf entsprach nicht dem mit uns zuvor aufwändig abgestimmten Mustervertrag. Nach mehreren Verhandlungsrunden, Vertragsanpassungen und überarbeiteten Angeboten erstellte der einzige Bieter ein Angebot, das nicht der vom Klinikum gewollten Zusammenfassung des Hauses ABE zu einem Objekt im Sinne der HOAI entsprach. Dadurch wären deutliche Mehrkosten entstanden.

Der Bieter war nicht bereit, sein zu diesem Zeitpunkt nicht vertragskonformes Angebot zu überarbeiten. Nach Prüfung der Vergabeunterlagen berieten wir das Klinikum, wie der Vertrag umgestaltet werden könnte, um die Mehrkosten zu begrenzen.

Der Vertragsentwurf, der uns anschließend vom Klinikum vorgelegt wurde, hätte diese Mehrkosten allerdings nicht reduziert, sondern noch einmal erhöht. Nach einer erneuten Beratung konnten wenigstens weitere Mehrkosten von 250.000 € vermieden werden.

6.4.3.3 **Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Planung „Medizintechnik“**

Der uns zur Prüfung vorgelegte Vertragsentwurf sah u. a. eine Aufteilung der Medizintechnik in „Festeinbau neu“, „Festeinbau Bestand“, „mobiles Gerät neu“ und „mobiles Gerät Bestand“ vor. Jedes dieser „Elemente“ sollte ein eigenes Objekt im Sinne der HOAI darstellen und demzufolge eigenständig abgerechnet werden.

Wir wiesen das Klinikum darauf hin, dass diese „Elemente“ entsprechend HOAI allesamt der Technischen Ausrüstung und dort der Anlagengruppe Nutzungsspezifische Anlagen zuzuordnen sind. In dieser Anlagengruppe werden die anrechenbaren Kosten zusammengefasst, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. Da es sich hier um medizin- und labortechnische Anlagen und somit um dieselbe nutzungsspezifische Anlagenart handelt, ist eine weitere Auftrennung nach HOAI unzulässig und auch anderweitig nicht zu begründen. Damit ergibt sich nur ein Objekt im Sinne der HOAI.

Das Klinikum schloss sich unserer Meinung an und fasste die anrechenbaren Kosten der o. g. „Elemente“ zusammen. Diese Zusammenfassung ergab eine Einsparung von 1,513 Mio. €. Da diese Berechnung auf der Preisbasis I/2018 beruht, gehen wir aufgrund der seitherigen Preissteigerungen eher von ersparten Kosten von 2,0 Mio. € oder mehr aus.

Weiterhin war im Vertragsentwurf die monetäre Bewertung für die anrechenbaren Kosten der medizinischen Großgeräte nicht klar geregelt. Durch die jetzt vorgenommene Klarstellung der Regelung ergeben sich nach der Berechnung des Klinikums weitere Einsparungen von 227.000 €.

**Einsparung
rund 2,2 Mio. €**

6.4.3.4 Neubau Katharinenhospital Haus F – Mehrforderungen für Projektcontrolling und Qualitätssicherung

Das Klinikum schloss für das Haus F mit einem Unternehmen einen Vertrag „zum Projektcontrolling und zur Qualitätssicherung von Planungs-, Ausführungsleistungen und Inbetriebnahmeleistungen“. Nach dem Vertrag war der Auftragnehmer verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen. Als Vergütung wurde ein pauschales Honorar vereinbart.

Der Auftragnehmer forderte jedoch für eine temporäre Verstärkung seines Projektteams ein zusätzliches Honorar von 40.000 €. Wir teilten dem Klinikum mit, dass die Forderung nicht gerechtfertigt ist, da es sich nicht um einen Mehraufwand, sondern lediglich um eine zeitlich nach vorne verschobene Leistungserbringung handelt. Das Klinikum schloss sich unserer Meinung an und wies die Forderung zurück.

**Ungerechtfertigte
Forderung zu-
rückgewiesen**

6.4.3.5 Generalplanervertrag, Haus G

Der Generalplanervertrag für Haus G wurde 2017 geschlossen. Im Projektverlauf wurde der Generalplaner mehrfach mit Planungsänderungen beauftragt. Die ursprünglichen Baukosten von 36,4 Mio. € erhöhten sich während der Leistungsphase 3 auf 94,3 Mio. € und basieren auf der neuen Kostenberechnung.

Bei unserer Prüfung der Honorarrechnung für die Erbringung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 stellten wir fest, dass der Generalplaner ein überhöhtes Honorar auf Basis der neuen Kosten abrechnete, obwohl Teile der Grundleistungen sowie die nachträglich vereinbarten Leistungen auf Basis der ursprünglichen Kosten abzurechnen waren. Weiterhin wiesen wir das Klinikum auf noch nicht beauftragte, jedoch ungerechtfertigte Honorarforderungen des Generalplaners von rund 520.000 € sowie auf fehlende Vereinbarungen zu bereits erbrachten Planungsleistungen von rund 67.000 € hin.

Das Klinikum beschloss unter anderem deshalb, den Vertrag anzupassen und somit die erhöhten Baukosten, die Planungsänderungen sowie Änderungen des Leistungsbildes zu vereinbaren. Im Gegenzug soll der Generalplaner auf alle bisher beauftragten sowie auf alle gestellten, aber noch nicht beauftragten Nachträge verzichten. Damit soll auch sichergestellt werden, dass keine Leistung doppelt vergütet wird.

Der Vertragsentwurf wurde uns zur Prüfung vorgelegt. Es ergaben sich Feststellungen von rund 24.000 € aufgrund ungerechtfertigter Erhöhung pauschal vereinbarter Honoraranteile.

6.5 EU-Projekte

30.941 €
Förder-
volumen
testiert

Zu den grundsätzlichen Ausführungen zur Prüfung von EU-geförderten Projekten verweisen wir auf die Nr. 2.1.5.

Im Berichtsjahr prüften und testierten wir die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

Projektverantwortliche Stelle: S-Mobil Abteilung Mobilität

- FCCP – Fuel Cell Cargo Pedelecs (Brennstoffzellen-Lastenräder)

Im EU-Projekt „FCCP“ (Fuel Cell Cargo Pedelecs) testeten die Städte Stuttgart, Aberdeen, Den Haag, Groningen und Issy-les-Moulineaux Räder mit einem Brennstoffzellen-Antrieb. Die Pedelecs wurden von einem Firmenkonsortium unter Leitung des Deutschen Instituts für Luft- und Raumfahrt entwickelt und gebaut, ein Prototyp wurde bereits in Stuttgart auf dem autofreien Sonntag im September 2019 präsentiert.

Das Projekt fügt sich in die Strategie der Stadt ein, mehrere Entwicklungspfade auf dem Gebiet der emissionsarmen Antriebe nicht nur zu beobachten, sondern aktiv zu begleiten. Das Projekt endete am 31. August 2023 und wurde zu 60 % aus den Mitteln des Förderprogramms Interreg NORTH-WEST EUROPE der Europäischen Union gefördert.

Entsprechend den Fördervorschriften prüften wir den Verwendungsnachweis des Jahres 2022 und konnten am 30. März 2023 städtische Projektkosten von rund 30.941 € zertifizieren.

6.6 Eigenbetriebe

6.6.1 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)

6.6.1.1 Personalprüfung

Im Berichtsjahr führten wir eine Personalprüfung beim Eigenbetrieb SES im Bereich Rufbereitschaft sowie lohnsteuerrechtlichen Themen durch. Nach § 3 Abs. 2 GemPrO beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben.

Neben der Abrechnung der Rufbereitschaft inklusive der dazu vorliegenden innerdienstlichen Regelungen wurde auch die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen bei den geprüften Fällen betrachtet. Die Prüfung war auf die Dienststelle Klärwerksbetrieb begrenzt. Nicht Thema war, ob die Voraussetzungen für die Rufbereitschaft vorlagen.

Wir stellten im Wesentlichen Folgendes fest:

- Im Rahmen der Aufbau- und Funktionsprüfung des IKS haben wir verschiedene Maßnahmen zu dessen Optimierung vorgeschlagen. Neben der Überarbeitung des Dienstverteilungsplanes empfahlen wir die Vereinheitlichung der Vordrucke zur Erfassung der Arbeitszeitdaten, eine bessere Wahrnehmung der Unterschriftspflichten sowie eine erneute Vermittlung der Informationen zur Rufbereitschaft an die Vorgesetzten und Mitarbeitenden.

Der Eigenbetrieb SES teilte mit, die Empfehlungen umzusetzen bzw. hat diese teilweise bereits umgesetzt.

- Der TVöD ermöglicht, aus dringenden betrieblichen Gründen auf Grundlage einer Dienstvereinbarung von den Vorschriften des ArbZG abzuweichen. Dies betrifft z. B. die Verlängerung von Ruhezeiten oder die Erhöhung der Höchstarbeitszeit. Aufgrund der Rechtsprechung haben wir empfohlen, bezüglich aller im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft mitbestimmungspflichtigen Sachverhalte eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat abzuschließen. Wir empfahlen dem Eigenbetrieb außerdem, zu prüfen, ob zur Erhöhung der Rechtssicherheit Bedarf für die Nutzung der Möglichkeiten der Öffnungsklauseln des TVöD besteht. Gegebenenfalls sollten diese ebenfalls in der Dienstvereinbarung aufgenommen werden.

Der Eigenbetrieb SES teilte mit, dass die Notwendigkeit einer Dienstvereinbarung derzeit vom Haupt- und Personalamt geprüft werde.

- Zur Abrechnung der Entgeltbestandteile für die Rufbereitschaft gaben wir Empfehlungen und Hinweise. Der Eigenbetrieb SES beabsichtigt, diese umzusetzen bzw. hat diese teilweise bereits umgesetzt.
- Gewährung von Zeitgutschriften im Zusammenhang mit der Einhaltung von Ruhezeiten stellen unseres Erachtens bei Beschäftigten mit Gleitzeitkonto eine übertarifliche Leistung dar, für die ein Gremienbeschluss erforderlich ist.

Der Eigenbetrieb SES teilte mit, dass die hier gegenwärtig praktizierte Lösung derzeit gemeinsam mit dem Haupt- und Personalamt geprüft werde.

- Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit empfahlen wir die Prüfung der Digitalisierung des Entgeltschreibungsprozesses ab dem ersten Arbeitsschritt der Aufzeichnung der unständigen Entgeltdaten. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung dieses Themas haben wir hierzu das Amt DO.IT um Stellungnahme gebeten.

Die erbetene Stellungnahme durch das Amt DO.IT lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Wir prüften außerdem lohnsteuerrechtliche Sachverhalte und gaben dazu Empfehlungen und Hinweise. Das Ergebnis der Prüfung teilten wir dem Eigenbetrieb in einem vertraulichen Bericht mit.

6.6.1.2 Klärschlammverbrennung

Bei der Abwasserreinigung entsteht als Abfallprodukt der Klärschlamm. Die thermische Entsorgung (Verbrennung) erfolgt seit Jahren in den beiden Wirbelschichtöfen im Hauptklärwerk. Insgesamt werden etwa 240 Tonnen Klärschlamm pro Tag im Dreischichtbetrieb verbrannt (rund 87.600 Tonnen pro Jahr). Die Menge wird durch die Klärschlammannahme von Fremdkommunen erreicht.

Der den Fremdkommunen in Rechnung gestellte Preis für die Verbrennung und die Ascheentsorgung ist nicht kostendeckend.

Steuerpflicht
prüfen

Der Betrieb der Stadtentwässerung ist eine hoheitliche Aufgabe der Stadt. Dadurch ist aktuell auch die Klärschlammverbrennung für die Fremdkommunen umsatzsteuerfrei. Die mögliche Umsatzsteuerpflicht im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG ist rechtzeitig zu prüfen, da der Eigenbetrieb SES das Steuerrisiko trägt.

Auch im Blick auf die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung ab 2029 sind weitere Monoverbrennungsanlagen geplant. Dadurch könnte ein Wettbewerb mit anderen (privaten) Anbietern entstehen.

6.6.2 Eigenbetrieb Leben und Wohnen (ELW)

6.6.2.1 Entschädigung nach § 56 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) beim Menschen als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Durch die tarifliche Entgeltfortzahlung (§§ 21, 22 TVöD) liegt bei den Beschäftigten der Stadt kein Verdienstaufschlag nach dem IfSG vor. Da der Arbeitgeber aber die Entgeltfortzahlung übernimmt, entsteht der Stadt mittelbar ein Schaden. Dem Arbeitgeber werden deshalb auf Antrag von der zuständigen Behörde die in Vertretung gezahlten Leistungen erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Insgesamt hat die Stadt nach Auskunft des Haupt- und Personalamts beim Regierungspräsidium rund 2000 Erstattungsanträge gestellt. Bei der Stadt waren im Jahr 2021 insgesamt rund 15.102 (aktive) Mitarbeitende (siehe Personalbericht), davon waren beim Eigenbetrieb ELW 952 Mitarbeitende (rund 6,3 %) beschäftigt. Hochgerechnet müsste somit der Eigenbetrieb ELW für 126 Mitarbeitende Erstattungsanträge gestellt haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Eigenbetrieb während der Pandemie bei der Absonderung besonders strikt vorgehen musste.

Der Eigenbetrieb ELW teilte mit, dass es große Schwierigkeiten gegeben habe, von den Beschäftigten die Quarantänebescheinigungen oder sonstige verwertbare Nachweise zu erhalten.

Die Prüfung in Stichproben ergab, dass allein für die Einrichtung Sonnenberg für die Jahre 2020/2021 insgesamt 29 Anträge und für Februar 2022 neun Anträge (zusammen also 38 Anträge) zu stellen gewesen wären.

Bisher wurden laut Haupt- und Personalamt zunächst für den gesamten Eigenbetrieb lediglich drei und nach Auskunft des Eigenbetriebs ELW vier weitere Anträge gestellt.

**Anträge nach
IfSG vor
Verjährung
stellen**

Der Eigenbetrieb teilte mit, dass noch weitere Anträge gestellt werden sollen, und begründet die Verzögerung mit zu geringen Personalkapazitäten sowie z. T. mit den fehlenden Unterlagen zur Quarantäneanordnung. Wir haben den Eigenbetrieb in diesem Zusammenhang auf die Verjährungsfrist hingewiesen.

6.6.2.1 Ausbildungsstätte – Ausbildungsabbrecher*innen

In den Jahren 2020 bis 2022 haben rund 30 % der Auszubildenden ihre Ausbildung in der Schule für Pflegeberufe des Eigenbetriebs ELW abgebrochen. Ein hoher Anteil der Auszubildenden sind Personen mit ausländischem Hintergrund, die in der Regel Bescheinigungen, Erlaubnisse u. Ä. der Ausländerbehörde benötigen.

Der Eigenbetrieb hat uns folgende Probleme im Zusammenwirken mit der Ausländerbehörde geschildert:

„Die jungen Menschen werden von Sachbearbeiter*innen der Ausländerbehörde weggeschickt, obwohl Termine vereinbart waren. Der Eigenbetrieb Leben und Wohnen unterstützt durch eine Schulsozialarbeiterin und weitere Beschäftigte die jungen Menschen bei der Antragsstellung und beim Ausstellungsverfahren. Die Behörden reagieren immer weniger auf gezielte An- und Nachfragen.“

Weiter teilte der Eigenbetrieb mit:

„Zwei Auszubildende hatten im April 2023 ihre dreijährige Ausbildung zum Pflegefachmann/-frau erfolgreich abgeschlossen. Durch fehlende Änderung der Aufenthaltserlaubnis von der Erwerbstätigkeit als Auszubildende zur allgemeinen Erwerbstätigkeit konnten beide ihre Tätigkeiten zum 01.04. als ausgebildete Pflegefachpersonen nicht beginnen. Die Arbeitsverträge konnten nicht erfüllt werden, sie fehlten in den Einrichtungen und waren fest eingeplant. Bis Ende Mai 2023 hatte die Pflegefachfrau immer noch keine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.“

**Beschleunigte
Verfahren bei
der Ausländer-
behörde
erforderlich**

In einem weiteren Beispiel schildert der Eigenbetrieb Folgendes:

„Beispielsweise hatte eine junge Auszubildende im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) eine Beschäftigungserlaubnis. Im April 2023 wollte sie mit ihrer Ausbildung zur Pflegefachfrau beginnen. Der Ausbildungsvertrag dazu wurde am 9. Februar 2023 zwischen ihr und dem Träger der praktischen Ausbildung geschlossen. Alle erforderlichen Unterlagen für die Ausstellung der Erwerbstätigkeit in der Ausbildung zur Pflegefachfrau wurden eingereicht. Zum 1. April lag diese nicht vor. Auf Nachfrage der Pflegeschule erhielten wir zum 18. April von der Ausländerbehörde eine E-Mail: „eine kurzfristige Beantragung oder Änderung der Aufenthaltserlaubnis ist derzeit aufgrund Personalmangels nicht möglich. In der Regel benötigen wir derzeit für eine Änderung ca. acht bis

zehn Wochen Vorlaufzeit.“ Am 12. Mai. wurde ihr diese erteilt. Hätte die Ausbildung nicht mit dem schulischen Teil begonnen, wäre sie jetzt nicht in der Ausbildung. Die Ausbildung findet auch noch beim gleichen Träger statt. In anderen Fällen dauert es noch länger und mit der Ausbildung kann nicht begonnen werden.“

Dies hat zur Folge, dass dringend benötigtes Personal zum einen keine Ausbildung beginnen kann und zum anderen im Anschluss an die Ausbildung kein sofortiger Übergang zur allgemeinen Erwerbstätigkeit möglich ist.

Um ausländische Pflegekräfte erfolgreich anwerben, ausbilden und einsetzen zu können, bedarf es beschleunigter Verfahren bei der Ausländerbehörde.

6.6.3 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)

6.6.3.1 Bioabfallvergärungsanlage

Der Grundsatzbeschluss zur Planung und Realisierung einer Bioabfallvergärungsanlage in Stuttgart erfolgte im Mai 2012. Aufgrund Verzögerungen, unter anderem im Vergabe- und Genehmigungsverfahren, wurde mit den Tiefbauarbeiten im August 2021 begonnen. Der Betrieb der Anlage soll voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2025 aufgenommen werden.

Mit Bau- und Vergabebeschluss vom 6. Mai 2021 wurde dem Bau der Bioabfallvergärungsanlage in Zuffenhausen, Gewann Hummelsbrunnen Süd, mit Gesamtkosten in Höhe von 32 Mio. zugestimmt. Bei den bis zur Fertigstellung der Anlage zu erwartenden Kostensteigerungen handelt es sich im Wesentlichen um Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, verspäteten Baubeginns infolge der Corona-Pandemie und diverser Vergabenachprüfungsanträge unterlegener Bieter als auch um allgemeine Preissteigerungen, vor allem beim Stahl des Fermenters.

Fördermittel wurden in Höhe von 600.000 € genehmigt.

Wir prüften stichprobenhaft die im Anlagevermögen aktivierten Kosten der Gebäude im Bau sowie der Anlagen im Bau und empfahlen eine Korrektur hinsichtlich der bislang erfolgten Aktivierung der Kosten für eine Bauleistungsversicherung.

Die Anlage ist auf 35.000 t Bioabfall pro Jahr ausgelegt. Die bisher maximal erreichte Sammelmenge der letzten sechs Jahre betrug 27.900 t an Bioabfall im Jahr 2021. Wir empfahlen dringend die Vollausslastung ab Inbetriebnahme der Anlage sicherzustellen.

Laut Eigenbetrieb AWS soll vor Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2024 eine Informationskampagne die Bevölkerung zur Mengensteigerung motivieren. Zur Erreichung der Sammelmenge bis zur Vollausslastung der Anlage mit Bioabfall aus Stuttgarter Haushalten, könne es sinnvoll sein, externe Bioabfallmengen zu akquirieren. Durch diese Maßnahmen erwartet der Eigenbetrieb AWS eine erhebliche Steigerung der Sammelmenge.

Vollausslastung ist sicherzustellen.

6.6.3.1.1 Kalkulierte Entsorgungskosten pro Tonne Bioabfall

Seitens des Eigenbetriebs wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen verschiedener Ausführungsvarianten durchgeführt. Die angenommenen Betriebskosten pro Tonne Input erhöhten sich über die Jahre wie in der nachfolgenden Grafik dargestellt. Im Rahmen unserer Prüfung führten wir konservative Berechnungen der Betriebskosten pro Tonne Input unter Berücksichtigung des aktuellen Kostenniveaus, sowie voraussichtlicher Preissteigerungen bis zur Fertigstellung der Anlage im Jahr 2025 durch.

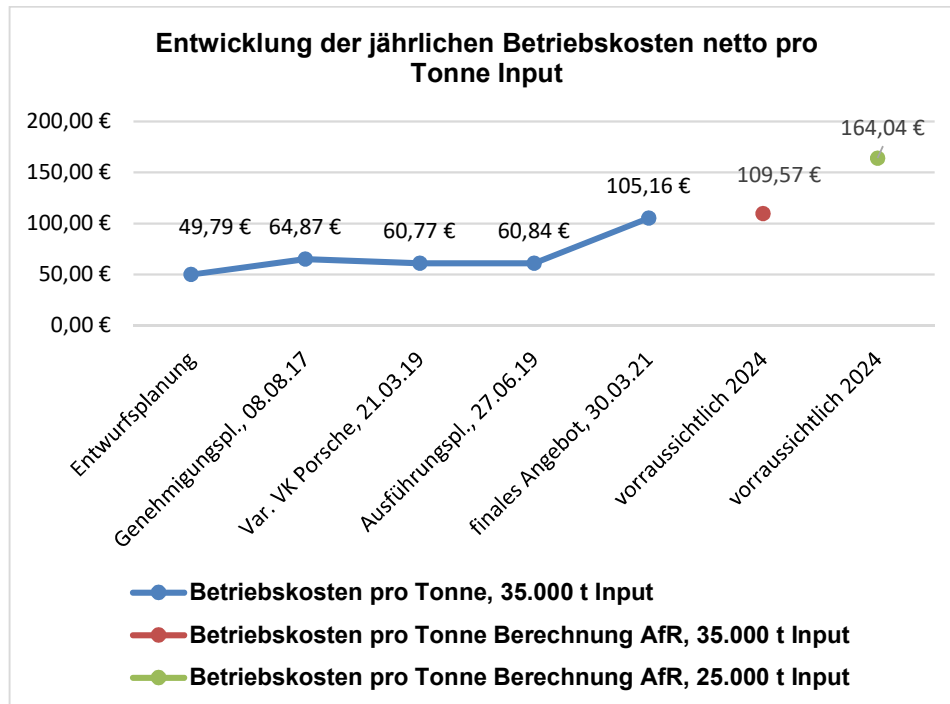


Abbildung 20: Entwicklung der jährlichen Betriebskosten netto pro Tonne Input

Der Eigenbetrieb führte dazu in seiner Stellungnahme aus, dass sich auch die gewichteten Kosten der Entsorgung durch einen externen Dienstleister ab dem Jahr 2023 auf 129,62 € netto pro Tonne Biomüll erhöhen würden. Dies entspräche einer Erhöhung um 42,2 % gegenüber den externen Verwertungskosten für Bioabfall im Zeitraum 2021/2022.

Unseres Erachtens waren die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen durch den Gemeinderat nur begrenzt aussagekräftig, da das Risiko immenser Kostensteigerungen bei verzögertem Baubeginn nicht berücksichtigt wurde. Zudem stehen die voraussichtlichen Betriebskosten pro Tonne Bioabfall in unmittelbarem Zusammenhang mit der tatsächlich anfallenden Bioabfallmenge. Diese wurde dauerhaft zu hoch prognostiziert. Dies stellt im Bereich der Gebührenfähigkeit ein Risiko dar. In der Stellungnahme des Eigenbetriebs wurden Maßnahmen zur erheblichen Steigerung der Sammelmengen zugesagt. Außerdem verwies der Eigenbetrieb AWS darauf, dass zum Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Krieg in der Ukraine und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf Preise und Materialverfügbarkeit nicht absehbar waren.

6.6.3.1.2 Energienutzung und Verwertung des Biogases

Mit „Biogaslieferungs- und -bezugsvertrag“ aus November 2020 wurde der Verkauf des gereinigten und getrockneten Rohbiogases an die Stadtwerke Stuttgart GmbH (SWS) sowie der Weiterverkauf durch die SWS an ein gewerbliches Unternehmen für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Lieferbeginn vereinbart.

Wir empfehlen dem Eigenbetrieb die Prüfung eines direkten Vertragsabschlusses mit dem gasabnehmenden Unternehmen vorzunehmen, um einen höheren Verkaufspreis selbst zu realisieren und damit die Anlage im Interesse der Gebührenzahler*innen wirtschaftlicher zu betreiben.

6.6.3.1.3 Vorsteuerabzug

Bisher erfolgte kein Vorsteuerabzug aus Investitions-, sowie aus laufenden Kosten. Hierzu befindet sich die Stadtkämmerei derzeit in Abstimmung mit dem Finanzamt. Bei einem voraussichtlichen Vorsteuerabzug von 100 % würde die bislang angefallene abzugsfähige Vorsteuer ca. 1,25 Mio. € betragen. Wir baten sicherzustellen, den maximal möglichen Vorsteuerabzug aufgrund der Liquiditätsvorteile zeitnah geltend zu machen.

Bisher kein Vorsteuerabzug erfolgt.

6.6.3.2 Verkehrszeichenwerkstatt – Umsatzsteuer

Nach derzeitiger Rechtslage fällt Umsatzsteuer auf Umsätze an, die im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art ausgeführt werden⁵.

Mit der Anwendung des § 2b UStG wird für die auf Sachkonto 430020 „VZO-Werkstatt Erlöse LHS“ gebuchten Erträge ebenfalls Umsatzsteuer anfallen. Es handelt sich hierbei um Leistungen im Bereich VZO, die innerhalb der Stadt erbracht und abgerechnet werden. Eine Behandlung des Eigenbetriebs als Nichtunternehmer würde in diesem Fall zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen⁶.

Davon ausgehend, dass es sich bei den gebuchten Erlösen um die Nettobemessungsgrundlage handelt, wäre bei Anwendung der neuen Rechtslage im Jahr 2022 Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 481.972 € angefallen (Sachkonto 430020: 2.536.694,33 €). Dem stünde ein rechnerischer Vorsteuerabzug im Jahr 2022 von rund 61.356 € für Fremdleistungen und Material gegenüber.

Im Prüfungszeitraum entfielen 98 % der auf Sachkonto 430020 gebuchten Erlöse auf Fakturierungen an das Tiefbauamt.

Wir empfehlen der Verwaltung, den Sachverhalt mit den zuständigen Stellen zu besprechen und eine wirtschaftliche Lösung zu entwickeln. In diesem Zusammenhang empfehlen wir die wirtschaftliche Zuordnung der Verkehrszeichenwerkstatt zum Tiefbauamt. Damit entfielen künftig die in Rechnungen zu stellende Umsatzsteuer an das Tiefbauamt.

⁵ § 2 Abs. 3 UStG.

⁶ § 2b Abs. 1 S. 2 UStG.

6.7 Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart

6.7.1 Ausgleich von Rechnungen zwischen dem Klinikum und der Stadt für medizinische Leistungen (offene Forderungen)

Im Rahmen der Patientenabrechnung prüften wir mit Stand 31. Dezember 2022 bestehende offene Forderungen des Klinikums gegenüber dem Sozialamt von rund 1,6 Mio. €. Die älteste Forderung besteht aus dem Jahr 2014. Die höchste einzelne Forderung von rund 157.000 € besteht seit 2021.

Das Klinikum sagte in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2023 u. a. zu, die laufende Überwachung der Forderungen zu optimieren. Zur Verbesserung der Patientenabrechnung ist ein gemeinsames Gespräch mit dem Sozialamt, dem Klinikum und dem Amt für Revision geplant. Dabei soll der Prozess der Optimierung und Steuerung der Patientenabrechnung im Fokus stehen.

Die Stellungnahme des Sozialamts liegt uns noch nicht vor.

7 Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS)

Dem Amt für Revision als Zentrale Antikorruptionsstelle (ZAKS) der Stadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen, städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiter*innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 8 Abs. 1 RevO).

7.1 Zehnjähriges Jubiläum der ZAKS

Im Jahr 2022 konnte die ZAKS auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Von der Gründung der Organisationseinheit beim Amt für Revision (damals noch Rechnungsprüfungsamt) im Zuge der Reform der städtischen Rechnungsprüfungsordnung im Mai 2012 bis heute hat sich die ZAKS stetig weiterentwickelt und ist mittlerweile Vorbild für viele anderen Kommunen in Baden-Württemberg. Zudem steht die ZAKS im bundesweiten Austausch mit für Korruptionsprävention zuständigen Stellen bei anderen großen Städten. Aufgrund der steigenden gesetzlichen Anforderungen an Compliance sowie den Hinweisgeberschutz haben die Aufgaben der ZAKS stetig zugenommen. Mittlerweile stellt die ZAKS ein essentieller Baustein innerhalb des städtischen Compliance-Management-Systems (CMS) dar.

7.1.1 Aufgaben der ZAKS

Mit ihrer Gründung wurde der ZAKS die Entgegennahme von Hinweisen auf Korruption sowie die entsprechende Prüfung und Bewertung der eingehenden Hinweise übertragen. Außerdem soll die ZAKS auch im Bereich Korruptionsprävention tätig werden und andere städtischen Stellen hierbei unterstützen und beraten.

Anfänglich lag der Fokus der Tätigkeit mangels personeller Kapazitäten auf der Entgegennahme von Hinweisen und deren Aufarbeitung. Mittlerweile bietet die ZAKS den städtischen Stellen ein vielfältiges Schulungsangebot sowie Informationsmaterial an, was künftig auch vermehrt in digitalen Formaten angeboten werden soll. Ebenso erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den Ansprechpersonen für Korruptionsprävention der einzelnen Ämter und Eigenbetriebe. Zunehmend wird die ZAKS auch von den städtischen Mitarbeitenden als Beratungsstelle wahrgenommen. Dies zeigt, dass nicht nur die Gesetze und Anforderungen strenger geworden sind, sondern unter den Mitarbeitenden eine höhere Sensibilität für Compliance-Themen gegeben ist.

Die ZAKS ist auch Anlaufstelle für Bürger*innen und Geschäftspartner*innen, um Hinweise auf Korruption im Zuständigkeitsbereich der Stadt entgegenzunehmen. Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, die die ZAKS in Zusammenarbeit mit L/OB-K entwickelt, soll das Vertrauen der Bürger*innen in die Integrität der Stadtverwaltung gestärkt werden.

Die ZAKS hat sich zunehmend professionalisiert.

Die Mitarbeitenden der ZAKS wirken in verschiedenen Arbeitskreisen mit anderen Akteuren im Bereich Korruptionsprävention und Compliance aktiv mit. Dieser fachliche Austausch trägt maßgeblich zur Steigerung der Qualität der Arbeit bei. Auch beantwortet die ZAKS regelmäßig Anfragen anderer Kommunen zum Umgang mit Themen der Korruptionsprävention (z. B. Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes).

7.1.2 Personelle Entwicklung der ZAKS

Anfänglich hatte die ZAKS keine Mitarbeitenden, die ausschließlich ZAKS-Aufgaben wahrnahmen. Die Leitung der ZAKS (= stellvertretender Amtsleiter des Amts für Revision) entschied von Fall zu Fall, welche der beim Amt für Revision beschäftigten Personen bei der Aufarbeitung des Hinweises unterstützen sollten. Mit dem Haushaltsplan 2018/2019 wurde zunächst eine Jurist*innenstelle für die Fallprüfung und im Haushaltsjahr 2020/2021 eine weitere Stelle für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen geschaffen. Mittlerweile besteht die Organisationseinheit ZAKS aus insgesamt vier Stellen, allerdings haben die Leitung und die stellvertretende Leitung jeweils nur einen bestimmten Stellenanteil für die ZAKS-Aufgaben zur Verfügung. Diese Personalausstattung ist zur Ermöglichung einer pflichtgemäßen Aufgabenwahrnehmung und Erfüllung der Compliance-Anforderungen unbedingt erforderlich. Mit der Übernahme von weiteren Aufgaben wird der Personalbedarf steigen.

7.1.3 Erkenntnisse der letzten zehn Jahre

Durch die langjährige Tätigkeit konnte die ZAKS erhebliche Erfahrungswerte im Bereich der Korruptionsbekämpfung aufbauen.

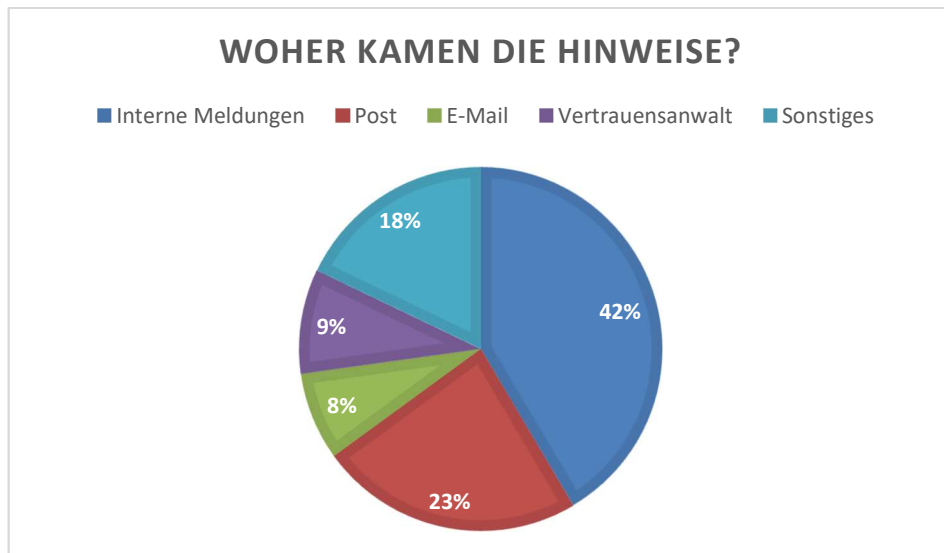


Abbildung 21: Tätigkeit der ZAKS „Woher kamen die Hinweise?“

Die meisten Hinweise wurden intern gemeldet. Dies zeigt ganz deutlich, dass der Großteil der städtischen Mitarbeitenden einer ordnungsgemäß und rechtmäßig handelnden Verwaltung eine hohe Bedeutung zuschreibt.

Rückblickend gewannen wir zudem noch folgende Erkenntnisse:

- Anonyme Hinweise sind in ihrer Qualität und Bedeutung bei der Fallaufarbeitung den nicht-anonymen Hinweisen nahezu gleichwertig.
- Eine Typisierung jener Personen, die (mutmaßlich) dolose Handlungen begangen haben, war aufgrund des breiten heterogenen Spektrums nicht möglich. So waren beispielsweise Männer und Frauen fast gleich vertreten.
- Eine umfängliche und objektive Aufarbeitung der Fälle erfordert hohe fachliche und persönliche Fähigkeiten der fallbearbeitenden Personen sowie die Unterstützung der einzelnen Fachbereiche.
- Eine effektive und zielgerichtete Kommunikation innerhalb der beteiligten Ämter und Eigenbetriebe ist entscheidend für eine schnelle und adäquate Fallbearbeitung.

Jeder Fall ist anders und bringt neue Erkenntnisse

7.2 Fachliche Themen

7.2.1 Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie der sogenannten EU-Whistleblower-Richtlinie

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2023 (GRDRs 807/2023) wurde dem Amt für Revision die Aufgabe einer Zentralen Internen Meldestelle (ZIM) übertragen. Damit werden die Vorgaben der sogenannten „EU-Whistleblower-Richtlinie“ unter Beachtung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) umgesetzt. Die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeit erfolgt durch eine Dienstanweisung, die erstellt wird unter Beteiligung des Haupt- und Personalamts, des Amts DO.IT, des Rechtsamts, der Stadtkämmerei sowie des Gesamtpersonalrats. Der Gemeinderat wird künftig im Rahmen des Schlussberichts über die Tätigkeit der ZIM informiert.

Die neue Aufgabe führt zu einer erheblichen inhaltlichen Ausweitung des Aufgabenspektrums. Neben dem breiten sachlichen Anwendungsbereich, der u. a. straf- und bußgeldbewehrte Verstöße umfasst, werden strenge gesetzliche Maßstäbe an die Tätigkeit der ZIM gestellt.

7.2.2 IDR Leitfaden 500 „Einrichtung und Prüfung eines kommunalen Compliance-Management-Systems (CMS)“

Nach zweijähriger Entwicklung wurde durch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) ein Leitfaden zur „Einrichtung und Prüfung eines kommunalen Compliance-Management-Systems (CMS)“ entwickelt (IDR Leitfaden 500). Die ZAKS hat an der Erarbeitung des Konzepts maßgebend mitgewirkt. Unter unserer Federführung waren Vertreter*innen unterschiedlicher öffentlicher Körperschaften beteiligt. Der Leitfaden transferiert Vorgaben von Standards, welche für private Unternehmen gelten (u. a. IDW PS 980), in den kommunalen Bereich und schafft hierdurch einen Mehrwert bei der Einrichtung und Prüfung kommunaler CMS. Der Leitfaden gliedert sich wie folgt:

Neuer Standard für Kommunen

1. Einleitung
2. Quick Guide (Kurzanleitung)
3. Rahmen und Begrifflichkeiten eines kommunalen CMS
4. Grundelemente eines kommunalen CMS
5. Kommunales Tax Compliance Management System (TCMS)
6. Hinweisgebersystem – interne Meldestelle
7. Prüfung des CMS auf Angemessenheit und Wirksamkeit
8. Anlagen
9. Glossar
10. Literaturverzeichnis

Durch eine Skalierung orientieren sich die Vorgaben des Leitfadens bzw. der Umfang eines CMS an der Größe einer Kommune. Hierdurch sollen ein besserer Praxisbezug des Leitfadens und eine höhere Akzeptanz geschaffen werden.

Größe der Kommune*	Umfang des CMS
Kleine Kommunen ↗ (einfache) kreisangehörige Gemeinden < 10.000 Einwohner ↗ Gemeindehoheiten**, eigener Wirkungskreis, freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben ohne Weisung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Pflicht zur internen Meldestelle • Wenige CMS-Teilbereiche • Institutionelle Anforderungen gering (Verhaltenskodex, DA Antikorruption)
Mittlere Kommunen ↗ (einfache) kreisangehörige Gemeinden ab 10.000 Einwohner bis Einwohnerzahl für größere Kommunen ↗ Gemeindehoheiten**, eigener Wirkungskreis, freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben ohne Weisung	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur internen Meldestelle • Wenige CMS-Teilbereiche • Institutionelle Anforderungen mittel (Verhaltenskodex, DA Antikorruption, Pflichten nach dem HinSchG)
Größere Kommunen ↗ große Kreisstadt, selbständige Gemeinden und Städte, mittlere/große kreisangehörige Städte ↗ Gemeindehoheiten**, eigener Wirkungskreis, freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben ohne Weisung, viele Weisungsaufgaben (untere Verwaltungsbehörde), übertragener Wirkungskreis	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur internen Meldestelle • Mehr CMS-Teilbereiche • Mehr institutionelle Anforderungen (Verhaltenskodex, DA Antikorruption, Pflichten nach dem HinSchG, Anforderungen aus Teilbereichen)
Große Kommunen ↗ Kreisfreie Stadt / Stadtkreis ↗ Gemeindehoheiten**, eigener Wirkungskreis, freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben ohne Weisung, alle Weisungsaufgaben (untere Verwaltungsbehörde), übertragener Wirkungskreis, Kreisaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur internen Meldestelle • Umfangreiche CMS-Teilbereiche • Umfangreiche institutionelle Anforderungen
<small>* Bei der Größeneinteilung handelt es sich um eine vereinfachende Darstellung auf der Grundlage des jeweiligen Wirkungskreises von Gemeinden, die je nach Bundesland Unterschiede aufweisen. ** Gemeindehoheiten: Organisations-, Personal-, Finanz-, Planungshoheit</small>	

Dem Leitfaden liegt ferner eine Prüfungsscheckliste bei. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Einrichtung interner Hinweisgebersysteme und Beachtung des Hinweisgeberschutzgesetzes. An dieser Stelle möchten wir uns für das Vorwort des Präsidenten des Deutschen Städtetages und Oberbürgermeisters von Münster, Herrn Markus Lewe, bedanken. Der Leitfaden ist im Internet abrufbar unter: www.idrd.de/pruefungsleitlinien.

Nr.	Prüfungsfragen	X“ = Grundanforderung“	Bewertung (Ergebnis der Prüfung) entsprechend festgelegter Skala (Stufe)	Prüfungshinweise, Erläuterungen, Empfehlungen
A. Compliance-Kultur:				
A.1	Ist das Thema Compliance-Kultur und dessen Zielsetzung eines integren Verhaltens in der CMS-Beschreibung (z.B. CMS-Richtlinie) angemessen dargestellt?	X		
A.2	Werden zur Umsetzung der gewünschten Compliance-Kultur geeignete Regelungen, Maßnahmen bzw. Instrumente eingesetzt?	X		
A.3	Gibt es ein eindeutiges Bekenntnis der Leitung zur Rechts- und Regeltreue (Compliance) und zur Nichttoleranz gegenüber Regelverstößen („tone at the top“)?	X		
A.4	<i>Wirksamkeit:</i> Entspricht das Verhalten der Leitung und oberen Führungskräfte („tone at the top“) dem Anspruch der Rechts- und Regeltreue bzw. spiegelt sich die Compliance-Kultur im Führungsstil wider?			
A.5	<i>Wirksamkeit:</i> Werden Entscheidungsmöglichkeiten als inakzeptabel angesehen, die der Kommune zwar Vorteile bringen oder politisch opportun erscheinen, jedoch nicht regelkonform sind?			

8 Weitere Aktivitäten des Amts für Revision

8.1 Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement befasste sich im Berichtszeitraum insbesondere mit der Einführung der Revisionsmanagementsoftware audimex_{ee}. Mit dieser neuen Software können wir unsere Prüfungsprozesse noch effektiver, effizienter und transparenter gestalten. Durch die eigens für unsere Bedürfnisse zugeschnittene Konfiguration der Software kann sich die Wirkung des bisher gelebten Qualitätsmanagements weiter entfalten. Zudem bildet die Software einen wichtigen Teil für die in 2025 anstehende Rezertifizierung des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR) nach Revisionsstandard Nr. 3.

Aus unserer Sicht sind regelmäßige Befragungen der Ämter und Eigenbetriebe, der Fraktionen und der Mitarbeitenden des Amts für Revision der Schlüssel zur stetigen Weiterentwicklung unserer Prozesse und Leistungen.

Nachdem wir 2021 die städtischen Ämter und Eigenbetriebe und 2022 die Mitarbeitenden des Amts für Revision befragt hatten, führten wir im ersten Halbjahr 2023 eine Befragung der Fraktionen durch.

8.2 Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften

Die Stadt ist seit September 2017 Mitglied im Institut der Rechnungsprüfer (IDR). Wir sind im Vorstand sowie im Verwaltungsrat vertreten und haben dadurch Einfluss auf die bundesweiten Entwicklungen in der Prüfung, insbesondere im Blick auf die Digitalisierung, das Qualitätsmanagement und auf die Themen Compliance/Antikorruption. Unter unserem Vorsitz im IDR-Arbeitskreis "Antikorruption/Compliance" wurde der Leitfaden 500 "Einrichtung und Prüfung eines kommunalen Compliance-Management-Systems (CMS)" erstellt. Siehe dazu mehr in Abschnitt 7.2.2.

Wir beteiligen uns ferner an den Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg. Auf diese Weise findet ein wertvoller fachlicher Austausch zu aktuellen Themen der Rechnungsprüfung statt.

9 Abschließendes Ergebnis

- 9.1 Der Jahresabschluss 2022 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
 - das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- 9.2 Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.
- 9.3 Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das Amt für Revision – unbeschadet der Inhalte des Schlussberichts und mit Verweis auf das eingeschränkte Testat der GPA zur allgemeinen Finanzprüfung 2011 bis 2016 – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 nach § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Stuttgart, den 18. Oktober 2023



10 Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte

Amt für Digitalisierung, Organisation und IT

28.08.2022 Digitalisierungsprojekte Personalwesen

Amt für öffentliche Ordnung

30.08.2022 Unvermutete Kassenprüfung KfZ-Zulassungsstelle und Führerscheinstelle

Amt für Stadtplanung und Wohnen

11.08.2022 u. a. Sanierung Zuffenhausen 8 Unterländer Straße – Prüfung eines Honorarvertrags

07.09.2022 Sanierung Stuttgart 29 – Teilbereich Stöckach – Prüfung eines Honorarvertrags

23.11.2022 u. a. Aktivierungs- und Transformationsstrategien für die Stuttgarter Innenstadt (AKUT)

15.12.2022 Verwaltungsgebühren

Amt für Umweltschutz

26.04.2023 Förderrichtlinien Abteilung 36-5

Bezirksämter

10.05.2023 bis 16.08.2023 Unvermutete Kassenprüfungen bei Standesämtern und Bürgerinfos

14.03.2023 Jahresabschluss 2022 Soziale Leistungen nach SGB XII

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)

15.11.2022 Expresssperrmüll

16.03.2023 Jahresmeldung Verhandlungsverfahren und Direktaufträge

20.03.2023 Jahresabschluss 2022

Eigenbetrieb Stuttgarter Bäder (STB)

20.04.2023	Jahresmeldung Verhandlungsverfahren und Direktaufträge
14.06.2023	Jahresabschluss 2022

Eigenbetrieb Leben & Wohnen (ELW)

03.07.2023	Jahresabschluss 2022
------------	----------------------

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)

01.03.2023	Personalaufwendungen Teilbericht Rufbereitschaft
18.04.2023	Jahresmeldung Verhandlungsverfahren und Direktaufträge
30.05.2023	Personalaufwendungen Teilbericht Lohnsteuer
29.06.2023	Jahresabschluss 2022

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

05.12.2022	Baumaßnahme Einkorn-, Kniebis-, Strombergstraße
08.12.2022	Jahresabschluss 2021 Teilhaushalt Stadtwald
18.01.2023	unvermutete Kassenprüfung beim Waldfriedhof
28.06.2023	Miet- und Pachtverträge
28.06.2023	Neugestaltung Spielplatz Weißenburgpark 1. Teilprüfungsbericht

Haupt- und Personalamt

13.12.2022	Unvermutete Kassenprüfung bei der Rathausbibliothek
04.04.2023	Teilhaushalt 150 Bezirksämter

Hochbauamt

11.07.2022	Hauptklärwerk Mühlhausen Neubau Eingangsgebäude
18.07.2022	Am Westkai, Straßenbauarbeiten – Prüfung eines Nachtragsangebots
21.07.2022 u. a.	Neubau Erweiterung Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium – Prüfung von Nachtragsangeboten
18.08.2022	Neubau Mensa und Erweiterung Zeppelin-Gymnasium – Prüfung von Nachtragsangeboten
19.08.2022	Neubau Erweiterung AWS Betriebsstelle Burgholzstraße 41 – Prüfung einer Vergabe
29.08.2022 u. a.	B 10-B 14 Verbindung am Leuze – Prüfung von Nachtragsangeboten
05.09.2022 u. a.	Neubau Feuer- und Rettungswache 5 Filder – Prüfung von Nachtragsangeboten
23.09.2022	Pragschule 4-zügige GTS – Prüfung eines Honorarvertrags
25.10.2022	Sporthalle Zuffenhausen Sanierung WC und Sanitärbereich
12.12.2022 u.a.	Kanalverlegung Im Johannesgraben – Prüfung eines Sondervorschlags
25.01.2023 u.a.	Neubau Haus für Film und Medien – Prüfung von Honorarverträgen
30.01.2023 u.a.	Neugestaltung Elisabethenanlage – Prüfung eines Honorarvertrags
23.02.2023	Verkehrswegebauarbeiten Karlsplatz – Prüfung einer Vergabe
14.03.2023 u.a.	Wohn- und Geschäftshaus Eberhardstraße 63 – Prüfung von Nachtragsangeboten
05.04.2023	Neubau Sporthallenbad – Prüfung von Nachtragsangeboten
04.05.2023 u.a.	Eberhard-Ludwigs-Gymnasium Neubau Turnhalle und Erweiterungen – Prüfung von Nachtragsangeboten
05.05.2023	Neubau KiTa Parkstraße 22
06.07.2023	Neubau Schulkindergarten Hengstäcker 2 – Prüfung eines Nachtragsangebots

Jobcenter

08.08.2022	Verwendungsnachweis ESF-LZA
09.11.2022	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
16.01.2023	Jahresabschluss 2022 Forderungen und Guthaben
09.05.2023	Follow-up Bildung und Teilhabe nach dem SGB II
31.05.2023	Jahresabschluss mit dem Bund 2022 SGB II

Jugendamt

26.10.2022	Adoption
02.03.2023	Verwendungsnachweis Frühe Hilfen

Klinikum

09.08.2022 u. a.	Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Prüfung von Honorarverträgen
12.08.2022	Jahresabschluss 2021 Klinikum
12.08.2022	Umbau Hautambulanz Prüfung der Bauabrechnung aller Gewerke
18.08.2022 u. a.	Neubau Katharinenhospital Haus M – Prüfung von Nachtragsangeboten
20.10.2022	Privatliquidation und Kostenerstattung
25.10.2022	Neubau Katharinenhospital Haus F – Prüfung eines Nachtragsangebots
06.03.2023	Umsatzsteuer auf Lieferungen von Mobilfunkgeräten
13.03.2023	Bauabzugssteuer Freistellungsbescheinigung
27.04.2023	Abrechnung beschaffter Großgeräte
08.05.2023	Abrechnung von wahlärztlichen Leistungen
11.05.2023	Zuschüsse LHS
29.06.2023	Jahresabschluss 2022

Kulturamt

22.08.2022 bis 07.12.2022	Unvermutete Kassenprüfungen bei sieben Stadtteilbibliotheken
11.04.2023	Unvermutete Kassenprüfung bei den Stuttgarter Philharmonikern

Liegenschaftsamt

09.06.2023	Immobilienmanagement, Mieten und Pachten
------------	--

Rechtsamt

12.06.2023	Versicherungen
------------	----------------

Referat JB – Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaften (JB-BiP)

11.07.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42910720 Sprachförderung
------------	---

Referat Jugend und Bildung

12.12.2022	Zuwendungsbescheid Bescheinigung
------------	----------------------------------

Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität (S/OB)

30.03.2023	EU-Projekt „FCCP“
------------	-------------------

Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligung (WFB)

24.10.2022	Jahresabschluss 2021 Stellplatzbaulast Klinikum
01.12.2022	Freistellungsbescheinigung
12.01.2023	Jahresabschluss 2021 Ablieferungspflicht von Aufsichtsratsvergütungen

Schulverwaltungsamt

15.11.2022	Unvermutete Kassenprüfung bei der Schlossrealschule
15.12.2022	Schülerbeförderungskosten
13.03.2023 bis 31.07.2023	Unvermutete Kassenprüfungen bei sieben beruflichen Schulen

Sozialamt

08.08.2022	Förderungen der Abteilung 50-5
14.02.2023	Jahresabschluss 2022 Prozessprüfung Essenskosten Hotelunterkünfte

Stadtkämmerei

02.11.2022	Gewinnabführung Landesbank Baden-Württemberg
14.11.2022	Betätigungsprüfung Internationale Bauausstellung 2027 (IBA 27)
12.12.2022	Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse
11.01.2023	Jahresabschluss 2021 Anlagen im Bau (AiB)
18.01.2023	Jahresabschluss 2021 Marta-Schert-Fonds
19.07.2023	Jahresabschluss 2022 Rückstellungen für Sabbatjahr und ähnliche Maßnahmen
15.08.2023	Jahresabschluss 2022 Forderungen und Verbindlichkeiten

Stadtmessungsamt

13.12.2022	Jahresabschluss 2021 Interne Leistungsverrechnung
------------	---

Tiefbauamt

19.08.2022	Kriegsbergstraße Straßenumgestaltung Neubau Haus G
20.09.2022	Umbau Regenspeicherbecken Im Betzengaiern
07.11.2022	Geschäftsbereich 1002 Kantine Vorsteuerabzug
23.01.2023	Neubaugelbiet Langenäcker - Wiesert, Erschließung, Kanal- und Straßenbauarbeiten
20.03.2023	Brandschutzertüchtigung der unterirdischen Haltestellen Börsenplatz, Killesberg und Neckartor